



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
SEKTION VI

Umweltschutz

280/ME

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: ++431/(01)711 72
Telefax: ++431/(01)718 65 95
DVR: 0649856
Sachbearbeiter: Pany
Klappe: 4127 DW
e-mail: franz.pany@bmng.gv.at

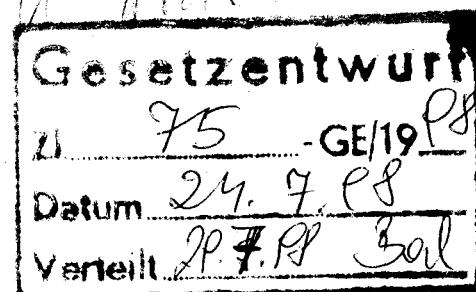
GZ. 32.201/3 - VI/11/98

Entwurf des "Strahlenschutz-EU-Anpassungsgegesetzes"; Aussendung zur Begutachtung

Wien, am 13. Juli 1998

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- das Präsidium der Finanzprokurator
- das BKA-Sektion I/A/5 (Umfassende Landesverteidigung)
- das BKA-Abteilung IV/A/11
- das BKA-Sektion V (Verfassungsdienst)
- das BKA-Sektion VII (Konsumentenschutz)
- alle Bundesministerien
- die Bundesgleichbehandlungskommission, Abt. I/12 des BKA
- alle Ämter der Landesregierungen
- alle Landessanitätsdirektionen
- die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
- alle unabhängigen Verwaltungssenate
- den Datenschutzrat
- den Österreichischen Städtebund
- den Österreichischen Gemeindebund
- die Wirtschaftskammer Österreichs
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammern
- die Österreichische Ärztekammer
- die Österreichische Dentistenkammer
- die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe
- die Vereinigung Österreichischer Industrieller
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Österreichische Rektorenkonferenz
- das Österreichische Normungsinstitut
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
- das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
- das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien



H. Hirsch

D. Wimmer

das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
die Österreichische Gesellschaft f. Radioonkologie, Radiobiologie u. medizin. Radiophysik
die Österreichische Gesellschaft für medizinische Physik
die Österreichische Nuklearmedizinische Gesellschaft
die Österreichische Röntgengesellschaft
den Österreichischen Verband für Strahlenschutz
den Verband für medizinischen Strahlenschutz in Österreich
den Verein für Konsumenteninformation
die Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H
das Atominstiut der Österreichischen Universitäten
die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Post- und Telecom Austria AG
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
das Österreichische Rote Kreuz
die PHARMIG-Vereinigung pharmazeutischer Erzeuger
den Verband der österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Sektion VI eine Kopie des Entwurfs im Gegenstande samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme.

Sollte bis zum 15. September 1998 eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß aus do. Sicht gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Auch wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon dem BKA-Sektion VI Mitteilung zu machen.

Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
BOBEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Plausierung

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Strahlenschutzgesetz an das EU-Recht angepaßt wird (Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz)
CELEX Nr. : 396L0029, 397L0043, 390L0641**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 (Bundesgesetz vom 11. Juni 1969 über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. (1). Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen finden Anwendung auf

1. den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Strahleneinrichtungen,
2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Strahleneinrichtungen,
3. die Zulassung von Bauarten von Strahlenquellen,
4. die behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Kontamination sowie die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für radiologische Notstandssituationen oder für Fälle dauerhafter Exposition aufgrund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder der Ausübung einer vergangenen oder früheren Tätigkeit oder Arbeit,
5. Arbeiten, die nicht unter Z 1 oder Z 2 fallen, bei denen aber natürliche Strahlenquellen vorhanden sind, sofern durch diese eine aus der Sicht des Strahlenschutzes nach dem Stand von Wissenschaft und Technik beachtenswerte Exposition von beruflich strahlenexponierten Personen oder von Einzelpersonen der Bevölkerung besteht.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Expositionen durch Radon in Wohnungen oder durch Expositionen infolge des natürlichen Strahlenniveaus, d.h. weder für im menschlichen Körper enthaltene Radionuklide, noch für kosmische Strahlen in Bodenhöhe noch für die oberirdische Exposition durch in der nicht durch Eingriffe beeinträchtigten Erdrinde vorhandene Radionuklide.

(3) Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 zweiter Fall und 4 gelten alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Personen beiderlei Geschlechtes."

2. § 2 lautet:

"§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) "Beruflich strahlenexponierte Personen" sind strahlenexponierte Arbeitskräfte (Selbständige, Arbeitnehmer oder Personen in Ausbildung), die einer Exposition aufgrund eines von diesem Bundesgesetz erfaßten Umganges gemäß Abs. 32 ausgesetzt sind, bei denen die für Einzelpersonen der Bevölkerung festgelegten Dosisgrenzwerte überschritten werden können. Beruflich strahlenexponierte Personen können den Kategorien A oder B angehören, wobei solche der Kategorie A einer höheren Exposition ausgesetzt werden dürfen als jene der Kategorie B.

(2) "Beseitigung" ist die Einlagerung von Abfällen in einem Endlager oder an einem bestimmten Ort ohne die Absicht einer Rückholung; sie umfaßt auch die genehmigte direkte Ableitung von Abfällen mit anschließender Verbreitung in die Umwelt.

(3) "Dosisgrenzwerte" sind maximale Bezugswerte für die Dosen, die aus der Exposition beruflich strahlenexponierter Personen sowie von Einzelpersonen der Bevölkerung durch ionisierende Strahlung im Sinne dieses Bundesgesetzes herrühren.

(4) "Dosisbeschränkung" ist eine Beschränkung der voraussichtlichen Dosen für Einzelpersonen, die aus bestimmten natürlichen oder künstlichen Strahlenquellen resultieren können und die im Planungsstadium im Zusammenhang mit der Optimierung des Strahlenschutzes angewendet wird.

(5) "Einzelpersonen der Bevölkerung" sind Personen, die einer Exposition ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, nicht jedoch

1. beruflich strahlenexponierte Personen,
2. Personen, die sich einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung unterziehen,
3. Personen, die wissentlich und willentlich, jedoch nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung, bei der Unterstützung und Pflege von Patienten, die sich einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung unterziehen, helfen, oder
4. freiwillige Probanden eines medizinischen Forschungsprojektes

(6) "Ermächtigter Arzt" ist ein für die ärztliche Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen verantwortlicher Arzt, dessen Qualifikation in dieser Hinsicht von der zuständigen Behörde anerkannt ist.

(7) "Ermächtigte arbeitsmedizinische Dienste" sind Dienste bzw. Stellen, denen die Zuständigkeit für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung beruflich strahlenexponierter Personen und deren ärztliche Überwachung zugewiesen werden kann und deren Qualifikation in dieser Hinsicht von der zuständigen Behörde anerkannt ist.

(8) "Ermächtigte Dosismeßstelle" ist eine für das Kalibrieren, Ablesen und Auswerten der von individuellen Überwachungsgeräten registrierten Werte bzw. für die Messung der Radioaktivität im menschlichen Körper oder in biologischen Proben oder für die Bewertung von Dosen behördlich zugelassene oder akkreditierte Stelle.

(9) "Exposition" ist jede Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper, soweit sie für das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft von Bedeutung ist.

(10) "Externe Arbeitskräfte" sind beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A, die Arbeiten in Kontrollbereichen durchführen und nicht dem Personal des Bewilligungsinhabers zuzurechnen sind.

(11) "Externe Unternehmen" sind natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die externe Arbeitskräfte bereitstellen.

(12) "Gesundheitliche Beeinträchtigung" ist das abgeschätzte Risiko einer Verkürzung und qualitativen Verschlechterung des Lebens in einer Bevölkerungsgruppe aufgrund einer Exposition. Hierzu zählen Beeinträchtigungen infolge von somatischen Auswirkungen, Krebs und schwerwiegenden genetischen Störungen.

(13) "Inkorporation" ist die Aufnahme von Radionukliden aus der äußeren Umgebung durch den Organismus.

(14) "Interventionen" sind Maßnahmen zur Verhütung oder Reduzierung der Exposition von Einzelpersonen durch Strahlenquellen, die nicht im Rahmen eines Umgangs gemäß Abs. 32 verwendet werden oder außer Kontrolle sind, wobei auf Strahlenquellen, Übertragungspfade oder einzelne Personen eingewirkt wird.

(15) "Ionisierende Strahlung" ist der Transfer von Energie in Form von Teilchen oder elektromagnetischen Wellen mit einer Wellenlänge von 100 Nanometer oder weniger oder einer Frequenz von 3×10^{15} Hertz oder mehr, die direkt oder indirekt Ionen erzeugen können.

(16) "Kontrollbereich" ist derjenige Teil eines Strahlensbereiches, der aus Gründen des Schutzes gegen ionisierende Strahlung und zur Verhinderung der Ausbreitung einer radioaktiven Kontamination besonderen Vorschriften unterliegt und dessen Zugang geregelt ist.

(17) "Mediziphysiker" ist ein Experte für die auf Expositionen im Sinne dieses Bundesgesetzes angewandte Strahlenphysik oder Strahlentechnologie, dessen Ausbildung und Fachkenntnis von der zuständigen Behörde anerkannt ist und der gegebenenfalls bei der Patientendosimetrie, der Entwicklung und Anwendung komplexer Verfahren und Ausrüstungen, der Optimierung, der Qualitätssicherung einschließlich Qualitätskontrolle sowie in sonstigen Fragen des Strahlenschutzes bei medizinischen Expositionen tätig wird oder berät.

(18) "Notfallexposition" ist die Exposition von freiwilligen Einzelpersonen, die erforderliche Sofortmaßnahmen durchführen, um in Gefahr befindlichen Einzelpersonen Hilfe zu leisten, um die Exposition einer großen Zahl von Personen zu verhindern oder um eine wertvolle Anlage oder wertvolle Sachgüter vor der Zerstörung zu bewahren, wobei für beruflich strahlenexponierte Personen festgelegte Dosisgrenzwerte überschritten werden könnten.

(19) "Potentielle Exposition" ist eine Strahlenexposition, die mit einer abschätzbaren Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit Sicherheit eintreten wird.

(20) "Qualifizierte Sachverständige" sind Personen, die über die erforderliche Sachkenntnis und Ausbildung auf dem Gebiete des Strahlenschutzes verfügen und deren Fähigkeit von der Behörde anerkannt ist, um physikalische, technische oder radiochemische Untersuchungen zur Ermittlung von Strahlendosen sowie Beratungen hinsichtlich des wirksamen Schutzes von Personen und des ordnungsgemäßen Betriebes von Schutzeinrichtungen durchführen zu können. Als qualifizierte Sachverständige gelten insbesondere für das in Betracht kommende Fachgebiet akkreditierte Stellen oder staatlich autorisierte Anstalten, sowie Ziviltechniker oder sonstige Sachverständige des in Betracht kommenden Fachgebietes.

(21) "Qualitätssicherung" ist die Summe aller planmäßigen und systematischen Maßnahmen, die notwendig sind, um ausreichend zu garantieren, daß Anlagen, Systeme, Komponenten oder Verfahren im Einklang mit den geltenden Normen zufriedenstellend arbeiten.

(22) "Qualitätskontrolle" ist im Rahmen der Qualitätssicherung die Gesamtheit der Maßnahmen (Planung, Koordination, Ausführung), die der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Qualität dienen sollen. Sie umfaßt die Überwachung, Bewertung und anforderungsgerechte Aufrechterhaltung aller Leistungsdaten für Ausrüstung, die definiert, gemessen und kontrolliert werden können.

(23) "Radioaktive Kontamination" ist die Verunreinigung von Materialien, Oberflächen, der Umgebung oder einer Person durch radioaktive Stoffe, die vom Standpunkt des Strahlenschutzes nicht außer acht gelassen werden kann.

(24) "Radioaktive Stoffe" sind Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten, sofern deren Aktivität oder Konzentration nach dem Stand von Wissenschaften und Technik im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer acht gelassen werden kann.

(25) "Radiologische Notstandssituation" ist eine Situation, die Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz von Arbeitskräften, Einzelpersonen der Bevölkerung, Teilen der Bevölkerung oder der gesamten Bevölkerung erfordert.

(26) "Strahlengrenzbereich" ist ein Bereich, in dem Personen einer Exposition ausgesetzt sein können, welche die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft allgemein zulässigen Werte übersteigt. Er kann in Kontrollbereich und Überwachungsbereich gegliedert sein.

(27) "Strahleneinrichtungen" sind Einrichtungen, die der Erzeugung von ionisierenden Strahlen dienen oder bei deren Betrieb solche Strahlen auftreten, die jedoch selbst keine radioaktiven Stoffe enthalten.

(28) "Strahlenquellen" sind Apparate, radioaktive Stoffe oder Anlagen, die imstande sind, ionisierende Strahlung auszusenden oder radioaktive Stoffe freizusetzen, wobei "natürliche Strahlenquellen" Quellen ionisierender Strahlung natürlichen terrestrischen oder kosmischen Ursprungs darstellen, und "künstliche Strahlenquellen" andere als natürliche Strahlenquellen bezeichnen.

(29) "Strahlenschutz" ist der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen.

(30) "Strahlenschutzbeauftragter" ist eine für die Erfordernisse ihres Tätigkeitsbereiches qualifizierte Person, deren Ausbildung und Fachkenntnis von der zuständigen Behörde anerkannt ist und die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes vom Bewilligungsinhaber oder dessen vertretungsbefugtem Organ betraut ist. Diese Person muß die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und für die in Betracht kommende Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sein.

(31) "Überwachungsbereich" ist derjenige Teil eines Strahlenbereiches, der aus Gründen des Schutzes gegen ionisierende Strahlung einer angemessenen Überwachung unterliegt.

(32) "Umgang mit Strahlenquellen" ist die Gewinnung, die Erzeugung, die Lagerung, die Beförderung, die Abgabe, der Bezug, die Bearbeitung, der Besitz, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe, der Betrieb von Strahleneinrichtungen, ferner jede sonstige Tätigkeit, die eine Strahlenexposition von Einzelpersonen aus einer künstlichen Strahlenquelle oder - bei der Verarbeitung natürlicher Radionuklide aufgrund deren Radioaktivität, Spaltbarkeit oder Bruteigenschaft - aus einer natürlichen Strahlenquelle zur Folge hat, die im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer acht gelassen werden kann. Von diesem Begriff nicht erfaßt sind Notfallexpositionen.

(33) "Unfallbedingte Strahlenexposition" ist die Strahlenexposition von Einzelpersonen infolge eines Unfalls. Von diesem Begriff nicht erfaßt sind Notfallexpositionen."

3. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Anlagen im Sinne der §§ 5 Abs. 1 oder 6 Abs 1 oder 7 Abs. 1, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden sollen, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung. Die Genehmigung, die nur auf Grund des in den §§ 353 bis 359b der Gewerbeordnung geregelten Verfahrens erteilt werden darf, gilt auch als Bewilligung nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2, sofern die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften eingehalten werden. Im Bescheid, mit dem eine solche Bewilligung erteilt wird, ist hierauf hinzuweisen.

(2) Anlagen im Sinne der §§ 5 Abs. 1 oder 6 Abs 1 oder 7 Abs. 1, die im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Eisenbahn-, Straßen-, Luft- und Schiffsverkehrs betrieben werden sollen, bedürfen, sofern sie auf Grund der angeführten Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind, keiner gesonderten Bewilligung nach diesem Bundesgesetz, wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die auf den angeführten Gebieten nach den für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften erteilten Genehmigungen gelten auch als Bewilligung im Sinne der §§ 5 Abs. 2 oder 6 Abs 2 oder 7 Abs. 2. Im Bescheid, mit dem eine solche Genehmigung erteilt wird, ist hierauf hinzuweisen."

§ 4 lautet:

"§ 4. (1) Jede Exposition ist innerhalb der auf Grund dieses Bundesgesetzes festgesetzten zulässigen Dosisgrenzwerte so niedrig wie möglich zu halten; jede unnötige Einwirkung ist zu vermeiden. Dabei sind durch Optimierung, gegebenenfalls unter Heranziehung von Dosisbeschränkungen, die Expositionen von Einzelpersonen sowie der Bevölkerung insgesamt so niedrig zu halten, wie dies unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren vernünftigerweise erreichbar ist.

(2) Alle neuen Kategorien bzw. Arten des Umganges mit Strahlenquellen, bei denen es zu Exposition durch ionisierende Strahlen kommt, müssen vor ihrer erstmaligen Bewilligung bzw. Zulassung durch Abwägung ihres zu erwartenden Nutzens gegenüber der möglicherweise von ihnen ausgehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigung bestehender Kategorien bzw. Arten des Umganges mit Strahlenquellen kann überprüft werden, sobald wesentliche neue Erkenntnisse über den Nutzen bzw. die Auswirkungen der Tätigkeit vorliegen. Bezuglich der Bewertung kann die Strahlenschutzkommission befaßt werden.

(3) Auf den menschlichen Körper dürfen ionisierende Strahlen nach Maßgabe des jeweiligen Standes der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließlich für medizinische Zwecke angewendet werden, sofern nicht durch Bundesgesetz andere gerechtfertigte Anwendungen für zulässig erklärt wurden.

(4) Nicht zulässig sind

1. die Herstellung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Spielwaren, persönlichen Schmuckgegenständen und kosmetischen Erzeugnissen unter dem absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe und
2. das Inverkehrbringen einschließlich der Einfuhr oder Ausfuhr der in Z 1 genannten Waren."

5. § 5 samt Überschriften lautet:

II. TEIL

Bewilligungs- und Meldebestimmungen Errichtung und Erprobung von Anlagen

"§ 5. (1) Die Errichtung von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, die im Hinblick auf deren Betrieb schon bei ihrer Errichtung die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für den Strahlenschutz erfordern, bedarf einer Bewilligung. Vor Erteilung der Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht errichtet werden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. für den Strahlenschutz, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort sowie auf potentielle Strahlenexpositionen und radiologische Notstandssituationen, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird, soweit erforderlich ein Konzept für die Stilllegung der Anlage und die Beseitigung radioaktiver Abfälle vorliegt und
2. hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

(3) In den Bescheid, mit dem die Bewilligung nach Abs. 1, erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen, auch für eine allfällige Erprobung, aufzunehmen, deren Erfüllung und Einhaltung den Strahlenschutz gewährleisten sollen.

(4) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung der Anlage samt Plänen und eine Darstellung des beabsichtigten Umganges unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.

(7) Die spätere Vorschreibung zusätzlicher Strahlenschutzmaßnahmen ist unter möglichster Schonung erworbener Rechte auch dann zulässig, wenn dies auf Grund der während der Errichtungszeit gewonnenen Erfahrungen oder wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig wird."

6. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Anlagen gemäß § 5 dürfen nur betrieben werden, wenn nach Überprüfung, falls erforderlich nach Erprobung der Anlage, die Betriebsbewilligung erteilt wurde.

(2) Diese Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Anlage den für sie in Betracht kommenden, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften sowie den gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet wurde,

2. ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist oder erforderlichenfalls eine Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten eingerichtet worden ist, wobei die innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen, und

3. beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage für den Strahlenschutz ausreichend Vorsorge getroffen - ist und, soweit erforderlich, eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsrechtes nachgewiesen wird.

(3) I. In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung erteilt wird, sind unter Bedachtnahme auf die Bewilligung nach § 5 Abs. 1 erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes unter Berücksichtigung potentieller Strahlenexpositionen und radiologischer Notstandssituationen notwendig ist.

2. Insbesondere ist unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten Umgang und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß

a) weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind und

b) erforderlichenfalls die notwendige Anzahl von Medizinphysikern zur Verfügung stehen müssen.

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umgangs und dessen Umfang unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben; weiters sind die Nachweise zu erbringen, die auf Grund der gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlich sind.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören."

(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.

7. § 7 lautet:

"§ 7. (1). Der Betrieb von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, deren Errichtung nicht gemäß § 5 und deren Betrieb nicht gemäß § 6 bewilligungspflichtig ist, bedarf einer Betriebsbewilligung. Vor Erteilung dieser Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht betrieben werden.

(2) Die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. für den Strahlenschutz, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort sowie auf potentielle Strahlenexpositionen und radiologische Notstandssituationen, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist, soweit erforderlich ein Konzept für die Stilllegung der Anlage und die Beseitigung radioaktiver Abfälle vorliegt und, soweit erforderlich, eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsrechtes nachgewiesen wird,

2. ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist oder erforderlichenfalls eine Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten eingerichtet worden ist, wobei die innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen, und

3. hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht des beabsichtigten Umgangs keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

(3) In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes unter Berücksichtigung potentieller Strahlenexpositionen und radiologischer Notstandssituationen notwendig ist. Insbesondere ist, erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten Umgang und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere

Personen, die nachweislich für ihren Tätigkeitsbereich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umgangs unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.

(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen."

8. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort "Geschäftsführers" durch die Worte "vertretungsbefugten Organs" ersetzt.

9. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt

1. der Umgang mit Strahlenquellen, für den eine gemäß §§ 5, 6 oder § 7 bewilligungspflichtige Anlage nicht benötigt wird,

2. jede Änderung oder Erweiterung des Umganges nach Z 1, die geeignet ist, eine zusätzliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen herbeizuführen.

(2) Diese Umgangsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. für den Strahlenschutz auch im Hinblick auf potentielle Strahlenexpositionen und radiologische Notstandssituationen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist, soweit erforderlich ein Konzept für die Beseitigung radioaktiver Abfälle vorliegt und eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsrechtes nachgewiesen wird,

2. ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist und

3. hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht des beabsichtigten Umgangs keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

(3) Vom Erfordernis der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten gemäß Abs. 2 Z 2 kann abgesehen werden, wenn es sich um den Betrieb von Geräten mit Strahlenquellen handelt, die auch nach § 19 zugelassen werden könnten.

(4) In den Bescheid, mit dem die Bewilligung erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes notwendig ist. Insbesondere ist erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten Umgang und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umgangs unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Bewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.

(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.

(8) Der Wechsel des Inhabers einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist der Behörde zu melden, wobei § 9 Abs. 2 Anwendung findet. Die Behörde hat festzustellen, inwieweit die Voraussetzungen für die weitere Gültigkeit der Bewilligung vorliegen."

10. § 11 lautet:

"§ 11. Ergibt sich nach rechtskräftiger Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7, 10 oder nach rechtskräftiger Zulassung einer Bauart gemäß §§ 19 oder 20, daß trotz Erfüllung der Bedingungen und Einhaltung der Auflagen der Strahlenschutz nicht hinreichend gewährleistet ist, so ist die Vorschreibung weiterer Auflagen für den Betrieb unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig."

11. § 12 lautet:

"§ 12. (1) In dem Bescheid, mit dem eine Bewilligung erteilt wird, sind Fristen für die Vornahme des bewilligungspflichtigen Umgangs zu setzen. Bei Setzung dieser Fristen ist auf Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs Bedacht zu nehmen, wobei der von der Behörde festzusetzende Zeitraum

1. zwischen der Erteilung der Bewilligung und dem Baubeginn nicht mehr als ein Jahr,
2. zwischen Baubeginn und Bauende nicht mehr als fünf Jahre und
3. zwischen Erteilung der Betriebsbewilligung und Betriebsbeginn nicht mehr als ein Jahr betragen darf.

(2) Die Bewilligung erlischt mit Ablauf einer gemäß Abs. 1 gesetzten Frist, wenn der bewilligungspflichtige Umgang innerhalb dieser Frist nicht aufgenommen oder beendet worden ist.

(3) 1. Eine Bewilligung gemäß §§ 6 oder 7 erlischt, wenn

- a) der bewilligte Umgang länger als drei Jahre unterbrochen wird,
- b) die bewilligte Anlage stillgelegt oder abgebaut wurde oder
- c) der Bewilligungsinhaber auf die Bewilligung verzichtet.

2. Eine Bewilligung gemäß § 10 erlischt, wenn

- a) der bewilligte Umgang länger als drei Jahre unterbrochen wird oder
- b) der Bewilligungsinhaber auf die Bewilligung verzichtet
- c) der bewilligte Umgang beendet wurde.

(4) Das Erlöschen einer Bewilligung ist mit Bescheid festzustellen.

(5) Die von der Behörde gemäß Abs. 1 gesetzten Fristen gelten ab Rechtskraft des betreffenden Bescheides und können auf Grund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrages verlängert werden, wenn ihrer Einhaltung unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegenstehen; durch den Antrag wird die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung erstreckt."

12. § 13 lautet:

"§ 13. (1) Die Behörde hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse den Umgang mit Strahlenquellen von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 auszunehmen, sofern der Strahlenschutz gewährleistet ist.

(2) Außerdem ist von der Bewilligungspflicht die Beförderung von radioaktiven Stoffen ausgenommen, sofern dieser nach den hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr erfolgt.

(3) Ferner ist von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 5 bis 7 und 10 der Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich ausgenommen, welcher der wehrtechnischen Forschung und Erprobung dient."

13. § 14. lautet:

"§ 14. (1) Besitzt der Inhaber einer Bewilligung gemäß den §§ 5 bis 7 und 10 oder dessen vertretungsbefugtes Organ oder der Verwender einer gemäß den §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart die erforderliche

Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde den Fortbetrieb durch diesen Inhaber oder dessen vertretungsbefugtes Organ oder durch diesen Verwender zu untersagen.

(2) Besitzt der Inhaber einer Bauartzulassung oder dessen vertretungsbefugtes Organ die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde das weitere Inverkehrbringen der Bauart durch diesen Inhaber oder dessen vertretungsbefugtes Organ zu untersagen.

(3) Besitzt der Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde dessen Anerkennung zu widerrufen."

14. Im § 15 Abs.1 werden nach den Worten "Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10" die Worte "und der Verwender einer gemäß § 20 zugelassenen Bauart" eingefügt.

15. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In besonders gelagerten Fällen kann die Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Strahlenschutzes zulassen, daß die in Abs.1 genannten Personen während des Betriebes nicht dauernd anwesend, jedoch leicht erreichbar sind. Der Umfang der Anwesenheitspflicht und die näheren Umstände der Erreichbarkeit sind von der Behörde festzulegen."

16. § 16 lautet:

"§ 16. (1) Ein Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten ist vom Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 oder dessen vertretungsbefugtem Organ oder vom Verwender einer gemäß § 20 zugelassenen Bauart der Behörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Behörde hat den Umgang mit Strahlenquellen zu untersagen, wenn die namhaft gemachte Person den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht."

17. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Der gemäß §§ 6 oder 7 bewilligte Betrieb oder der gemäß §10 bewilligte Umgang mit Strahlenquellen ist von der Bewilligungsbehörde, in Fragen des Arbeitnehmerschutzes in Betrieben, die dem Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz V-AIG 1994 unterliegen, im Einvernehmen mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, mindestens einmal in drei Jahren zu überprüfen. Weiters ist der Umgang mit gemäß § 19 bauartzugelassenen Geräten mindestens einmal in fünf Jahren, der Umgang mit gemäß § 20 bauartzugelassenen Geräten mindestens einmal in drei Jahren von der gemäß § 41 zuständigen Behörde zu überprüfen. Wenn es aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist, sind solche Überprüfungen mindestens einmal jährlich von der Behörde durchzuführen.

(2) Der Betrieb, der Umgang oder die Verwendung ist zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 oder die Verwendung einer gemäß §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart nicht gegeben und hiervon eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft zu befürchten ist.

(3) Der Betrieb, der Umgang oder die Verwendung darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Behörde festgestellt hat, daß der die Untersagung begründende Mangel behoben worden ist.

(4) Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Die Behörde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, Beschwerden, Verdacht des Vorliegens von Untersagungsgründen, Verdacht eines rechtswidrigen Betriebes) Überprüfungen gemäß Abs. 1 jederzeit durchführen.

(6) Die Kosten der Überprüfung gemäß Abs. 1 und 3 trägt der Bewilligungsinhaber."

18. § 18 Abs.1 lautet:

"§ 18. (1) Geht von einer Strahlenquelle, die der Überprüfung nach § 17 Abs. 1 unterliegt, eine Gefahr aus, die auch durch Untersagung des Betriebes nicht abgewendet werden kann, hat die Behörde alle geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen. Sie kann zu diesem Zweck einstweilige Verfügungen erlassen sowie nach vorhergegangener Verständigung des Strahlenschutzbeauftragten oder des

Bewilligungsinhabers nach den Bestimmungen des § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 über die Ersatzvornahme vorgehen."

19. Im § 18 Abs. 2 wird der Ausdruck "VVG 1950" durch den Ausdruck "des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991" ersetzt.

20. § 19 lautet:

"§ 19. (1) Überschreiten bei Geräten, die Strahlenquellen enthalten, Aktivität und Dosisleistung die durch Verordnung festzusetzenden Werte nicht, sind deren Bauarten auf Antrag durch Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. Das Inverkehrbringen einer zugelassenen Bauart ist auf längstens fünf Jahre zu befristen, wobei diese Frist vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden kann. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist einzubringen.

(2) Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung der Bauart dürfen keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

2. Die Bauart muß dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

3. Bauarten, die radioaktiven Stoffe enthalten, müssen so ausgeführt ein, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung eine Verbreitung radioaktiver Stoffe in die Umwelt mit Sicherheit verhindert wird.

(3) Dem Antrag um Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 und 3 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes, allenfalls unter Hinweis auf die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen beizuschließen. Dabei ist auf potentielle Strahlenexpositionen, radiologische Notstandssituationen und, soweit erforderlich, auf die Beseitigung radioaktiver Abfälle Bedacht zu nehmen.

(4) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Herstellung, Kennzeichnung und Verwendung sowie gegebenenfalls für die Beseitigung radioaktiver Stoffe aufzunehmen.

(5) Die gemäß § 41 für die Überprüfung nach § 17 zuständige Behörde hat die Verwendung der Bauart zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, daß der betreffende Verwender nicht über die erforderliche Verlässlichkeit verfügt."

21. § 20 lautet:

"§ 20. (1) Überschreitet bei Geräten, die Strahlenquellen enthalten, die Aktivität oder Dosisleistung die durch Verordnung festzusetzenden Werte, sind deren Bauarten auf Antrag durch Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. Das Inverkehrbringen einer zugelassenen Bauart ist auf längstens fünf Jahre zu befristen, wobei diese Frist vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden kann. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist einzubringen.

(2) Bauarten dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit dürfen keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

2. Die Bauart muß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Strahlenschutz entsprechend ausgeführt sein.

3. Die Bauart muß dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und eine sichere Bedienung ermöglichen.

4. Bauarten, die radioaktiven Stoffe enthalten, müssen so ausgeführt ein, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung eine Verbreitung radioaktiver Stoffe in die Umwelt mit Sicherheit verhindert wird.

(3) Dem Antrag um Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes, allenfalls unter Hinweis auf die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, beizuschließen. Dabei ist auf potentielle Strahlenexpositionen, radiologische Notstandssituationen und, soweit erforderlich, auf die Beseitigung radioaktiver Abfälle Bedacht zu nehmen.

(4) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Herstellung, Kennzeichnung und Verwendung sowie gegebenenfalls für die Beseitigung radioaktiver Stoffe aufzunehmen.

(5) Durch die Zulassung einer Bauart auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 wird eine Bewilligungspflicht nach den §§ 5, 6, 7 oder 10 nicht berührt. Jedoch kann die Behörde im Zulassungsbescheid eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach den §§ 7 oder 10 aussprechen, wenn auf Grund der Beschaffenheit oder des Verwendungszweckes der Bauart ein ausreichender Strahlenschutz gewährleistet ist.

(6) Die gemäß § 41 für die Überprüfung nach § 17 zuständige Behörde hat die Verwendung der Bauart, für die eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach den §§ 7 oder 10 ausgesprochen wurde, zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, daß der betreffende Verwender nicht über die erforderliche Verlässlichkeit verfügt."

22. Dem § 20a wird folgender § 20b angefügt:

"§ 20b. Die Änderung einer gemäß §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart, die zwar eine Änderung der Typenbezeichnung aber nachweislich keine Beeinträchtigung des Strahlenschutzes nach sich zieht, ist der Behörde zu melden. Die Behörde hat zutreffendenfalls mit Bescheid festzustellen, daß die ursprünglich erteilte Bauartzulassung auch für die geänderte Bauart gilt."

23. § 22 Abs. 1 lautet:

"§ 22. (1) Der Inhaber einer Bauartzulassung ist verpflichtet, jedem Stück einer zugelassenen Bauart einen Bauartschein beizugeben. Der Bauartschein gilt als öffentliche Urkunde; in diesen sind aufzunehmen:

1. die fortlaufende Nummer des Erzeugnisses, sofern die Behörde nicht eine andere Art der Kennzeichnung für zulässig erklärt,
2. die Feststellung, daß die Bauart behördlich zugelassen worden ist (Daten des Zulassungsbescheides) und daß das vorliegende Erzeugnis dieser Bauart entspricht,
3. die zugelassene Verwendung,
4. Bedingungen und Auflagen für die Verwendung,
5. ein Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nach Z 4 und
6. Vormerke des Herstellers über die Durchführung behördlich vorgeschriebener Prüfungen."

24. § 23 samt Überschrift lautet:

"Verkehr mit radioaktiven Stoffen
Ein-, Aus- und Durchfuhr"

§ 23. An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen und des auf dem Gebiete des Strahlenschutzrechtes unmittelbar anwendbaren Rechtes der Europäischen Gemeinschaft haben hinsichtlich der Überwachung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs die Zollorgane mitzuwirken. Sie unterstehen in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde. Der Bundeskanzler kann aus Gründen der Vereinfachung der Kontrolle Ein- und Austrittszollämter bestimmen."

25. § 23a lautet:

"23a. (1) Behörden, die den Umgang mit radioaktiven Stoffen bewilligen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie der Umgangsbewilligung zu übermitteln.

(2) Die Zollbehörden haben den zuständigen Behörden die für die Überwachung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit radioaktiven Stoffen erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht.

(3) Die Zollbehörden haben über Anforderung dem Bundeskanzler die Überwachung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit radioaktiven Stoffen betreffende Daten in anonymisierter Form zu übermitteln."

26. Im § 24 Abs.1 werden nach dem Wort "bezieht" die Worte "oder befördert" eingefügt.

27. Im § 24 Abs. 2 werden nach den Worten "Bewilligung nach §§ 6, 7 oder 10" die Worte "oder einer Bauartzulassung gemäß § 20, für die eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach § 20 Abs. 5 nicht ausgesprochen wurde," eingefügt.

28. § 25 lautet:

"§ 25. (1) Der Behörde ist der Besitz von Strahlenquellen, der auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist, unverzüglich zu melden.

(2) Ferner hat der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 5, 6 oder 7 und der Verwender einer gemäß §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart der Behörde im vorhinein jede Tätigkeit externer Arbeitskräfte in Kontrollbereichen zu melden, soferne das externe Unternehmen nicht selbst über eine Umgangsbewilligung nach diesem Bundesgesetz verfügt. Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes festzustellen, inwieweit die geplante Tätigkeit der Bewilligungspflicht gemäß § 10 unterliegt.

(3) Keiner Meldung bedarf

1. der Besitz von Strahlenquellen, sofern die ionisierende Strahlung, die beim Umgang mit diesen auftreten kann, die in einer Verordnung festzusetzenden Werte nicht überschreitet.

2. der Besitz von Strahlenquellen, die der wahrtechnischen Forschung und Erprobung im Bereich des Bundesheeres dienen,

3. die Beförderung radioaktiver Stoffe, für die nach Z 1 eine Meldung nicht erforderlich ist, sowie die Beförderung von Strahleneinrichtungen.

(4) Bei Festsetzung der Werte in der gemäß Abs. 3 Z 1 zu erlassenden Verordnung ist auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes sowie auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen."

29. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für den örtlichen Betriebsbereich von Betrieben, die einer Bewilligungspflicht gemäß §§ 6, 7 oder 10 unterliegen, sofern es sich um den Verlust oder Fund radioaktiver Stoffe handelt, auf deren Umgang sich die behördliche Bewilligung erstreckt. In diesem Fall sind der Strahlenschutzbeauftragte und die Behörde unverzüglich zu verständigen."

30. § 27 lautet:

"§ 27. (1) Beim Umgang mit Strahlenquellen ist durch geeignete Arbeitsmethoden und geeignete Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, daß möglichst geringe Mengen radioaktiver Stoffe in Luft, Wasser oder Boden gelangen.

(2) Radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse sind entsprechend der durch diese Stoffe möglichen Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen in ausreichender Weise zu kennzeichnen."

31. Der bisherige § 29 erhält die Bezeichnung "§ 29. (1)", es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Externe Arbeitskräfte müssen den gleichen Schutz erhalten wie vom Bewilligungsinhaber auf Dauer beschäftigte Arbeitskräfte."

32. Im § 30 Abs. 1 werden nach den Worten "strahlenexponierte Personen" die Worte "der Kategorie A" eingefügt.

33. § 30 Abs. 3 lautet:

"(3) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schwangere dürfen in Strahlensbereichen nicht tätig sein."

34. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Stillende Frauen dürfen keine Arbeiten mit bewilligungspflichtigen radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation besteht, ausführen."

35. Im § 31 Abs. 1 werden nach den Worten "strahlenexponierte Personen" die Worte "der Kategorie A" eingefügt.

36. § 31 Abs. 2 lautet:

"(2) Ist zu besorgen, daß eine solche Person infolge Strahleneinwirkung eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erlitten hat, so ist unverzüglich ihre ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Darüber hinaus hat der Bewilligungsinhaber oder dessen vertretungsbefugtes Organ, sofern es sich um Arbeitnehmer handelt deren Arbeitgeber, von dem Vorfall die Behörde sowie die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde in Kenntnis zu setzen."

37. Im § 31 Abs. 3 werden nach den Worten "strahlenexponierte Personen" die Worte "der Kategorie A" eingefügt.

38. § 32 Abs. 1 lautet:

"§ 32. (1) Für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 30 und 31 hat der Bewilligungsinhaber, sofern es sich um externe Arbeitskräfte handelt, das externe Unternehmen, Sorge zu tragen. Kann eine Person zu einer End- oder Nachuntersuchung im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4 vom Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet werden, so hat die Behörde diese Untersuchungen anzurufen. Ist eine End- oder Nachuntersuchung nicht durchführbar, gilt das Ergebnis der letzten Kontrolluntersuchung."

39. § 32 Abs. 2 lautet:

"(2) Bestehen Zweifel am Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen gemäß den §§ 30 und 31, hat hierüber unter Heranziehung von qualifizierten Sachverständigen die zuständige Behörde über Antrag zu entscheiden."

40. Der bisherige § 32 Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(3)".

41. § 34 lautet:

"§ 34. (1) Die Exposition beruflich strahlenexponierter Personen ist systematisch zu überwachen. Die Überwachung ist zumindest bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A auf individuelle Messungen zu stützen. Die Auswertung dieser individuellen Dosisüberwachungen sowie von Inkorporationsüberwachungen darf nur von einer hierfür ermächtigten Dosismessstelle vorgenommen werden. Als ermächtigt gilt eine Dosismessstelle, wenn sie gemäß § 12b des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 15/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, zugelassen ist. Eine einschlägige Akkreditierung gemäß dem Akkreditierungsgesetz ist einer Ermächtigung gleichzuhalten, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des § 12b MEG eingehalten werden.

(2) Die Meßstelle hat darzulegen, inwieweit sie über die für die Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf

1. ausreichende technische Ausstattung, das ist Anzahl und technischer Standard der Meß- und Hilfseinrichtungen,

2. Anzahl der Personen und Fachkunde des Personals,
3. Qualitätsmanagementsystem,
4. Nachweisgrenzen,
5. Meßgenauigkeit und
6. Verlässlichkeit des Leiters

verfügt.

(3) Die Meßstelle hat die Ergebnisse der individuellen Überwachung nach Abs. 1

1. den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.
2. dem Bewilligungsinhaber zu übermitteln.

3. der betreffenden beruflich strahlenexponierten Person zugänglich zu machen.
4. dem namhaft gemachten ermächtigten Arzt oder den ermächtigten arbeitsmedizinischen Diensten zur Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit im Rahmen der Untersuchungen gemäß §§ 30, 31 und 32 zu übermitteln.
5. bei Überschreitung der für beruflich strahlenexponierte Personen höchstzulässigen Dosen, bei unfallbedingter Strahlenexposition oder Notfallexposition unverzüglich der Behörde vorzulegen.

(4) Über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit haben ermächtigte Dosimeterstellen bis zur Einrichtung eines zentralen Dosisregisters gemäß § 35a einmal jährlich einen Bericht, geordnet nach Berufs- und Altersgruppen, zu erstellen, wobei allfällige Dosisüberschreitungen gesondert auszuweisen sind. Dieser Bericht ist dem Bundeskanzler erstmals bis zum 31.3.2000, ansonsten bis zum Ende des dem Berichtsjahr folgenden Quartals zu übermitteln."

42. Im § 35 Abs. 1 werden nach dem Wort "Ärzte" ein Bestrich gesetzt und die Worte "arbeitsmedizinische Dienste" eingefügt.

43. § 35 Abs. 3 lautet:

"(3) Die zu ermächtigenden Krankenanstalten und arbeitsmedizinischen Dienste müssen einen Arzt, der hinreichende Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 besitzt, mit der Durchführung der Untersuchungen schriftlich betrauen."

44. Dem § 35 werden folgende § 35a und 35b, jeweils samt Überschrift eingefügt:

"Zentrales Strahlenschutzregister

§ 35a. Für die im Bundesgebiet tätigen beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A ist ein zentrales Strahlenschutzregister einzurichten. Der Betroffene ist über die Datenspeicherung zu unterrichten, auf Anfrage sind ihm die gespeicherten Daten bekanntzugeben. Soweit es für Zwecke der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung und der Überwachung der Exposition der beruflich strahlenexponierten Person erforderlich ist, können alle sachdienlichen Informationen über die bisher von ihr erhaltenen Dosen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zwischen den zuständigen Behörden oder den ermächtigten Ärzten oder den arbeitsmedizinischen Diensten oder den qualifizierten Sachverständigen oder den zugelassenen Dosimeterstellen ausgetauscht werden.

Der Bundeskanzler hat durch Verordnung die näheren Umstände der Einrichtung dieses Registers und die Voraussetzungen für die Erteilung von Auskünften und der Übermittlung personenbezogener Daten festzulegen.

Strahlenschutzpaß

§ 35b. (1) Bis zur Einrichtung eines zentralen europäischen Strahlenschutzregisters haben externe Arbeitskräfte im Besitz eines vollständig geführten, registrierten Strahlenschutzpasses gemäß Abs. 3 zu sein. Soweit es der Strahlenschutz erfordert, kann der Bundeskanzler durch Verordnung festlegen, daß auch andere Personengruppen zur Führung eines Strahlenschutzpasses verpflichtet sind.

(2) 1. Der Inhaber einer Bewilligung gemäß den §§ 6, 7 oder 10 sowie der Verwender einer gemäß § 20 zugelassen Bauart darf externen Arbeitskräften eine Tätigkeit im Kontrollbereich nur dann gestatten, wenn diese ihm den Strahlenschutzpaß vorweisen und einer individuellen Expositionsüberwachung gemäß § 34 unterliegen.

2. Aus dem Strahlenschutzpaß muß ersichtlich sein, daß die beruflich strahlenexponierte Person

1. für die auszuübende Tätigkeit gesundheitlich geeignet ist und
2. aufgrund der bisher erhaltenen Exposition durch Strahleneinwirkung von außen oder durch Inkorporation radioaktiver Stoffe von der beabsichtigten Tätigkeit nicht auszuschließen ist.

(3) Der Strahlenschutzpaß ist nicht übertragbar und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zur Person, bei österreichischen Staatsbürgern auch deren Sozialversicherungsnummer;
2. Ergebnisse der individuellen Strahlenüberwachung des Inhabers des Strahlenschutzpasses;
3. Angaben gemäß § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 1.

(5) Die zuständige Behörde kann Aufzeichnungen über den Nachweis von Expositionen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden, als ausreichend anerkennen, wenn diese den Anforderungen für den Strahlenschutzpaß entsprechen und für österreichische Stellen verständlich sind.

(6) Zur Ausgabe, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzpässe kann sich der Bundeskanzler einer hiezu geeigneten Institution bedienen."

45. § 36 lautet:

"§ 36. (1) Soweit es der Strahlenschutz erfordert, hat die Behörde unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen,

1. welchen Anforderungen bewilligungspflichtige Anlagen sowie Strahlenquellen zu entsprechen haben,
2. welche Anforderungen die Strahlenschutzbeauftragten, die weiteren Personen, die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut sind, ermächtigte Ärzte sowie Medizinphysiker hinsichtlich ihrer Kenntnisse sowie die Ausbildungsstellen für die genannten Personen zu erfüllen haben,
3. welche Vorsorge und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen beim Umgang mit Strahlenquellen zu treffen sind,
4. in welchem Maße der menschliche Körper Expositionen ausgesetzt werden darf,
5. in welchen zeitlichen Abständen sowie in welcher Art und Weise die ärztliche und physikalische Kontrolle durchzuführen ist, wie die Ergebnisse dieser Kontrollen auszuwerten und die Aufzeichnungen hierüber zu verwahren sowie welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der ärztlichen und physikalischen Kontrolle zu treffen sind,
6. welche Vormerke zu führen und welche Meldungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen zu erstatten sind und
7. in welcher Form und durch welche Symbole die in § 27 Abs. 2 vorgeschriebene Kennzeichnung zu erfolgen hat.

(2) Der Bundeskanzler kann auf dem Gebiete des Strahlenschutzes ÖNORMEN, Normen internationaler Normungsorganisationen, in denen das Österreichische Normungsinstitut oder der Österreichische Verband für Elektrotechnik vertreten sind, oder Teile von ihnen durch Verordnung für verbindlich erklären. Diese sind in der Verordnung entweder in ihrem vollen Wortlaut wiederzugeben oder sie sind dort zu bezeichnen und es ist anzugeben, wo sie erhältlich sind und zur öffentlichen Einsicht aufliegen."

46. Dem § 36 wird folgender § 36a angefügt:

"§ 36a. (1) Der Bundeskanzler hat zu seiner Beratung auf dem Gebiete des Strahlenschutzes eine Strahlenschutzkommission einzurichten, die sich aus Behördenvertretern und Wissenschaftlern, die auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung tätig sind und über langjährige Erfahrung verfügen, zusammensetzt. Das Büro der Strahlenschutzkommission ist bei der für Angelegenheiten des Strahlenschutzes zuständigen Sektion des Bundeskanzleramtes einzurichten.

(2) Als Mitglieder der Strahlenschutzkommission sind vom Bundeskanzler für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen

a) Fachleute insbesondere aus den Fachgebieten Strahlenschutz, Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Medizinphysik, Röntgentechnik, Humangenetik, Strahlenbiologie, Radiochemie, Reaktorsicherheit, Kernphysik, Meteorologie, und

b) Vertreter jener Behörden, deren fachlicher Wirkungsbereich berührt wird.

(3) Der Vorsitz der Strahlenschutzkommission wird wahrgenommen vom Leiter der für Angelegenheiten des Strahlenschutzes zuständigen Sektion des Bundeskanzleramtes, vom Leiter der für Volksgesundheit zuständigen Sektion als 1. stellvertretendem Vorsitzenden und vom Leiter des Verkehr-Arbeitsinspektorates als 2. stellvertretendem Vorsitzenden.

(4) Alle Mitglieder sowie der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben beschließende Stimme.

(5) Die Strahlenschutzkommission kann zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete Unterkommissionen einrichten, welche dieser zu berichten haben. Bei Bedarf können Wissenschaftler anderer Fachgebiete zur Beurteilung spezieller Fragen beigezogen werden.

(6) Die Strahlenschutzkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Bundeskanzlers bedarf."

47. § 37 Abs. 1 samt Überschriften lautet:

**"Behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Kontamination;
Interventionen"**

§ 37. (1) Dem Bundeskanzler obliegt die großräumige Überwachung der Luft, der Niederschläge, der Gewässer und des Bodens sowie die Überprüfung der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Produkte nach Maßgabe der Erfordernisse des Strahlenschutzes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik auf radioaktive Kontamination. Ferner sind in regelmäßigen Abständen Erhebungen über die Exposition der Bevölkerung durchzuführen. Nach Maßgabe der Erfordernisse einer großräumigen Überwachung sind Beobachtungsstationen einzurichten. An der großräumigen Überwachung und der Überprüfung haben die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, die veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten des Bundes, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, einschließlich akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, fachlich in Betracht kommende Universitätsinstitute und sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Einrichtungen mitzuwirken."

48. § 37 Abs. 3 lautet:

"(3) Wenn der Verdacht einer das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Kontamination besteht, dürfen zur Vornahme von Erhebungen einschließlich der entschädigungslosen Probennahme Liegenschaften, ausgenommen militärische Liegenschaften, auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten von den vom Landeshauptmann mit Erhebungen beauftragten Organen betreten oder befahren werden. Die Befugnis, Liegenschaften auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten zu betreten oder zu befahren, steht auch den mit Erhebungen betrauten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bei Durchführung dieser Maßnahmen zu, soweit dies zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres notwendig ist. Bei Gefahr im Verzuge können die Maßnahmen auch gegen den Willen der Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Im Falle einer auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes haben den die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die beauftragten Organe zu unterstützen. Für Schäden, die durch das Betreten oder Befahren von Liegenschaften verursacht worden sind, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine Entschädigung zu leisten. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde."

49. Im § 38 Abs 1 werden die Worte "Übersteigt die Strahlungsintensität auf Grund der radioaktiven Verunreinigung ein Ausmaß," durch die Worte "Ist absehbar, daß die Strahlenexposition auf Grund einer radioaktiven Kontamination ein Ausmaß übersteigen wird." ersetzt.

50. § 38 Abs. 2 lautet:

"(2) Durchführung und Umfang sämtlicher Interventionen sind unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze zu prüfen:

1. Eine Intervention hat nur zu erfolgen, wenn die Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Strahlung ausreicht, um den Schaden und die Kosten einschließlich der volkswirtschaftlichen Kosten der Intervention zu rechtfertigen;

2. Form, Umfang und Dauer der Intervention sind so zu optimieren, daß der Nutzen der Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung abzüglich des mit der Intervention verbundenen Schadens maximiert wird;

3. Zur Vorbereitung von Interventionen sind unter Verwendung angemessener Interventionsschwellen geeignete Interventionspläne von den zuständigen Behörden sowie für Anlagen vom Bewilligungsinhaber zu erstellen und regelmäßig im geeigneten Umfang zu prüfen. Mit der Intervention befaßte Arbeitskräfte oder Mitglieder des Interventionspersonals sind physikalisch und erforderlichenfalls ärztlich zu überwachen."

51. Der bisherige § 38 Abs. 2 erhält die Bezeichnung "(3)".

52. Der bisherige § 38 Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(4)".

53. Der bisherige § 38 Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(5)".

54. Der bisherige § 38 Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(6)".

55. § 38b lautet:

"§ 38b. (1) Die Organe der Behörde sind befugt, an Orten, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß

1. Anlagen zum Umgang mit Strahlenquellen errichtet oder betrieben werden.
2. ein sonstiger Umgang mit Strahlenquellen erfolgt.
3. an ihnen gemäß § 38 Abs. 3 getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zuwidergehandelt wird oder

4.- im Falle des § 37 Abs. 3 - an diesem Ort die Ziehung von Proben zur Feststellung der radioaktiven Kontamination zweckmäßig ist,

Nachschauf zu halten und dabei zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen Überprüfungen durchzuführen. Einschau in die aufgrund dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide zu führenden Aufzeichnungen zu nehmen sowie Proben im erforderlichen Ausmaß zu nehmen.

(2) Die Nachschau ist, außer bei Gefahr im Verzug, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden und unter Beziehung eines verantwortlichen Betriebsangehörigen vorzunehmen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes sowie jeder nicht unbedingt erforderliche Eingriff in Rechte Dritter vermieden wird.

(3) Der Betriebsinhaber sowie jedermann, der an diesem Ort anwesend ist, hat die Kontrollen und Probenziehungen zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten, alle zur Kontrolle und Probenziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle für die Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen notwendigen Hilfsmittel und Informationen zur Verfügung zu stellen."

56. § 39 lautet:

Strafbestimmungen, Beschlagnahme, Verfall

"§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 345.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. entgegen dem Verbot des § 5 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen errichtet,
2. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreibt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreibt,
4. entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Bewilligung umgeht,
5. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 den Umgang mit Strahlenquellen nicht einstellt oder entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 wieder aufnimmt,
6. einer von der Behörde gemäß § 18 Abs. 1 getroffenen Verfügung zur Gefahrenabwehr zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar. Wer den Tatbestand der Ziffer 4 dadurch verwirklicht, daß er radioaktiv kontaminierten oder durch Aktivierung radioaktiven Metallschrott in Verkehr bringt, ist mit einer Geldstrafe von mindestens 103.000 Schilling zu bestrafen.

(2). Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 207.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 ionisierende Strahlen anwendet,
2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Waren herstellt oder in Verkehr bringt,
3. eine gemäß §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 oder 10 Abs. 4 erteilte Bedingungen nicht erfüllt oder eine gemäß §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 oder 10 Abs. 4 verfügten Auflage zuwiderhandelt,
4. gemäß § 5 Abs. 7 vorgeschriebenen Strahlenschutzmaßnahmen zuwiderhandelt oder gemäß § 11 vorgeschriebenen weiteren Auflagen zuwiderhandelt.
5. eine gemäß §§ 6 Abs. 4, oder 7, Abs. 4 vorgeschriebene Einschränkung der Bewilligung nicht befolgt,
6. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 8 es unterläßt, den Wechsel des Inhabers bekanntzugeben oder die vorgesehenen Unterlagen vorzulegen,
7. einen Bescheid, mit dem gemäß § 9 Abs. 2 die Fortführung der Errichtung oder der Fortbetrieb der Anlage untersagt wird, nicht befolgt,
8. einen Bescheid, mit dem gemäß § 14 Abs. 1 der Fortbetrieb untersagt wird, nicht befolgt,
9. einen Bescheid, mit dem gemäß § 14 Abs. 2 das Inverkehrbringen der Bauart untersagt wird, nicht befolgt,
10. nicht dafür sorgt, daß die gemäß § 15 Abs. 1 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt wird,
11. es unterläßt, der Pflicht zur Bekanntgabe gemäß § 16 Abs. 1 zu entsprechen,
12. einen gemäß § 16 Abs. 2 erlassenen Untersagungsbescheid nicht befolgt,
13. eine gemäß § 20 Abs. 4 erteilte Bedingung oder Auflage als Hersteller nicht erfüllt,
14. einen gemäß § 20 Abs. 6 erlassenen Untersagungsbescheid nicht befolgt,
15. die Meldepflicht gemäß § 20b nicht erfüllt,
16. entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht führt, bereithält oder vorlegt,
17. entgegen den Bestimmungen des § 24 Ab. 2 radioaktive Stoffe abgibt,
18. mit Strahlenquellen entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 umgeht,
19. entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 es unterläßt, radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse zu kennzeichnen,
20. nach Maßgabe seiner Verantwortlichkeit für das Betriebsgeschehen entgegen den Bestimmungen des § 28 nicht dafür sorgt, daß sich in Kontrollbereichen Personen nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß aufzuhalten,
21. die in § 29 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung unterläßt,
22. den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 zuwiderhandelt,
23. entgegen den Bestimmungen des § 30 Abs. 1, 3 oder 4 Personen tätig werden läßt,
24. es entgegen den Bestimmungen des § 31 Abs. 1, 2 oder 3 unterläßt, die ärztliche Untersuchung von beruflich strahlenexponierten Personen zu veranlassen,
25. es entgegen den Bestimmungen des § 33 als Dienstgeber unterläßt, die ärztliche Untersuchung von beruflich nicht strahlenexponierten Personen zu veranlassen oder gemäß § 33 Abs. 2 die notwendigen Veranlassungen zu treffen,
26. den Vorschriften einer gemäß § 36 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
27. ungeachtet einer vorangegangenen Abmahnung einer gemäß § 38 Abs. 1 getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahme zuwiderhandelt,
28. einer der gemäß § 38b Abs. 3 bestehenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
29. einer von der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes erlassenen, unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift zuwiderhandelt.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 103.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. es entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 unterläßt, den dort vorgesehenen Bauartschein beizugeben,
2. den ihm als Verwender gemäß § 22 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.300 Schilling zu bestrafen, wer

1. die Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 1 nicht erfüllt,
2. es entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 unterläßt, externe Arbeitskräfte zu melden,
3. es entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 oder 2 unterläßt, den Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen zu melden,

4. der Verpflichtung des § 35b Abs. 2 zuwiderhandelt.

5. als Arbeitnehmer Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, die zu seinem Schutz erlassen worden sind.

(8) In allen Fällen können diese Strafen nebeneinander verhängt werden

(5). Radioaktive Stoffe, mit denen ohne Vorliegen einer hierfür gemäß § 10 Abs. 1 erforderlichen Bewilligung umgegangen wird, sind von der Behörde zu beschlagnahmen. Waren, die gemäß einer nach § 38 Abs. 1 getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahme in Verkehr gebracht werden, sind von der Behörde zu beschlagnahmen. Über die erfolgte Beschlagnahme ist binnen dreier Tage ein Bescheid zu erlassen. Im Verwaltungsstrafverfahren ist der Verfall der beschlagnahmten Sachen auszusprechen. Liegt der objektive Tatbestand einer Verwaltungsübertretung vor, so ist der Verfall auch dann auszusprechen, wenn keine bestimmte Person wegen dieser Verwaltungsübertretung verfolgt oder bestraft werden kann. Die Beschlagnahme und der Verfall haben zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, wem diese Sachen gehören.

(6) Die Beschlagnahme und der Verfall gemäß Abs. 5 haben zu unterbleiben, wenn keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen zu besorgen ist.

(7) Die Behörde kann unter Vorschreibung geeigneter Auflagen anordnen, daß derjenige, bei dem sie die beschlagnahmte Sache angetroffen hat, die beschlagnahmte Sache ohne Geldanspruch an die Behörde aufzubewahren hat.

(8) Die Behörde kann anstatt des Verfalls der Sache (Abs. 5) unter Vorschreibung geeigneter Auflagen anordnen, daß derjenige, bei dem sie die beschlagnahmte Sache angetroffen hat, die beschlagnahmte Sache ohne Geldanspruch an die Behörde unschädlich zu entsorgen hat; sie kann dem Verpflichteten über dessen Wunsch auch gestatten, die beschlagnahmte Sache an seinen im Ausland gelegenen Vorlieferanten zurückzustellen."

57. § 40 lautet:

"§ 40. (1) Die zuständige Behörde hat rechtskräftige Bewilligungen gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10 bezüglich allfälliger Anpassungserfordernisse an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind gemäß §§ 5 Abs. 7 oder 11 zusätzliche Bedingungen und Auflagen unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Bis zur Entscheidung durch die Behörde darf die bisher bewilligte Tätigkeit im gleichen Umfang fortgeführt werden.

(2) Anträge auf Fristverlängerung für Bauarten gemäß §§ 19 Abs. 1 oder 20 Abs. 1, die vor dem 1.1.1990 zugelassen wurden, sind bis 31.12.2001, Anträge auf Fristverlängerung für Bauarten gemäß §§ 19 oder 20, die vor dem 1.1.1999 zugelassen wurden, sind vom Zulassungsinhaber bis 31.12. 2003 zu stellen.

(3) Meßstellen, die gemäß § 12b des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 15/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996 zugelassen sind, haben die Erfüllung der Anforderungen des § 34 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes bis spätestens 1.3.2000 nachzuweisen."

58. § 41 lautet:

"§ 41. (1) Zur Vollziehung der Teile I bis III dieses Bundesgesetzes, der auf Grund derselben erlassenen Verordnungen und des auf dem Gebiete des Strahlenschutzrechtes unmittelbar anwendbaren Rechtes der Europäischen Gemeinschaft ist in erster Instanz zuständig :

1. der Bundeskanzler hinsichtlich

a) der Zulassung von Bauarten (§§ 19, 20 und 20b).

b) der Ermächtigungen nach § 35.

c) der Angelegenheiten des Strahlenschutzpasses (§ 35b)

d) der Angelegenheiten des Strahlenschutzregisters (§ 35a), des internationalen Datenaustausches und des Informationsaustausches mit ausländischen Stellen in Fällen großerräumiger Kontamination,

e) Registrierung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Verbringung radioaktiver Stoffe,

f) der Berichte an die EU-Kommission.

g) Angelegenheiten der Strahlenschutzkommision und

h) Anerkennung von Ausbildungsstellen für Strahlenschutzbeauftragte und Medizophysiker

2. der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hinsichtlich der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, der Forschungsinstitute der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten;

3. der Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich der im § 13 Abs. 3 genannten Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen;

(2) der Landeshauptmann hinsichtlich

1. der Teilchenbeschleuniger

2. sonstiger Anlagen gemäß §§ 5 und 6.

3. der Röntgeneinrichtungen, für die auch eine elektrizitätsbehördliche Genehmigung erforderlich ist;

4. der unter das Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 321/1975, fallenden Schulen;

(3) für die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe die in erster Instanz berufenen Behörden mit Ausnahme von Anlagen gemäß Abs. 2 Z 1;

(4) für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe die Berghauptmannschaft;

(5) für die dem Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz 1994, BGBl. Nr. 650/1994 in der Fassung des Strukturangepassungsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996 unterliegenden Betriebe auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telekommunikationswesens die nach der für diese Gebiete maßgeblichen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden;

(6) der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Mitwirkung an der Vollziehung des § 23 Abs. 2 und 23a;

(7) in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörden.

(8) Sind für Teile einer Anlage auf Grund der Abs. 2 bis 5 mehrere Behörden in erster Instanz zuständig, so ist für die gesamte Anlage die jeweils oberste Behörde in erster Instanz zuständig.

(9) Zur Vollziehung des V. Teiles dieses Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, sofern es sich aber um der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, die Berghauptmannschaft.

(10) Die Aufgaben und Befugnisse der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(11) Die Aufgaben und Befugnisse der Behörden nach den Bestimmungen des Wasserrechtes, Forstrechtes und des Pflanzenschutzes sowie auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(12) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 25 finden keine Anwendung auf die Beförderung von radioaktiven Stoffen, soweit diese durch die hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr geregelt ist."

(13) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

59. § 42 Abs. 1 lautet:

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1999 in Kraft.

60. § 43 lautet:

"§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

(1). soweit es sich um der Gewerbeordnung oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

(2). hinsichtlich der §§ 13 Abs. 3 und 25 Abs. 2 lit. b sowie des letzten Satzes im § 37 Abs. 2 und des zweiten Satzes im § 37 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung.

(3). hinsichtlich des Eisenbahn-, Straßen-, Luft und Schiffsverkehrs, der dem Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz 1994, BGBl. Nr. 650/1994, unterliegenden Betriebe sowie der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften und der gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

(4). hinsichtlich radiologischer Notstandssituationen, soweit Schulen, die dem Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 321/1975 unterliegen, betroffen sind, der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

(5). ansonsten der Bundeskanzler, hinsichtlich

a) der §§ 23 Abs. 2, 23a, 32 Abs. 2 und 33 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

b) des § 37 Abs. 2 zweiter Satz und des § 38 Abs. 4 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres.

c) der Angelegenheiten des Wasserrechtes, des Forstwesens oder der Landwirtschaft, soweit diese berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

d) des § 36, soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen den medizinischen Strahlenschutz und die medizinische Beurteilung der Anwendung ionisierender Strahlen betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen und Einrichtungen betrifft, sowie des ersten Satzes des § 37 Abs. 2 und des § 38, Abs. 1, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung."

Artikel II Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 12b lautet:

"§12b. (1) Meßgeräte für ionisierende Strahlung, die von Meßstellen bei individuellen Dosisüberwachungen sowie bei Inkorporationsüberwachungen von beruflich strahlenexponierten Personen eingesetzt werden, dürfen von diesen nur dann ausgegeben und ausgewertet werden, wenn diese Meßstelle durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen wurden und die Meßgeräte regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2 und 3) durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unterzogen wurde.

(2) Die meßtechnische Kontrolle für Meßgeräte zur individuellen Dosisüberwachung (Dosimeter) ist auf Antrag der Meßstelle vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch monatliche stichprobenweise Prüfung von der Meßstelle ausgegebenen Dosimeter vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf 1% der monatlich ausgegebenen Dosimeter, jedoch auf mindestens 20 Stück, höchstens jedoch 100 Stück zu erstrecken.

(3) Die meßtechnische Kontrolle für Meßgeräte zur Inkorporationsüberwachung ist auf Antrag der Meßstelle vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen.

(4) Das Bundesamt für Eich und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung von Meßstellen festzulegen, wobei auf § 38 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes Bedacht zu nehmen ist. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(5) Die Bestimmungen der eichpolizeilichen Revision (Abschnitt D) sind sinngemäß anzuwenden."

2. § 70 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 12b im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut."

**Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strahlenschutzgesetz an das EU-Recht angepaßt wird
(Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz)****VORBLATT**

Problem: Teilweise Nichtkonformität mancher Bereiche des österreichischen Strahlenschutzrechts mit den Strahlenschutzregelungen der EU

Ziel: Anpassung des geltenden Strahlenschutzgesetzes an die Strahlenschutzregelungen der EU

Inhalt: Insbesondere Erweiterung des Rechtfertigungsprinzips und der Regelungen für externe Arbeitskräfte, Berücksichtigung erhöhter natürlicher Strahlenexpositionen (etwa für fliegendes Personal), Einführung des Strahlenschutzzpasses, Einführung eines Berichtssystems für erhaltene Strahlendosis (Dosisregister), Grunderfordernisse für Dosismeßstellen

Alternativen: Keine.

EU-Konformität: ist gegeben

Kosten: Durch die Anpassung wird sich ein Mehraufwand für die öffentliche Hand ergeben, eine detaillierte Kostenabschätzung ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthalten.

Erläuterungen

Allgemeines

Grundlage der Regelungen für den Strahlenschutz in der EU ist der EURATOM-Vertrag, der sich hinsichtlich des Gesundheitsschutzes nicht nur auf Aspekte von Kernreaktoren beschränkt, sondern den gesamten Bereich der Anwendung ionisierender Strahlen einschließlich der Anwendungen in der Medizin berücksichtigt.

Durch diesen sind insbesondere festgelegt:

- die Erstellung von Grundnormen für den Gesundheitsschutz (Art. 30-32),
- die Verpflichtung zu deren Durchführung und Überwachung (Art. 33),
- zur Überwachung der Radioaktivität (Art. 35),
- Meldepflichten über die Ableitung von Radioaktivität (Art. 37) an die Kommission.

Die Europäische Gemeinschaft hat daher Grundnormen für den Schutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung, aber auch für Patienten erlassen.

Die Überarbeitung der bisher geltenden Strahlenschutz-Grundnormenrichtlinien (80/836/EURATOM und 84/467/ EURATOM) hat in der "Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen" ihren Niederschlag gefunden (Abl. Nr. L 159 vom 29. Juni 1996).

Die Richtlinie 84/466/EURATOM des Rates vom 3. September 1984 zur Festlegung der grundlegenden Maßnahmen für den Strahlenschutz bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen wurde ebenfalls überarbeitet und wurde durch die Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Schutz der Gesundheit vor Gefährdung durch ionisierende Strahlung bei medizinischer Exposition zum Ersatz der Richtlinie 84/466/Euratom, (Amtsblatt Nr. L 180) vom 9.7.1997, ersetzt.

Die Richtlinie 90/641/EURATOM des Rates vom 4.12.1990 über den Schutz externer Arbeitskräfte, die einer Gefährdung durch ionisierende Strahlung(en) beim Einsatz im Kontrollbereich ausgesetzt sind, Abl. Nr. L 349/21 vom 13.12.1990 vom 20.6.1990 ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Basis für die Neufassung der Strahlenschutz-Grundnormenrichtlinie war die 1991 veröffentlichte Empfehlung ICRP Nr. 60 der Internationalen Strahlenschutzkommission.

Durch die genannten Richtlinien der EU ergibt sich auch in Österreich ein Anpassungsbedarf. Überwiegend werden die erforderlichen Änderungen in einer Novelle der Österreichischen Strahlenschutzverordnung (StrSchVO) 1972 aber auch durch eine Reihe weiterer legislativer Maßnahmen (z.B. bezüglich des Zentralen Dosisregisters, des Strahlenpasses, etc) zu berücksichtigen sein, einige Anpassungen, vor allem auch formaler Natur sind jedoch auch im Strahlenschutzgesetz (StrSchG) erforderlich. Gleichzeitig erfolgen Änderungen, die sich aus den Erfahrungen des Vollzugs im Strahlenschutz in Österreich ergeben.

Aus österreichischer Sicht ist dabei insbesondere bemerkenswert:

ad RL 96/29/EURATOM

- Bisherige Regelungen bleiben in weiten Bereichen unverändert bzw. ähnlich wie bisher, in einigen Bereichen hat Österreich einen zusätzlichen Regelungsbedarf (z.B. natürliche Strahlung, Meldepflicht für die Einfuhr radioaktiver Stoffe aus Drittstaaten).
- Einführung von ICRU-Meßgrößen, neue Strahlungs-Wichtungsfaktoren, Gewebe-Wichtungsfaktoren, Dosisermittlungsverfahren entsprechend dem Stand der Wissenschaft. Dadurch ergeben sich zusätzliche Verschärfungen etwa im Bereich der Neutronenexposition. Annual limits of intake (ALI-Werte) sind nicht mehr enthalten, die Regelungen basieren auf Dosisfaktoren.
- Änderung der Freigrenzenregelungen für die Melde- oder Bewilligungspflicht. In den meisten Fällen ist eine Herabsetzung der bisherigen Freigrenzenregelungen erfolgt nur in wenigen Fällen ergaben die Berechnungen bei Nukliden geringer Radiotoxizität eine Erhöhung der Freigrenze. So ist etwa die Konzentrationsfreigrenze für Cs-137 gegenüber der bisherigen österreichischen Regelung auf ein Zehntel herabgesetzt worden (nunmehr 10 kBq/kg).
- Absenkung der Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen und die Allgemeinbevölkerung.

- Für beruflich strahlenexponierte Personen gilt ein Basiswert von **20 mSv/Jahr**, der als Mittelwert über 5 Jahre einzuhalten ist; in einzelnen Jahren sind wie bisher 50 mSv zulässig.
- Für die Allgemeinbevölkerung gilt eine Jahreshöchstdosis von **1 mSv**, wobei in einzelnen Jahren bis zu 5 mSv zugelassen werden können.
- Genauere Bestimmungen zu Rechtfertigung und Optimierung im Strahlenschutz, z.B. Einführung von Dosisbeschränkungen (dose constraints) als zusätzliches Optimierungs- und Begrenzungsmittel, explizites Verbot für den Zusatz radioaktiver Stoffe zu Lebensmitteln, Spielwaren, Schmuckgegenständen und Kosmetika.
- Zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Schwangere ist anzumerken, daß der österreichische Standard sinngemäß nunmehr als EU-Norm gilt. Bisher war für schwangere Arbeitnehmerinnen laut EU-Normen eine Beschäftigung als Arbeitskraft der Kategorie B zulässig, wobei eine Fetaldosis von 10 mSv möglich war. Nunmehr wird der Fötus als Teil der Allgemeinbevölkerung betrachtet (= 1 mSv absolut).
- Die schon bisher strengere österreichische Regelung für Lehrlinge und Auszubildende kann beibehalten werden.
- Bereiche mit erhöhter natürlicher Strahlung werden in die Regelungen einbezogen. Der Anwendungsbereich ist auf Berufstätigkeiten erweitert worden, bei denen natürliche Strahlenquellen verwendet werden. Es ist den Mitgliedsstaaten überlassen, durch Untersuchungen gefährdete Bereiche zu ermitteln. Ausdrücklich in der Richtlinie angeführt sind z.B. Badeanstalten, Stollen, Bergwerke, unterirdische Arbeitsstätten, Verwendung und Lagerung natürlich radioaktiver Stoffe, natürlich radioaktive Rückstände sowie der Betrieb von Flugzeugen.
- Grundsätzlich unterschieden wird zwischen „Tätigkeiten“ und „Interventionen“, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Interventionen können in Notstandssituationen oder bei dauerhaften Folgen nach früheren Notstandssituationen oder vergangenen Tätigkeiten und Arbeiten erforderlich sein (z.B. nach Ereignissen wie Tschernobyl oder aufgrund der Gegebenheiten in alten Bergbaugebieten). In diesen Situationen gelten andere Regelungen als für den absichtlichen, bewilligten Umgang. Das entspricht grundsätzlich der bisherigen österreichischen Regelung, welche die Gültigkeit der Strahlenschutzverordnung ausdrücklich auf die Teile I-III des Strahlenschutzgesetzes beschränkt und nicht für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gilt.

ad RL 97/43/EURATOM

Aus der Patientenschutzrichtlinie ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- Verstärkte Betonung der Grundsätze "Rechtfertigung" und "Optimierung"
- Minimierung potentieller Expositionen
- Referenzwerte für medizinische Expositionen
- Einbeziehung von Medizinphysikern in strahlentherapeutische und nuklearmedizinische Behandlungen, eingeschränkt auch im Bereich Diagnostik
- Qualitätskontrolle von Anlagen
- Verbot der direkten Röntgendifurchleuchtung ohne Bildverstärker
- Untersuchungen ohne automatische Regelung der Dosisleistung nur in Ausnahmefällen

Darüber hinaus wurden im Rahmen der EU-Anpassung des Strahlenschutzgesetzes die Strafbestimmungen (§39) präzisiert und erweitert, die Strafsätze wurden deutlich angehoben. Neu sind auch Bestimmungen über Beschlagnahme und Verfall.

In die Bewilligungstatbestände wurde explizit der Nachweis eines Entsorgungskonzeptes und einer Versicherung nach dem Atomhaftpflichtgesetz als Bewilligungsvoraussetzungen aufgenommen.

Da für die tatsächliche innerstaatliche Anpassung im Sinne der Anwender in Forschung, Medizin, Gewerbe und Industrie Übergangsfristen erforderlich sind, ist das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle bereits ab **1.1.1999** anzustreben, um zu dem von den Richtlinien 96/29/EURATOM und 97/43/EURATOM einheitlich vorgegeben Termin **Mai 2000** die EU - Konformität des Vollzuges sicherzustellen.

Kosten:**1.) Erstellung einer Datenbank für Dosisregister**

Für diese mittelfristig aufzubauende Register sind ca. 5,5 Mio ATS für Hard- und Software erforderlich; an Personal für die laufende Betreuung werden ein Akademiker naturwissenschaftlicher Fachrichtung (Vertragsbediensteter a, S 410.000,- pro Jahr) und ein HTL - Absolvent (Vertragesbediensteter b, S 330.000,-) benötigt.

2) Kosten für Strahlenpaß

Im Gesetz wurde die Möglichkeit vorgesehen, die Tätigkeit der Ausgabe und Registrierung von Strahlenpässen an eine geeignete Institution auszulagern. Es ist beabsichtigt, diese Tätigkeit kostendeckend zu gestalten. Für die Erstellung einer Datenbank sind einmalig 100.000,- ATS und für Druckkosten ebenfalls 100.000,- ATS zu veranschlagen.

3.) Kosten für allfällige bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen von Strahlenanwendungsräumen im Bereich der öffentlichen Hand

Durch die von der RL 96/29/EURATOM vorgebene Absenkung der Dosigrenzwerte für die Allgemeinbevölkerung, die aufgrund dieses Bundesgesetzes durch Verordnung anzupassen ist, können bei Strahlenanwendungsräumen, die von der öffentlichen Hand betrieben werden (z.B. in Spitäler), bauliche Adaptierungsmaßnahmen erforderlich sein. Unter Berücksichtigung, daß die Strahlenanwendungsräume seit Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung 1972 und seit Mitte der Achtzigerjahre entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN unter konservativen Annahmen berechnet und ausgelegt wurden, ist davon auszugehen, daß der bauliche Strahlenschutz tatsächlich nur in einem Bruchteil der Anwendungsfälle ausgeschöpft wird. Es ist daher eine Sicherheitsmarge zu erwarten, die ein Absenken der zulässigen Dosis in Nebenräumen unter das laut RL 96/29/EURATOM zulässige Maß ohne zusätzliche Abschirmungen ermöglichen wird. In anders gelagerten Fällen wird - rasch umsetzbar und ohne Kosten - die zulässige Dosis durch ein Absenken der höchstzulässigen Betriebsdauer eingehalten werden können. Zusätzliche Abschirmmaßnahmen werden in vielen Fällen nur für einzelne Umfassungsbauteile von Anlagen erforderlich sein. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kommen für allenfalls notwendige Ertüchtigungen eher Türen als Wände in Betracht. Unter Zugrundelegung von etwa 50.000,- ATS bis 250.000,- ATS je Einzelfall, sollten Kosten von etwa 25 Millionen ATS nicht überschritten werden.

4) Kosten für Medizinphysiker

Durch die von der RL 97/43/EURATOM geforderte Einführung von Medizinphysikern auch im Bereich der Nuklearmedizin und gegebenenfalls im Bereich der Diagnostik, wird sich österreichweit ein zusätzlicher Bedarf von etwa 25 Medizinphysikern ergeben.

5) Mit den sonst geplanten Änderungen ist keine nennenswerte Erhöhung der Kosten verbunden. Mit der Erstreckung der Fristen für die Überprüfungen gemäß § 17 und deren Bezahlung durch den Bewilligungsinhaber ergibt sich für die vollziehenden Behörden eine Kostenersparnis.**Besonderer Teil****zu 1. (§ I)**

Die Änderungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs tragen den Vorgaben der Grundnorinenrichtline und der Patientenrichtlinie Rechnung, wobei insbesondere jene Fälle, in denen natürliche Strahlenquellen verwendet werden, zu berücksichtigen waren. Hinsichtlich der Interventionssituationen wurde eine begriffliche Anpassung an die Richtlinie 29/96/EURATOM vorgenommen. Der neue Absatz 3 berücksichtigt die Erfordernisse des Gleichbehandlungsgesetzes.

Weitere im Art. 2 der RL 29/96/EURATOM enthaltene Bestimmungen bezüglich des Anwendungsbereiches sind, soweit sie nicht im § 2 enthalten sind, durch die Strahlenschutzverordnung zu regeln (z.B. Potentialdifferenz bei elektrischen Geräten, die Strahlenschutzmaßnahmen zur Folge haben).

Wie schon bisher in der österreichischen Regelung und in der EU-Regelung ist die Definition des "Umganges" sehr weit gefaßt. Die Passage "jede sonstige Tätigkeit, die eine Strahlenexposition von Einzelpersonen zur Folge haben kann, die vom Standpunkt des Strahlenschutzes nicht außer Acht gelassen werden kann" umfaßt etwa, wie auch schon die bisherige Regelung, auch die Stilllegung oder Demontage von Anlagen.

zu 2. (§ 2)

Die Regelung berücksichtigt die Bestimmungen des Art. 1 der RL 96/29/EURATOM, soweit sie für das StrSchG benötigt werden. Weitere Definitionen werden im Verordnungswege zu berücksichtigen sein (z.B. Begriffsbestimmungen über Meßgrößen für Aktivität und Dosisleistung, soweit sie nicht durch das Maß- und Eichgesetz sowie die daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften definiert sind, "Beschleuniger", etc.).

Grundsätzlich wurde den Definitionen der Richtlinie gefolgt. Einige, seit 30 Jahren bewährte Begriffe des österreichischen Strahlenschutzrechts, wie etwa die Begriffe "Umgang", "Strahlenschutzbeauftragter", "beruflich strahlenexponierte Personen", "Strahleneinrichtungen" wurden beibehalten, jedoch den Inhalten der Definitionen der Richtlinie sinngemäß angepaßt.

(1) Der Begriff "beruflich strahlenexponierte Personen" bezog sich unter Berücksichtigung der Regelung der StrSchVO bisher nur auf strahlenexponierte Arbeitskräfte der Kategorie A im Sinne der EU-Richtlinie 80/836. Die nunmehrige Formulierung der Definition ist umfassender; die Neufassung der StrSchVO wird eine Unterscheidung der Kategorien A und B, jedoch mit entsprechend der EU-Richtlinie abgesenkten Dosisgrenzen vornehmen.

(2) Derzeit sind in Österreich folgende Arten der "Beseitigung" möglich:

- a) Rücknahme radioaktiver Stoffe durch den Hersteller oder Lieferanten,
- b) Verbringung in das Forschungszentrum Seibersdorf oder eine gleichartige ausländische Einrichtung
- c) Ableitung gasförmiger oder flüssiger radioaktiver Stoffe entsprechend behördlicher Bewilligung.

(3) "Dosisgrenzwerte" sind -wie bisher- durch Verordnung festzulegen, wobei im Sinne der RL 96/29/EURATOM die Grenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen und für Einzelpersonen der Bevölkerung herabgesetzt werden.

(4) "Dosisbeschränkungen" sind Obergrenzen für Dosisbeiträge aus bestimmten Praktiken, die im Rahmen der Planung des Strahlenschutzes verwendet werden. Sie stellen dabei auch die Einhaltung der Dosisgrenzwerte sicher, indem etwa Beiträge zur Dosis aus mehreren unabhängigen Ursachen berücksichtigt werden. Ihr Einsatz erfolgt sowohl in der innerbetrieblichen Planung (durch den Strahlenschutzbeauftragten) als auch etwa durch Vorschreibungen im Rahmen behördlicher Bewilligungsverfahren. Das Konzept der Nutzung von Dosisbeschränkungen ("dose constraints") ist in der Empfehlung Nr. 60 der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) im Zusammenhang mit der Optimierung des Schutzes vorgeschlagen worden.

(5) Der Begriff "Einzelpersonen der Bevölkerung" kennzeichnet im Sinne der Richtlinie 29/96/Euratom Personen, die exponiert sein können, jedoch nicht der Gruppe der beruflich strahlenexponierten Personen angehören. Ausdrücklich erfaßt sind Personen, die sich medizinischer Expositionen unterziehen, für die jedoch, wie auch schon bisher nach der österreichischen Rechtslage, die Dosisgrenzwerte nicht anzuwenden sind.

(6) und (7)

Die in den Abs. 6 und 7 aus der Richtlinie übernommenen Definitionen "Ernächtigter Arzt" und "Ernächtigte arbeitsmedizinische Dienste" wurden unverändert gelassen, da für österreichische beruflich strahlenexponierte Personen, die außerhalb Österreichs tätig werden, auch Untersuchungen ausländischer Ärzte oder arbeitsmedizinischer Dienste anerkannt werden sollen. Abs. 6 entspricht der bisherigen österreichischen Rechtslage.

Ernächtigte arbeitsmedizinische Dienste sind in Österreich jedenfalls solche, die der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Arbeitsmedizinische Zentren - AMZVO, BGBl. Nr. 143/1996 unterliegen.

(8) "Ermächtigte Dosismessstelle": sofern für diese keine Akkreditierung vorliegt, ist entsprechend dem durch Artikel II dieser Gesetzesnovelle geänderten § 12b MEG die Zulassung vom BEV im Einvernehmen mit dem BKA unter Beachtung der im § 34 Abs. 2 genannten Kriterien erforderlich.

(9) "Exposition" ersetzt im Sinne der RL 96/29/EURATOM den bisher gebrauchten Begriff "Strahlenbelastung", wobei nunmehr auch erhöhte natürliche Exposition miterfaßt sein kann.

(10) "Externe Arbeitskräfte" nimmt Bezug auf die entsprechende Definition der RL 90/641/EURATOM. Erfaßt sind dadurch auch Selbständige, Arbeitnehmer oder Personen in Ausbildung.

(11) "Externe Unternehmen" nimmt Bezug auf die entsprechende Definition der RL 90/641/EURATOM

(17) Die seit langem eingeführte Bezeichnung "Medizinphysiker" wurde beibehalten und entspricht der Definition des "Medizinphysik-Experten" der RL 97/43/EURATOM. Mit Erlass des seinerzeitigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 9.1.1989, GZ. 69.142/9-15/88 wurde ein Universitätslehrgang "Medizinische Physik" genehmigt.

(18) "Notfallexposition": Die Richtlinie fordert u.a. ärztliche Überwachung der Notfallteams, die einer höheren als für beruflich strahlenexponierte Personen zulässigen Dosis ausgesetzt sein können. Diese Gegebenheit wird sicher nur für einen Teil des Einsatzpersonals gelten. In der Verordnung wird demnach zwischen den verschiedenen Personengruppen zu differenzieren sein.

(19) "Potentielle Exposition" bedeutet eine ungeplante, in typischen Fällen unfallbedingte, Exposition. Sie kann sich sowohl auf beruflich strahlenexponiertes Anlagenpersonal als auch auf Einzelpersonen der Bevölkerung beziehen.

(20) Die Definition für "Qualifizierte Sachverständige" entspricht jener der RL 96/29/EURATOM, wobei auf in Österreich bestehende Nachweise der Qualifikation (z.B. Akkreditierungsgesetz, Ziviltechnikergesetz) Rücksicht genommen wurde.

(21) "Qualitätssicherung" wurde im Sinne der Richtlinie 97/43 EURATOM definiert

(22) "Qualitätskontrolle" wurde im Sinne der Richtlinie 97/43 EURATOM definiert.

(23) "Radioaktive Kontamination": Im Fall des menschlichen Körpers umfaßt diese sowohl die Kontamination der Haut als auch die innere Kontamination, gleichgültig, auf welche Weise die Inkorporation erfolgt. Nähere Regelungen, auch hinsichtlich des menschlichen Körpers, sind der Verordnung vorbehalten.

(24) "Radioaktive Stoffe": Die bisherige Definition wurde im Sinne der RL 96/29/EURATOM angepaßt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Freigrenzenregelung, wie sie auch in der geltenden StrSchVO enthalten ist, welche jedoch im Sinne der RL 96/29/EURATOM in der StrSchVO anzupassen ist

(25) "Radiologische Notstandssituation": Die RL 96/29/EURATOM fordert besondere Vorgangsweisen (Interventionen gemäß Titel IX), für welche die Dosisgrenzwerte für den "normalen" Umgang nicht gelten. Dies entspricht auch der bisherigen österreichischen Rechtslage.

(26) "Strahlensbereich": Der schon bisher verwendete Begriff "Strahlensbereich" als gemeinsamer Oberbegriff für "Kontrollbereiche und "Überwachungsbereiche" wurde beibehalten. Der Begriff "Strahlenbelastung" im bisherigen Gesetzestext wurderichtlinienkonform durch "Exposition" ersetzt.

(27) "Strahlenenrichtungen": Der bisherige österreichische Begriff, der eine spezielle Art von Strahlenquellen bezeichnet, wurde beibehalten, jedoch inhaltlich klarer gefaßt.

(28) "Strahlenquellen": Der aus der RL 96/29/EURATOM übernommene Begriff entspricht auch den internationalen Basic Safety Standards (WHO, IAEA) und ist weiter gefaßt als die bisherige Definition im StrSchG; insbesondere umfaßt er auch Kernanlagen sowie selbstabschirmende Einrichtungen, bei denen potentielle Expositionen zu berücksichtigen sind.

(29) Der Begriff "Strahlenschutz" wurde neu eingeführt, um an zahlreichen Stellen des bisherigen Gesetzes- textes sprachliche Vereinfachungen vornehmen zu können und damit eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

(30) Der in Österreich seit jeher eingeführte Begriff "Strahlenschutzbeauftragte" bezeichnet für bestimmte Aufgabenbereiche ausgebildete und mit speziellen betrieblichen Aufgaben betraute qualifizierte Personen. Durch die Definition des geltenden Gesetzes waren Strahlenschutzbeauftragte automatisch als "beruflich"

strahlenexponierte Personen" klassifiziert. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat im Strahlenschutz zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Strahlenschutzstandards geführt, etwa bei Röntgengeräten, die heute in vielen Fällen selbstabschirmend als geschlossene Einrichtungen ausgeführt sind, sodaß beim Betrieb, ungeachtet einer prinzipiellen Bewilligungspflicht, ein Strahlbereich nicht auftritt. In solchen Fällen ist die Einstufung des Strahlenschutzbeauftragten als beruflich strahlenexponierte Person nicht immer sachlich zu rechtfertigen. Im Einklang mit der Richtlinie gelten Strahlenschutzbeauftragte daher nur nach Maßgabe der Festlegung durch die Bewilligungsbehörde als beruflich strahlenexponierte Personen. Dabei wird ein vorsichtiger Maßstab anzulegen und insbesondere der Möglichkeit potentieller Strahlenexpositionen (§ 2 Abs. 19) sowie von Notfallexpositionen (§ 2 Abs. 18) Rechnung zu tragen sein.

Die Definition schließt selbstverständlich nicht aus, daß die Funktion des Strahlenschutzbeauftragten bei Erfüllung aller Erfordernisse vom Bewilligungsinhaber oder dessen vertretungsbefugtem Organ wahrgenommen wird. Auch wird es in der Regel notwendig sein, daß der Strahlenschutzbeauftragte dem Betrieb des Bewilligungsinhabers angehört und dort seine Aufgaben wahrnimmt (siehe auch die Ausführungen zu 15. und 16.).

(32) "Umgang mit Strahlenquellen": Bisher wurde unter "Umgang" nur der Umgang mit radioaktiven Stoffen verstanden, er umfaßt nunmehr auch den Umgang mit Strahleneinrichtungen und entspricht der Definition "Tätigkeit" der RL 96/29/EURATOM.

Den Definitionen der RL 96/29/EURATOM entsprechend sind "Notfallexposition" und "Intervention" ausdrücklich von der Definition "Tätigkeit" (in Österreich als "Umgang" bezeichnet) ausgenommen. Damit ist klargestellt, daß in solchen Fällen weder die aus Dringlichkeitsgründen ohnehin nicht durchführbaren Bewilligungsverfahren (etwa nach § 10) zum Tragen kommen, noch die Dosisgrenzwerte, die für den bewilligten Umgang festgelegt sind. Das entspricht auch der bisherigen österreichischen Rechtslage, derzufolge der sich auf Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beziehende Teil IV des Strahlenschutzgesetzes vom Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung und somit von den darin enthaltenen Grenzwerten ausgenommen war.

zu 3. (§ 3)

Die bisherige Bestimmung entfällt aufgrund der geänderten Begriffsdefinitionen des § 2. In diesem Zusammenhang verbleibende Erfordernisse bezüglich Regelungen im Verordnungsweg sind durch § 36 erfaßt. Die nunmehrige Regelung enthält zusammengefaßt (zur leichteren Lesbarkeit) generelle Bestimmungen, die die inhaltliche Anwendung des StrSchG und der daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften im Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen und im Bereich des Eisenbahn-, Straßen-, Luft- und Schiffsverkehrs (etwa für Überwachungseinrichtungen wie Brandmeldeanlagen mit Ionisationsrauchmeldern, Seilbahnen, u.U. auch Lagereinrichtungen) sicherstellen und schon bisher, allerdings jeweils wiederholt, in den §§ 5, 6 und 7 enthalten waren. Die Vorgangsweise, den Strahlenschutz in Verfahren nach anderen Rechtsgrundlagen mitzuberücksichtigen, hat sich aus Gründen der Verfahrensökonomie als zweckmäßig erwiesen.

zu 4. (§ 4)

Die Bestimmung legt die Grundsätze der Minimierung und der Rechtfertigung entsprechend den Vorgaben des Art. 6 der RL 96/29/EURATOM fest, wobei der Grundsatz der Rechtfertigung, bisher auf den medizinischen Bereich eingeschränkt, nunmehr auf gesetzlich erlaubte Anwendungen (dzt. nur zur Suchtmittelbekämpfung) erweitert wird. Eine Spezifizierung des Minimierungsgebotes hinsichtlich der Ausbreitung radioaktiver Stoffe ist in § 27 Abs. 2 enthalten.

Dosisgrenzwerte gemäß Abs. 1 sind wie bisher im Verordnungsweg festzulegen, wobei nähere Umstände der Exposition (z.B. für beruflich strahlenexponierte Personen, helfende Personen bei medizinischen Untersuchungen, freiwillige Teilnehmer an Forschungsprojekten) zu berücksichtigen sind (siehe auch die Ausführungen zu § 2 (3) und (5)). Abs. 1 berücksichtigt auch die Dosisbeschränkungen im Sinne des Art. 7 der RL 96/29/EURATOM und legt ferner fest, daß die Strahlenexposition der Gesamtbewölkerung zu minimieren ist (Art. 14 der RL 96/29/EURATOM).

Abs. 2 berücksichtigt insbesondere Art. 3 Abs. 1 der 97/43/EURATOM (Patientenschutzrichtlinie). Detaillierte Vorschriften zur korrekten Anwendung der Grundsätze der Rechtfertigung und Optimierung im Sinne der Patientenschutzrichtlinie sind der Novellierung der Strahlenschutzverordnung vorbehalten.

Abs. 3 berücksichtigt insbesondere die Patientenschutzrichtlinie. Die Strahlenanwendung zu rechtsmedizinischen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein und deshalb auch nur dann zugelassen werden können, wenn sie durch Bundesgesetz ausdrücklich für zulässig erklärt wurde. Eine entsprechende Regelung besteht derzeit im § 43 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997.

Hinsichtlich medizinischer Studien ist die klinische Prüfung von Arzneimitteln, die radioaktive Stoffe enthalten, im Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, geregelt. Klinische Prüfungen mit Strahleneinrichtungen sind den Bestimmungen des III. Hauptstückes (2. Abschnitt "Klinische Prüfungen") des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/ 1996, unterworfen.

Im Abs. 4 wurde dem Art. 6 (5) der RL 96/29/EURATOM Rechnung getragen. Demnach ist der absichtliche Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln, Spielwaren, persönlichen Schmuckgegenständen und kosmetischen Erzeugnissen sowie die Einfuhr oder Ausfuhr dieser Waren verboten. Die Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 4 lit. a, b und c der RL 96/29/EURATOM (medizinische Expositionen) werden in der neuen Strahlenschutzverordnung zu regeln sein.

zu 5. (§ 5)

Im Sinne der neuen Definitionen des § 2 für "Strahlenschutz", "Umgang" und "Qualifizierte Sachverständige" wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß die explizite Einbeziehung von potentiellen Strahlenexpositionen, radiologischen Notstandssituationen, Stilllegung von Anlagen und Auflagen für deren Erprobung und die Beseitigung radioaktiver Abfälle im Bewilligungsverfahren zweckmäßig ist. Gleichzeitig wird Forderungen des Titels IX und der Art. 5 und 44 der RL 96/29/EURATOM Rechnung getragen. Diese Ausführungen beziehen sich auch auf die §§ 6, 7. und 10.

zu 6. (§ 6)

Auf die obigen Ausführungen zu 5. wird verwiesen. Ferner hat die Praxis gezeigt, daß eine allfällige Einrichtung einer Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten und die schriftliche Festlegung der Befugnisse etwa im Bereich von Spitätern oder großen Gewerbe- oder Industriebetrieben zweckmäßig ist. Bisher wurden derartige Strahlenschutzabteilungen nur für Kernanlagen (§ 115 Abs. 1 StrSchVO) ausdrücklich verlangt. Gleichzeitig wird der Vorgabe des Art. 38 Abs. 4 der RL 96/29/EURATOM Rechnung getragen.

Die notwendige Anzahl von Medizinphysikern wurden etwa bei Strahlentherapieanlagen schon bisher durch Bescheid vorgeschrieben. Die Einbeziehung der Medizinphysiker in die Bewilligungsvoraussetzungen trägt (wo erforderlich) dem Art. 6 Abs. 3 der RL 97/43/EURATOM Rechnung. Erfordernis und Anzahl der Medizinphysiker richten sich nach der Art der Anwendung, wobei diese insbesondere in der Strahlen- und nuklearmedizinischen Therapie dauernd, im Bereich der Röntgen- und nuklearmedizinischen Diagnostik nach Bedarf zur Verfügung stehen müssen. Derzeit stehen bei Strahlentherapiezentränen 44 Physiker, bei nuklearmedizinischen Zentren 14 Physiker und bei Röntgendiagnostikeinrichtungen 5 Physiker zur Verfügung. Aus heutiger Sicht besteht ein Nachholbedarf im Bereich der Nuklearmedizin, vor allem aber im Bereich der Röntgendiagnostik, wo gegebenenfalls ein Medizinphysiker insbesondere zur Beratung in Fragen der Optimierung, der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle beizuziehen ist.

Mit Abs. 6 Abs. 2 Z 3 wurde die Verpflichtung statuiert, daß, soweit nach dem Atomhaftpflichtgesetz eine Versicherungspflicht besteht, der Behörde vor Erteilung einer Betriebsbewilligung eine aufrechte Versicherung nachzuweisen ist. Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Versicherung während der gesamten Betriebsdauer ergibt sich bereits aus dem Atomhaftpflichtgesetz. Diese Ausführungen gelten auch für §7 Abs.2 Z 1 und § 10 Abs. 2 Z1.

zu 7. (§7) Siehe die Ausführungen zu 5. und 6.

zu 8. (§9 Abs. 2) Es wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

zu 9 (§ 10).

Mit der Neufassung der Bestimmung wird nunmehr klargestellt, daß hierdurch der Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen außerhalb von Anlagen aber auch z.B. Tracerversuche oder mobile Röntgengeräte im veterinärmedizinischen Bereich erfaßt werden soll.

Der neu eingeführte Abs. 3 beseitigt die derzeit bestehende Ungleichbehandlung von bauartzugelassenen und einzeln bewilligten identen Strahleneinrichtungen (z. B. Briefröntgengeräte). Für bauartzugelassene Geräte, bei denen die Dosisleistung unter normalen Betriebsbedingungen im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche des Gerätes $1 \mu\text{Sv}$ pro Stunde nicht überschreitet, konnte schon bisher vom Erfordernis der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten abgesehen werden.

Diese Regelung steht auch im Einklang mit Art. 3 der RL 96/29/EURATOM. Die Erleichterung des Abs. 3 ist auf den Betrieb beschränkt und gilt nicht für Montage-, Service- oder Reparaturarbeiten an derartigen Geräten.

Zu Abs. 8: Das Weitergelten einer Bewilligung gemäß den §§ 5, 6 oder 7 im Falle des Wechsel des Bewilligungsnehmers war (aufgrund des Fehlens von Anlagen) für Bewilligungen nach § 10 nicht anwendbar. In Fällen von Betriebsausgliederungen oder Betriebszusammenlegungen mußten daher neuerlich Bewilligungen gemäß § 10 erteilt werden, was bisher in Einzelfällen zu einem vertretbaren Verwaltungsaufwand führte. Der in den letzten Jahren gestiegenen Tendenz zu Betriebsausgliederungen und Betriebszusammenlegungen Rechnung tragend, wurde die Bestimmung des Abs. 6 eingeführt.

zu 10. (§ 11)

Die Möglichkeit der Vorschreibung weiterer Bedingungen und Auflagen nach rechtskräftiger Erteilung einer Bewilligung wurde auch auf Bauarten erstreckt. Ansonsten erfolgte eine Anpassung an die Definition des § 2 Abs. 29.

zu 11. (§ 12)

Durch die geänderte Bestimmung des Abs. 3 wird explizit geregelt, daß mit dem Verzicht bzw. mit dem Antrag auf Stilllegung, die Bewilligung zum ursprünglich konsensgemäßen Betrieb erlischt. Da aber trotz der Stilllegung einer Anlage, zumindest noch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, radioaktive Stoffe in der Anlage vorhanden sein können, bedarf deren Lagerung bis zu einer anderwärtigen Verwendung oder Beseitigung einer entsprechenden Bewilligung.

Im Abs. 5 wurde klargestellt, daß die Fristsetzungen ab Rechtskraft des jeweiligen Bescheides gelten

zu 12. (§ 13)

Durch die neugefaßte Bestimmung gilt die Regelung des Abs. 2 nunmehr ausschließlich für die Beförderung (einschließlich Be- und Entladung). Dadurch wird klargestellt, daß etwa das Umpacken von Frachtgut, das Strahlenquellen enthält, oder dessen längere Lagerung - wie schon bisher - einer Umgangsbewilligung bedarf. Auch gilt die neue Regelung nicht mehr für die Post. Aufgrund der nunmehr geänderten Rechtsform der Post, können Regelungen nicht mehr wie bisher im Erlaßwege erfolgen. Sie bedarf nunmehr für die Beförderung radioaktiver Stoffe einer Bewilligung.

zu 13. (§ 14)

In die Regelung wurde der Verlust der Verlässlichkeit von Verwendern einer gemäß § 19 oder § 20 zugelassenen Bauart sowie von Strahlenschutzbeauftragten einbezogen.

zu 14. (§ 15 Abs. 1)

In die Regelung wurden gemäß § 20 zugelassene Bauarten einbezogen.

zu 15. (§ 15 Abs. 3)

Der Umfang der Anwesenheitsverpflichtung des Strahlenschutzbeauftragten bzw. weiterer mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes beauftragter Personen war nach den bisherigen Regelungen in Einzelfällen (z.B. im Bereich der Erdölförderung) unklar. Durch die Änderung soll der Behörde in besonders gelagerten Fällen die Möglichkeit eröffnet werden, eine praktikable Regelung anzurufen, die in den angesprochenen Fällen unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall die Anwesenheit des Strahlenschutzbeauftragten oder weiterer mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauter Personen innerhalb einer vertretbaren Zeitspanne sicherstellt (siehe auch die Ausführungen zu 2. (30)).

zu 16. (§ 16)

In die Regelung des Abs. 1 wurden auch Verwender von gemäß § 20 zugelassenen Bauarten einbezogen. Die Änderung des Abs. 2 beseitigt eine sachlich nicht gerechtfertigte Fallfrist.

zu 17. (§ 17)

Die an sich bewährte Regelung wurde beibehalten und entspricht den Artikeln 38 Abs. 1 und 46 der RL 96/29/EURATOM. In die Regelung der Abs. 1 und 2 wurden Verwender einer von gemäß §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauarten einbezogen. Da insbesondere von manchen Verwendern die Zulässigkeit der Überprüfung des Betriebes bauartzugelassener Geräte bezweifelt wurde, ist durch die explizite Einbeziehung der gemäß § 19 oder 20 zugelassenen Bauarten in den Abs. 1 und 2 nunmehr klargestellt, daß Überprüfungen dieser Geräte zulässig und notwendig sind. Die Änderung der Überprüfungsintervalle gegenüber der bisherigen Regelung im Abs. 1 erfolgt insbesondere aufgrund der Einführung einer unverzüglichen Meldepflicht der

dosisauswertenden Stellen von allfälligen Dosisüberschreitungen beruflich strahlenexponierter Personen (siehe auch die Ausführungen zu § 34 Abs. 3 Z 5) an die Behörde.

Die Zuständigkeit zur Überprüfung ergibt sich aus § 41 und ist unter Beachtung der Regelung in dessen Abs. 8 in der Regel von jener Behörde durchzuführen, welche die Bewilligung erteilt hat. Lediglich im Falle der Bauarten erfolgt die Zulassung zentral durch den Bundeskanzler, die Überprüfung ist jedoch von den gemäß § 41 zuständigen Behörden durchzuführen.

Da aufgrund des Atomsperrgesetzes, BGBl. Nr. 676/1978, Leistungsreaktoren in Österreich nicht betrieben werden dürfen, Anlagen des Brennstoffkreislaufes (Wiederaufarbeitungsanlagen) in Österreich nicht existieren, ist eine vierteljährliche Überprüfung nicht zum Tragen gekommen. Für eine jährliche Überprüfung verbleiben jedenfalls Forschungsreaktoren, Teilchenbeschleuniger, Hochdosis-Gammabestrahlungsanlagen und größere nuklearmedizinische Einrichtungen.

Abs. 5 stellt klar, daß Überprüfungen aus gegebenem Anlaß jederzeit durchgeführt werden können.

Der neue Abs. 6 trägt den Grundsätzen des Verursacherprinzips und der Kostenwahrheit Rechnung.

zu 18. (§ 18 Abs. 1)

Die bisherige Bestimmung bezog sich nur auf Anlagen, die Änderung des Abs. 1 bezieht nunmehr alle Strahlenquellen im Sinne der Definition des § 2 ein. Darüberhinaus erfolgte durch die Passage "die auch durch Untersagung des Betriebs nicht abgewendet werden kann" eine Abgrenzung zu § 17 Abs. 2. Auch wurde die bisherige unklare Regelung bezüglich "unmittelbar drohender Gefahr" wurde präziser gefaßt. Außerdem erfolgte neben der Einbeziehung des Bewilligungsinhabers in die Verständigungspflicht eine Anpassung des Zitates an das geltende Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

zu 19. (§ 18 Abs. 2)

Es erfolgt eine Anpassung des Zitates an das geltende Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

zu 20. (§ 19)

Die bewährte Möglichkeit der Bauartzulassung ist in Hinblick auf ein vereinfachtes Strahlenschutzverfahren auch in der Richtlinie 96/29/EURATOM vorgesehen (Art. 3 Abs. 2 c und Abs. 2d).

Im Abs. 1 wurde für neben der Dosisleistung neu auch die Aktivität als limitierender Faktor für die Zulässigkeit einer Bauartzulassung berücksichtigt. Damit können insbesondere Geräte, die α - oder β -Strahler mit geringer Dosisleistung enthalten, jedoch einer besonderen Überwachung bezüglich der Entsorgung bedürfen, einer Bewilligungspflicht unterworfen werden. In Hinkunft ist eine Befristung der Geltungsdauer der Bauartzulassung mit der Möglichkeit der Verlängerung hinsichtlich des Inverkehrbringens vorgesehen, wie sie etwa auch in der BRD üblich ist. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Bauarten, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, nicht mehr zeitlich unbegrenzt in Verkehr gebracht werden können. Von dieser Befristung ist der Anwender einer zugelassenen Bauart nicht betroffen.

Mit Abs. 2 Z 1 wird neu die Verlässlichkeit des Antragstellers gefordert. Z 2 legt nunmehr fest, daß das zulassende Gerät dem Stand der Technik entsprechen muß. Die bisher in Abs. 2 enthaltene Bestimmung entspricht der Definition der RL 96/29/EURATOM für "Umschlossene Strahlungsquellen". Mit den Abs. 3 und 4 wurden potentielle Strahlenexpositionen, radiologische Notstandssituationen und Anforderungen für die allfällige Beseitigung radioaktiver Stoffe berücksichtigt.

Der bisherige Absatz 3 entfällt, da er inhaltlich bereits in Abs. 1 enthalten ist und darüberhinaus auch § 36 lit c entsprechende Verordnungsermächtigungen vorsieht.

Bauartzulassungen nach § 19 unterliegen aufgrund der derzeitigen und künftigen Strahlenschutzverordnung einer Meldepflicht nach § 25. Da der Verkäufer von bauartzugelassenen Geräten nicht die Möglichkeit hat, die Verlässlichkeit des Verwenders zu überprüfen, mußte durch Abs. 5 für die gemäß § 41 für die Überprüfung nach § 17 zuständige Behörde eine rechtlich Grundlage geschaffen werden, unzuverlässige Verwender vom Umgang auszuschließen.

Der bisherige Abs. 6 entfällt. Die geltende Regelung hatte zur Folge, daß Geräte selbst dann einer Bauartzulassung zu unterziehen waren, wenn sie nur in geringer Stückzahl verwendet werden sollten. Für diese Fälle besteht nunmehr die Möglichkeit der Einzelgenehmigung.

zu 21. (§ 20)

Bezüglich der Änderungen in den Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 19 verwiesen. Im Abs. 5 erfolgte eine sprachliche Anpassung an die Definition des § 2.

zu 22. (§ 20b)

Änderungen an einer Bauart zogen bisher stets ein neuerliches Zulassungsverfahren nach sich. Die neu eingefügte Bestimmung des § 20b erleichtert dem Zulassungsinhaber Änderungen der Bauart, die nachweislich keine Beeinträchtigung des Strahlenschutzes, jedoch eine Änderung der Typenbezeichnung zur Folge haben. Gleichzeitig verringert sich dadurch der administrative Aufwand für die zulassende Behörde.

zu 23. (§ 22 Abs. 1 Z 1)

Für Fälle, in denen Bauartzulassungen in großer Stückzahl regelmäßig zu warten und zu tauschen sind (z.B. Ionisationsrauchmelder), soll die Möglichkeit gegeben sein, eine gegenüber der bisherigen Praxis weniger aufwendige Methode der Kennzeichnung (z.B. Vignette) zu verwenden.

zu 24. (§ 23)

Entsprechend Art. 2 Abs. 1 lit a der Richtlinie 96/29/EURATOM ist die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe der Meldepflicht zu unterwerfen. Die Ein- und Ausfuhr von "Ausgangs- oder besonders spaltbarem Material" unterliegt zusätzlich dem Regime des Sicherheitskontrollgesetzes, BGBl. Nr. 415/91.

Die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten ist durch die Verordnung 1493/93/EURATOM geregelt, die Ein- Aus und Durchfuhr radioaktiver Abfälle durch die Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet (Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung - RAbf-VV), BGBl. II Nr. 44/1997.

Für den Verkehr mit radioaktiven Stoffen mit Drittländern sind analoge Regelungen zur EU VO 1493/93 zu treffen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter Mitwirkung des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Europäischen Kommission im Rahmen des "Matthäusprogramms" im Oktober 1995 ein Seminar zum Thema "Die Strahlenschutzaspekte bei der Tätigkeit des Zolls im Kampf gegen den illegalen Handel mit radioaktiven Substanzen" veranstaltet, bei dem nicht nur die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der EU, sondern auch jene der Länder Mittel- und Osteuropas vertreten waren. Ein Ergebnis dieser Veranstaltung war, daß die nationalen Zollverwaltungen europaweit auf diesem Gebiet enger zusammenarbeiten sollten; die Kommission erklärte sich bereit, durch Schulungen den vollziehenden Organen Hilfestellung zu geben. In der Folge wurden daher bisher ca 150 Organe der österreichischen Zollverwaltung mit Geldern aus dem genannten Matthäusprogramm der EU und aus Mitteln des Bundesministeriums für Finanzen im Strahlenschutz eingeschult.

Da die Überwachung eine optimale technische Ausrüstung erfordert, ist ähnlich wie z.B. im Veterinärbereich, die Anzahl der Grenzübertrittstellen -schon aus Kostengründen- zu beschränken.

zu 25. (§ 23a.)

Zu Zwecken der Überwachung von grenzüberschreitenden Transporten radioaktiver Stoffe sollen Hauptzollämter als Sitze der "mobilen Überwachung" darüber orientiert sein, wer in Österreich berechtigt ist, mit radioaktiven Stoffen umzugehen. Zollbehörden haben dadurch die Möglichkeit beim zuständigen Hauptzollamt nachzu, ob ein Empfänger radioaktiver Stoffe in Österreich über eine strahlenschutzrechtliche Umgangsbewilligung verfügt.

Die bei der zolltechnischen Behandlung erhobenen Daten liegen vor und wären in Hinkunft bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Aus Datenschutzgründen müssen die vom Bundeskanzler benötigten Daten in anonymisierter Form weitergegeben werden.

zu 26. (§ 24 Abs. 1)

Die Aufzeichnungspflichten erstrecken sich nunmehr auch auf die Beförderung radioaktiver Stoffe, wobei durch die aufgrund anderer gesetzlicher (z.B. steuerlicher) Vorschriften aufzubewahrenden Unterlagen kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

zu 27. (§ 24 Abs. 2)

Abs. 2 erweitert diese Bestimmung nunmehr auch um Bauartzulassungen gemäß § 20, für die eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach § 20 Abs. 5 nicht ausgesprochen wurde.

zu 28. (§ 25)

Die Meldepflicht bleibt im wesentlichen unverändert. Entsprechend Art. 2 Abs. 1 lit a der Richtlinie 96/29/EURATOM ist jedoch auch die Beförderung der Meldepflicht zu unterwerfen. Nähere Vorschriften, insbesondere Freigrenzen sind ähnlich wie bisher, jedoch angepaßt an die Richtlinie 96/29/EURATOM, durch die zu erlassende Verordnung zu regeln.

Der Intention der RL 90/641/ EURATOM, auch das Tätigwerden als "Externes Unternehmen" (§ 2 Abs. 9) strahlenschutzrechtlich zu erfassen, wird durch den neuen Abs. 2 Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß externe Unternehmen sowohl konventionelle Tätigkeiten (z.B. Elektroinstallationen in Strahlenanwendungsräumen) als auch unmittelbar auf die Strahlenquelle bezogene Reparatur- oder Servicearbeiten durchführen können. Da die letztgenannten Tätigkeiten in der Regel durch Hersteller- oder Lieferfirmen, die über eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Bewilligung verfügen, durchgeführt werden, erübrigts sich die vorherige Meldung.

Weiters ist anzumerken, daß Titel III und IV der RL 90/641/EURATOM im Verordnungswege umzusetzen sein wird.

In den Abs. 3 und 4 erfolgte eine sprachliche Anpassung.

zu 29. (§ 26 Abs. 2)

Die Bestimmung wurde dahingehend erweitert, daß nun mehr von Funden sowie von Verlusten bewilligter radioaktiver Stoffe die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen ist.

zu 30. (§ 27 Abs. 1)

Die Bestimmung wurde im Hinblick auf die bereits im § 4 enthaltenen Regelungen inhaltlich gestrafft und enthält eine Spezifizierung des Minimierungsgebotes (§ 4) hinsichtlich der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in die Umgebung zum Schutz der Gesundheit.

Abs. 2 regelt die Kennzeichnung und entspricht dem bisherigen § 23. Nähere Regelungen für die Kennzeichnung von Strahlenbereichen sind der Verordnung vorbehalten.

zu 31. (§ 29)

Mit dem neu eingefügten Abs. 2 wird der Forderung des Art. 4 Abs. 1 der RL 90/641/EURATOM Rechnung getragen.

zu 32. (§ 30 Abs. 1)

Die Änderung berücksichtigt die neue Definition des § 2 Abs. 1, auf die diesbezüglichen Ausführungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

zu 33. (§ 30 Abs. 3)

Der schon bisher bestehende besondere Schutz von Personen unter 18 Jahren sowie von Schwangeren und Stillenden bleibt bestehen, wobei aufgrund der geänderten Definition für beruflich strahlenexponierte Personen in § 2 (Kategorien A und B) eine Anpassung erforderlich war. Den Forderungen des Art. 10 der RL 96/29/EURATOM wird jedenfalls Rechnung getragen.

Studierende und Auszubildende über 18 Jahre sind in Österreich seit jeher als beruflich strahlenexponierte Personen eingestuft (siehe § 2 Abs. 1). Die Grenzwerte und die individuelle Personenüberwachung richten sich dementsprechend nach den Regelungen für diese Personenkategorien.

Die Grenzwerte für Auszubildende von 16 bis 18 Jahren, die aufgrund ihres Studiums gezwungen sind, Strahlenquellen zu verwenden, liegen niedriger als in Art. 11 der RL 96/29/EURATOM, nämlich beim Grenzwert für die Allgemeinbevölkerung, weshalb diesbezüglich ein Notifizierungsverfahren nach Art. 54 der Richtlinie erforderlich ist.

zu 34. (§ 30 Abs. 4)

Die Anpassung im Sinne der RL 96/29/EURATOM bezüglich Stillender im Abs. 4 war auch aus sachlichen Gründen erforderlich.

zu 35. (§ 31 Abs. 1)

Die Änderung berücksichtigt die neue Definition des § 2 Abs. 1. auf die diesbezüglichen Ausführungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

zu 36. (§ 31 Abs. 2) Es erfolgte eine sprachliche Anpassung.

zu 37. (§ 31 Abs. 3) Es erfolgte eine sprachliche Anpassung.

zu 38. (§ 32 Abs. 1)

Die sprachlichen Änderungen wurden an die geänderte Diktion der Arbeitnehmerschutzbestimmungen angepaßt. Die neu eingefügte Bestimmung im Abs. 1 trägt Erfahrungen der Praxis Rechnung. Es war Arbeitgebern, aber auch Behörden bisweilen unmöglich, Nach- oder Enduntersuchungen zu veranlassen, etwa weil die zu untersuchende Person vor Durchführung der Untersuchung ihren Wohnsitz nicht nur vorübergehend (z.B. Urlaub, dienstliche Auslandsaufenthalte) außerhalb des Bundesgebietes genommen hat. Für diese Fälle schafft die neue Regelung klare Verhältnisse. Entsprechend der bisherigen Regelung wurden nunmehr externe Arbeitskräfte im Sinne der RL 90/641/EURATOM explizit berücksichtigt.

zu 39. (§ 32 Abs. 2)

Die Bestimmung des neuen Abs. 2 stellt in Übereinstimmung mit Art. 37 der RL 96/29/EURATOM einen verbesserten Rechtsmittelzugang für Arbeitnehmer dar. Durch das Erwirken einer behördlichen Entscheidung hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung in Zweifelsfällen, die unter Umständen für den Betroffenen de facto ein Berufsverbot darstellt, stehen die Rechtsmittel des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Verfügung.

zu 41. (§ 34)

Der Sicherstellung der meßtechnischen Kompetenz und der Richtigkeit der Auswertungen kommt zum Schutze der Gesundheit beruflich strahlenexponierter Personen hohe Bedeutung zu. Diesbezüglich verlangt die Richtlinie 96/29/EURATOM daher, daß die Auswertung der individuellen Dosisüberwachungen sowie von Inkorporationsüberwachungen von beruflich strahlenexponierten Personen nur von einer hierfür ermächtigten Dosismeßstelle vorgenommen werden darf. In Österreich existieren vier dosisauswertende Stellen, die bereits akkreditiert sind bzw. das Akkreditierungsverfahren anhängig ist und die der Zulassung und meßtechnischen Kontrolle nach dem MEG unterliegen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen bietet sich an, die von der EU-Strahlenschutzgrundnorm geforderte Ermächtigung im Rahmen der Akkreditierung bzw. der Zulassung nach dem Maß- und Eichgesetz einvernehmlich zwischen dem BMWA und dem BKA vorzunehmen, um dadurch auf ein gesondertes Ermächtigungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz verzichten zu können.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist die Ermächtigung der Meßstellen ex lege gegeben. Weiters wird sichergestellt, daß sowohl zugelassene Meßstellen als auch akkreditierte Stellen einer periodischen meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b Abs. 2 und 3 MEG durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unterliegen.

Abs. 2 legt Voraussetzungen fest, auf die bei der Zulassung einer ermächtigten Dosismeßstelle nach MEG Bedacht zu nehmen ist. In diesem Zusammenhang wird auf Art. II dieses Bundesgesetzes verwiesen.

Abs. 3 bietet die Grundlage dafür, daß ermächtigte Ärzte und ermächtigte arbeitsmedizinische Dienste (Art. 38 Abs. 5 der RL 96/39/EURATOM) über die zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung beruflich strahlenexponierter Personen erforderlichen Daten verfügen und der Bewilligungsinhaber bei allfälligen Dosisüberschreitungen die im § 33 geforderten Veranlassungen treffen kann. Er stellt für Arbeitnehmer den Zugang zu den Ergebnissen ihrer individuellen Dosisüberwachung im Sinne des Art. 38 Abs. 2 der RL 96/29/EURATOM sicher. Die bisherige Regelung der StrSchVO ermöglichte für den Arbeitnehmer rechtlich zweifelsfrei nur den Zugang zu diesen Daten im Falle seines Ausscheidens. Die bisher vielfach geübte Praxis, die Ergebnisse dem Arbeitgeber mitzuteilen, erhält nun eine rechtliche Basis.

Darüberhinaus soll den Behörden rascher als bisher ermöglicht werden, Ursachen allfälliger Dosisüberschreitungen festzustellen und gegebenenfalls allfällige Mißstände abzustellen. Die Meldung der ermächtigten Dosismeßstelle an die Behörde enthebt den Bewilligungsinhaber nicht von der Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 33 zu veranlassen.

Durch die Formulierung des § 34 ist sowohl Notfall- als auch Unfallexposition i.S. der Art. 26 und 27 der RL 96/29/EURATOM erfaßt. Detaillierte Regelungen sind im Verordnungsweg zu erlassen.

zu 42. (§ 35 Abs. 1)

Neu ist die Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Dienste (vergl. § 2 Abs. 7). Schon bisher wurde bei Ernächtigungen von Krankenanstalten bescheidmäßig vorgeschrieben, daß ein(e) hierfür qualifizierte(r) Arzt/Ärztin mit der Durchführung der Untersuchungen zu betrauen war.

zu 43. (§ 35 Abs. 3)

Die Ergänzung trägt der in vielen Fällen schon bisher üblichen Praxis Rechnung.

zu 44. (§§ 35a und 35b)

Eine kontinuierliche Dosisüberwachung von beruflich strahlenexponierten Personen, die an mehreren Arbeitsplätzen (auch außerhalb des Bundesgebietes) arbeiten, sowie die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen bei Dosisüberschreitungen ist nur mit einem zentralen Dosisregister möglich. Ein derartiges Register ist in der Gemeinschaft geplant (Art. 4 der RL 90/641/Euratom), welches einerseits dem Gesundheitsschutz der Betroffenen dienen soll und andererseits den Erfordernissen des Schutzes personenbezogener Daten Rechnung zu tragen hat.

Die Übermittlung von Meßdaten ist zur Überprüfung des Beitrages der mit ionisierender Strahlung verbundenen Tätigkeiten in Art. 14 der RL 96/29/EURATOM gefordert.

Durch dieses zentrale Dosisregister wird die Übermittlung von Meßdaten gemäß § 34 Abs. 4 vereinfacht.

Zur systematischen Erfassung der Strahlendosis externer Arbeitskräfte ist von der Richtlinie 90/641/ Euratom u.a. die Ausgabe von Strahlenpässen vorgesehen. Derartige Strahlenpässe wurden bisher vom Österreichischen Normungsinstitut ausgegeben und in der Praxis von Arbeitnehmern, die in ausländischen Kontrollbereichen tätig wurden, verwendet.

Die Regelung des § 35b betrifft jedenfalls beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A, die in fremden Kontrollbereichen oder an mehreren Arbeitsplätzen mit unterschiedlichen Bewilligungsinhabern bzw. auch in ausländischen Anlagen tätig sind. Falls erforderlich können durch Verordnung weitere Personengruppen zum Führen eines Strahlenpasses verpflichtet werden: in Frage kommen beispielsweise bestimmte Gruppen von Notfalleinsatzpersonal.

Abs. 6 soll die Grundlage bieten, eine geeignete Institution außerhalb der staatlichen Verwaltung mit den genannten Aufgaben zu betrauen.

zu 45. (§ 36)

Im Abs. 1 und in dessen Z 4 wurden im Hinblick auf § 3 und die Definition des § 2 sprachliche Anpassungen vorgenommen. In Z 2 wurden ermächtigte Ärzte und Medizinphysiker im Sinne des Art. 38 Abs. 3 der RL 96/29/EURATOM bzw. der Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art 6 Abs 3 hinsichtlich ihrer Ausbildung berücksichtigt.

Abs. 1 Z 2 Durch die Änderung wurde die Grundlage geschaffen, um einheitliche Aus- und Fortbildung von Strahlenschutzbeauftragten, ermächteten Ärzten und von Medizinphysikern zu gewährleisten.

Abs. 1 Z 3 Die bisherige Z 4 konnte entfallen, da sie inhaltlich bereits durch Z 3 abgedeckt ist.

Z 7 Im Hinblick auf die Änderung des § 27 war das Zitat zu korrigieren.

Abs. 2 soll die Grundlage dafür bieten, der Verpflichtung Österreichs nachzukommen, IEC- oder CENELEC-Normen in das nationale Normenwerk (etwa auf dem Gebiete des Strahlenschutzes in der Medizin) zu übernehmen. Dies auch um auf neuere technische Entwicklungen rascher als bisher reagieren zu können.

zu 46. (§ 36a)

Die österreichische Strahlenschutzkommission als ministerielles Beratungsorgan fußt auf dem Reichssanitätsgesetz, RGBI, Nr. 68 vom 30. 4. 1870. Die rechtliche Basis soll nunmehr das Strahlenschutzgesetz selbst bilden.

zu 47. (§ 37 Abs.1)

Die Überschrift des Teils VI wurde an die Definitionen des § 2 angepaßt, ansonsten entspricht diese Bestimmung Forderungen des Art. 35 des EURATOM-Vertrages.

Neu ist die rechtliche Verankerung von Erhebungen zur Abschätzung der Bevölkerungsosen im Sinne der Art. 14 und 40 der RL 96/29/EURATOM. Ansonsten erfolgte eine Anpassung an die Definitionen des § 2 sowie entsprechend der Änderung des Bundesministeriengesetzes I 986 i.d.F. des BG. BGBI. Nr. 21/1997. Zur großräumigen Überwachung Österreichs war es schon beim Aufbau des Strahlenfrühwarnsystems erforderlich, Meßsonden nicht ausschließlich auf den Standort von Bezirksverwaltungsbehörden zu beschränken. Daher entfällt die Passage "bei Bezirksverwaltungsbehörden". Die Aufzählung der zur Mitwirkung an der großräumigen Überwachung verpflichteten Institutionen wurde dem aktuellen Stand angepaßt.

zu 48. (§ 37 Abs. 3)

Aufgrund der Erfahrungen nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl waren eingehendere Regelungen bezüglich der Probennahme erforderlich. Gleichzeitig wurde der antiquierte Begriff "Beobachtungsmaßnahmen" durch den treffenderen Begriff "Erhebungen" ersetzt und klargetellt, daß darunter auch Probennahmen zu verstehen sind.

Von einer Entschädigung der Proben wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen wegen der mit der Geringfügigkeit der Probenmengen verbundenen wirtschaftlichen Bedeutung Abstand genommen.

zu 49. (§ 38: Abs. 1)

Die Änderung stellt klar, daß vernünftigerweise auch schon vor Eintreten einer Exposition aufgrund einer radioaktiven Kontamination infolge einer radiologischen Notstandssituation Interventionsmaßnahmen ergriffen werden können. Weiters erfolgte eine Anpassung an die Definitionen des § 2. Die bisher bewährte Regelung wurde ansonsten beibehalten.

zu 50. (§ 38: Abs. 2)

Der neu eingefügte Absatz 2 trägt Erfordernissen des Titels IX der RL 96/29/EURATOM Rechnung. Inhaltlich entsprechen die Forderungen nach Rechtfertigung und Optimierung bei Interventionen den schon bisher zu beachtenden internationalen Richtlinien, etwa den Handlungsgrundsätzen der WHO. Die von der RL 96/29/EURATOM geforderten Expositionsschwellenwerte für Einsatzkräfte sind im Verordnungswege zu regeln.

zu 51., 52., 53. und 54. (§ 38 Abs. 2 bis 4)

Es erfolgten Korrekturen der Absatzbezeichnungen.

zu 55. (§ 38b)

Mit der neuen Bestimmungen wurde aufgrund der Erfahrungen der bisherigen Praxis eine erweiterte Basis für Kontrollen geschaffen. Die Regelung erfaßt sowohl die Beweissicherung bei der Errichtung von Anlagen als auch den bewilligten und nicht bewilligten Umgang mit Strahlenquellen sowie Messungen im Zusammenhang mit Kontaminationssituationen. Bei diesen Tätigkeiten ist unter möglichster Schonung der Rechte, auch von Dritten, vorzugehen

zu 56. (§ 39 Strafbestimmungen)

Die Strafbestimmungen wurden präzisiert und erweitert. Die Strafsätze wurden seit Inkrafttreten des StrSchG nicht angehoben, eine Anpassung war daher vorzunehmen. Gleichzeitig wurden die Beträge derart angepaßt, daß sich bei einer Umrechnung in Euro mit entsprechender Abrundung folgende Beträge ergeben werden:

ATS	EURO
10.300	750
103.000	7500
207.000	15.000
345.000	25.000

Im Hinblick auf die Einschränkungen des § 11 VStG 1991 hatten Freiheitsstrafen zu entfallen.

Als neuer Straftatbestand wurde in Abs. 2 Z 29 die Verletzung unmittelbar anwendbarer Vorschriften der EU eingeführt.

Der neue Abs. 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß insbesondere bei Schrottsimporten aus Drittländern in der Vergangenheit in einigen Fällen kontaminiertes oder aktiviertes Material unerkannt nach Österreich gelangte. Da nicht auszuschließen ist, daß bei Schrottsimporten mit einer nicht zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit radioaktiv kontaminiertes oder aktiviertes Material ohne entsprechende strahlenschutzrechtliche Bewilligung auch in Zukunft nach Österreich gelangen könnte und anschließend - noch dazu ohne entsprechende Kenn-

zeichnung - in Verkehr gebracht werden könnte, ist dieser Möglichkeit durch entsprechende Kontrollen durch die Schrott Importierenden zu begegnen. Eine behördliche Kontrolle muß sich zwangsläufig auf Stichproben beschränken.

Neu sind auch Bestimmungen über Beschlagnahme und Verfall.

zu 57. (§ 40 Übergangsbestimmungen)

Nach Abs. 1 sind Bewilligungen nach den §§ 5.6.7 und 10 insbesondere hinsichtlich radiologischer Notstands-situationen, potentieller Strahlenexpositionen, allenfalls erforderlichem Stilllegungskonzept, Beseitigung radio-aktiver Abfälle, Medizinphysiker etc. zu überprüfen und erforderlichenfalls durch bescheidmäßige Ergänzungen unter Setzung einer angemessenen Frist der neuen Rechtslage anzupassen.

Dies betrifft auch die von der RL 96/29/EURATOM vorgegebene Absenkung der Dosisgrenzwerte für Einzelpersonen der Allgemeinbevölkerung von 1,67 mSv auf 1mSv, die durch Verordnung anzupassen ist und bauliche Adaptierungsmaßnahmen erfordern kann. Die Berechnung und Auslegung der baulichen Abschirm-maßnahmen bei Strahlenanwendungsräumen erfolgte seit 1997, insbesondere seit 1985 für nuklearmedizinische Betriebe (ÖNORM S 5224) und in der Röntgendiagnostik seit 1986 (ÖNORM S 5212), unter konservativen Annahmen. In der Regel wird der damit erreichte Sicherheitsstand ein Absenken der zulässigen Dosis in angrenzenden Nebenräumen unter das nunmehr zulässige Maß ohne zusätzliche Abschirmungen ermöglichen. In manchen Fällen wird auch ein Absenken der höchstzulässigen Betriebsdauer die Einhaltung der Dosisgren-zwerte gewährleisten.

Um den mit der Erhebung der Anpassungserfordernisse verbundenen administrativen Aufwand weitgehend zu minimieren, bietet sich an, diese im Zuge von Überprüfungen gemäß § 17 durchzuführen. Werden behördliche Vorschreibungen vom Bewilligungsinhaber nicht zeitgerecht erfüllt, ist nach § 17 Abs. 2, gegebenenfalls nach § 39, vorzugehen.

Mit den Abs. 2 und 3 wurde versucht eine Vorgangsweise zu finden, die es der zulassenden Behörde ermöglicht, den zu erwartenden Administrativaufwand in angemessenem Zeitraum zu bewältigen.

zu 58. und 60. (§ 41 und 43)

Die Vollziehungsbestimmungen wurden einerseits dem geltenden Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 21/1997 angepaßt. Weiters wurde versucht, dem Gedanken der Bundesstaatsreform insofern Rechnung zu tragen, als beim Bundeskanzler zentral zu regelnde Aufgaben, wie sie in § 41 Abs. 1 Z 1 angeführt sind, verbleiben, die Bewilligung und Überwachung sowohl im medizinischen als auch im gewerblich-industriellen Bereich dem Landeshauptmann bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt.

zu 59.

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. II

Auf die Ausführungen zu § 34 wird verwiesen.

Geltender Text

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBL.Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen :

I. TEIL
Allgemeine Bestimmungen
Anwendungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen finden Anwendung auf

- a) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und von Anlagen für Strahleneinrichtungen,
- b) den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen und den sonstigen Betrieb von Strahleneinrichtungen sowie die Zulassung von Bauarten von Strahlenquellen und regeln die behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen sowie die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.

Geänderter Text

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Strahlenschutzgesetz an das EU-Recht angepaßt wird (Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. TEIL
Allgemeine Bestimmungen
Anwendungsbereich

§ 1. (1). Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen finden Anwendung auf

- 1. den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Strahleneinrichtungen
- 2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Strahleneinrichtungen,
- 3. die Zulassung von Bauarten von Strahlenquellen,
- 4. die behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Kontamination sowie die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für radiologische Notstandssituationen oder für Fälle dauerhafter Exposition aufgrund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder der Ausübung einer vergangenen oder früheren Tätigkeit oder Arbeit,
- 5. Arbeiten, bei denen natürliche Strahlenquellen vorhanden sind, sofern durch diese eine aus der Sicht des Strahlenschutzes nach dem Stand von Wissenschaft und Technik beachtenswerte Exposition von beruflich strahlenexponierten Personen oder von Einzelpersonen der Bevölkerung besteht.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Expositionen durch Radon in Wohnungen oder durch Expositionen infolge des natürlichen Strahlenniveaus, d.h. weder für im menschlichen Körper enthaltene Radionuklide, noch für kosmische Strahlen in Bodenhöhe noch für die oberirdische Exposition durch in der nicht durch Eingriffe beeinträchtigten Erdrinde vorhandene Radionuklide.

(3) Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 zweiter Fall und 4 gelten alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Personen beiderlei Geschlechtes.

Geltender Text

Geänderter Text

§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen

- a) "Ionisierende Strahlen" sind Röntgen- und Gammastrahlen sowie Korpuskularstrahlen, die unmittelbar oder mittelbar Ionen zu erzeugen vermögen.
- b) "Strahlenquellen" sind radioaktive Stoffe oder Strahleneinrichtungen.
- c) "Radioaktive Stoffe" sind Stoffe, die zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden. Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, stehen radioaktiven Stoffen gleich.
- d) "Strahleneinrichtungen" sind Einrichtungen, die der Erzeugung von ionisierenden Strahlen dienen oder bei deren Betrieb solche Strahlen auftreten, soweit die ionisierenden Strahlen nicht zufolge spontaner Kernprozesse ausgesendet werden.
- e) "Umgang mit radioaktiven Stoffen" ist die Gewinnung, die Erzeugung, die Lagerung, die Beförderung, die Abgabe, der Bezug, die Bearbeitung, die Verwendung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe, ferner jede sonstige sich auf radioaktive Stoffe beziehende Tätigkeit, die eine Strahlenbelastung zur Folge haben kann.
- f) "Strahlenbelastung" ist jede Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper, die über die natürliche Umgebungsstrahlung hinausgeht.
- g) "Strahlengrenzwerte" ist ein Bereich, in dem Personen einer Strahlenbelastung ausgesetzt sein können, welche die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft allgemein zulässigen Werte übersteigt.

§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "Beruflich strahlenexponierte Personen" sind strahlenexponierte Arbeitskräfte (Selbständige, Arbeitnehmer oder Personen in Ausbildung), die einer Exposition aufgrund eines von diesem Bundesgesetz erfassten Umganges gemäß Abs. 32 ausgesetzt sind, bei denen die für Einzelpersonen der Bevölkerung festgelegten Dosisgrenzwerte überschritten werden können. Beruflich strahlenexponierte Personen können den Kategorien A oder B angehören, wobei solche der Kategorie A einer höheren Exposition ausgesetzt werden dürfen als jene der Kategorie B.
- (2) "Beseitigung" ist die Einlagerung von Abfällen in einem Endlager oder an einem bestimmten Ort ohne die Absicht einer Rückholung; sie umfaßt auch die genehmigte direkte Ableitung von Abfällen mit anschließender Verbreitung in die Umwelt.
- (3) "Dosisgrenzwerte" sind maximale Bezugswerte für die Dosen, die aus der Exposition beruflich strahlenexponierter Personen sowie von Einzelpersonen der Bevölkerung durch ionisierende Strahlung im Sinne dieses Bundesgesetzes herrühren.
- (4) "Dosisbeschränkung" ist eine Beschränkung der voraussichtlichen Dosen für Einzelpersonen, die aus bestimmten natürlichen oder künstlichen Strahlenquellen resultieren können und die im Planungsstadium im Zusammenhang mit der Optimierung des Strahlenschutzes angewendet wird.
- (5) "Einzelpersonen der Bevölkerung" sind Personen, die einer Exposition ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, nicht jedoch
1. beruflich strahlenexponierte Personen,
 2. Personen, die sich einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung unterziehen,
 3. Personen, die wissentlich und willentlich, jedoch nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung, bei der Unterstützung und Pflege von Patienten, die sich einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung unterziehen, helfen, oder
 4. freiwillige Probanden eines medizinischen Forschungsprojektes
- (6) "Ermächtigter Arzt" ist ein für die ärztliche Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen verantwortlicher Arzt, dessen Qualifikation in dieser Hinsicht von der zuständigen Behörde anerkannt ist.

Geltender Text

Geänderter Text

(7) "Ermächtigte arbeitsmedizinische Dienste" sind Dienste bzw. Stellen, denen die Zuständigkeit für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung beruflich strahlenexponierter Personen und deren ärztliche Überwachung zugewiesen werden kann und deren Qualifikation in dieser Hinsicht von der zuständigen Behörde anerkannt ist.

(8) "Ermächtigte Dosismeßstelle" ist eine für das Kalibrieren, Ablesen und Auswerten der von individuellen Überwachungsgeräten registrierten Werte bzw. für die Messung der Radioaktivität im menschlichen Körper oder in biologischen Proben oder für die Bewertung von Dosen behördlich zugelassene oder akkreditierte Stelle.

(9) "Exposition" ist jede Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper, soweit sie für das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft von Bedeutung ist.

(10) "Externe Arbeitskräfte" sind beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A, die Arbeiten in Kontrollbereichen durchführen und nicht dem Personal des Bewilligungsinhabers zuzurechnen sind.

(11) "Externe Unternehmen" sind natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die externe Arbeitskräfte bereitstellen.

(12) "Gesundheitliche Beeinträchtigung" ist das abgeschätzte Risiko einer Verkürzung und qualitativen Verschlechterung des Lebens in einer Bevölkerungsgruppe aufgrund einer Exposition. Hierzu zählen Beeinträchtigungen infolge von somatischen Auswirkungen, Krebs und schwerwiegenden genetischen Störungen.

(13) "Inkorporation" ist die Aufnahme von Radionukliden aus der äußeren Umgebung durch den Organismus.

(14) "Interventionen" sind Maßnahmen zur Verhütung oder Reduzierung der Exposition von Einzelpersonen durch Strahlenquellen, die nicht im Rahmen eines Umgangs gemäß Abs. 32 verwendet werden oder außer Kontrolle sind, wobei auf Strahlenquellen, Übertragungspfade oder einzelne Personen eingewirkt wird.

Geltender Text

Geänderter Text

(15) "Ionisierende Strahlung" ist der Transfer von Energie in Form von Teilchen oder elektromagnetischen Wellen mit einer Wellenlänge von 100 Nanometer oder weniger oder einer Frequenz von 3×10^{15} Hertz oder mehr, die direkt oder indirekt Ionen erzeugen können.

(16) "Kontrollbereich" ist derjenige Teil eines Strahlenbereiches, der aus Gründen des Schutzes gegen ionisierende Strahlung und zur Verhinderung der Ausbreitung einer radioaktiven Kontamination besonderen Vorschriften unterliegt und dessen Zugang geregelt ist.

(17) "Medizinphysiker" ist ein Experte für die auf Expositionen im Sinne dieses Bundesgesetzes angewandte Strahlenphysik oder Strahlentechnologie, dessen Ausbildung und Fachkenntnis von der zuständigen Behörde anerkannt ist und der gegebenenfalls bei der Patientendosimetrie, der Entwicklung und Anwendung komplexer Verfahren und Ausrüstungen, der Optimierung, der Qualitätssicherung einschließlich Qualitätskontrolle sowie in sonstigen Fragen des Strahlenschutzes bei medizinischen Expositionen tätig wird oder berät.

(18) "Notfallexposition" ist die Exposition von freiwilligen Einzelpersonen, die erforderliche Sofortmaßnahmen durchführen, um in Gefahr befindlichen Einzelpersonen Hilfe zu leisten, um die Exposition einer großen Zahl von Personen zu verhindern oder um eine wertvolle Anlage oder wertvolle Sachgüter vor der Zerstörung zu bewahren, wobei für beruflich strahlenexponierte Personen festgelegte Dosisgrenzwerte überschritten werden könnten.

(19) "Potentielle Exposition" ist eine Strahlenexposition, die mit einer abschätzbaren Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit Sicherheit eintreten wird.

(20) "Qualifizierte Sachverständige" sind Personen, die über die erforderliche Sachkenntnis und Ausbildung auf dem Gebiete des Strahlenschutzes verfügen und deren Fähigkeit von der Behörde anerkannt ist, um physikalische, technische oder radiochemische Untersuchungen zur Ermittlung von Strahlendosen sowie Beratungen hinsichtlich des wirksamen Schutzes von Personen und des ordnungsgemäßen Betriebes von Schutzeinrichtungen durchführen zu können. Als qualifizierte Sachverständige gelten insbesondere für das in Betracht kommende Fachgebiet akkreditierte Stellen oder staatlich autorisierte Anstalten, sowie Ziviltechniker oder sonstige Sachverständige des in Betracht kommenden Fachgebietes

Geltender Text

Geänderter Text

(21) "Qualitätssicherung" ist die Summe aller planmäßigen und systematischen Maßnahmen, die notwendig sind, um ausreichend zu garantieren, daß Anlagen, Systeme, Komponenten oder Verfahren im Einklang mit den geltenden Normen zufriedenstellend arbeiten.

(22) "Qualitätskontrolle" ist im Rahmen der Qualitätssicherung die Gesamtheit der Maßnahmen (Planung, Koordination, Ausführung), die der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Qualität dienen sollen. Sie umfaßt die Überwachung, Bewertung und anforderungsgerechte Aufrechterhaltung aller Leistungsdaten für Ausrüstung, die definiert, gemessen und kontrolliert werden können.

(23) "Radioaktive Kontamination" ist die Verunreinigung von Materialien, Oberflächen, der Umgebung oder einer Person durch radioaktive Stoffe, die vom Standpunkt des Strahlenschutzes nicht außer acht gelassen werden kann.

(24) "Radioaktive Stoffe" sind Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten, sofern deren Aktivität oder Konzentration nach dem Stand von Wissenschaften und Technik im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer acht gelassen werden kann.

(25) "Radiologische Notstandssituation" ist eine Situation, die Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz von Arbeitskräften, Einzelpersonen der Bevölkerung, Teilen der Bevölkerung oder der gesamten Bevölkerung erfordert.

(26) "Strahlengrenzbereich" ist ein Bereich, in dem Personen einer Exposition ausgesetzt sein können, welche die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft allgemein zulässigen Werte übersteigt. Er kann in Kontrollbereich und Überwachungsbereich gegliedert sein.

(27) "Strahleneinrichtungen" sind Einrichtungen, die der Erzeugung von ionisierenden Strahlen dienen oder bei deren Betrieb solche Strahlen auftreten, die jedoch selbst keine radioaktiven Stoffe enthalten.

(28) "Strahlenquellen" sind Apparate, radioaktive Stoffe oder Anlagen, die instande sind, ionisierende Strahlung auszusenden oder radioaktive Stoffe freizusetzen, wobei "natürliche Strahlenquellen" Quellen ionisierender Strahlung natürlichen terrestrischen oder kosmischen Ursprungs darstellen, und "künstliche Strahlenquellen" andere als natürliche Strahlenquellen bezeichnen.

Geltender Text

Geänderter Text

(29) "Strahlenschutz" ist der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen

(30) "Strahlenschutzbeauftragter" ist eine für die Erfordernisse ihres Tätigkeitsbereiches qualifizierte Person, deren Ausbildung und Fachkenntnis von der zuständigen Behörde anerkannt ist und die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes vom Bewilligungsinhaber oder dessen vertretungsbefugtem Organ betraut ist. Diese Person muß die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und für die in Betracht kommende Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sein.

(31) "Überwachungsbereich" ist derjenige Teil eines Strahlungsbereiches, der aus Gründen des Schutzes gegen ionisierende Strahlung einer angemessenen Überwachung unterliegt.

(32) "Umgang mit Strahlenquellen" ist die Gewinnung, die Erzeugung, die Lagerung, die Beförderung, die Abgabe, der Bezug, die Bearbeitung, der Besitz, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Vervendung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe, der Betrieb von Strahleneinrichtungen, ferner jede sonstige Tätigkeit, die eine Strahlenexposition von Einzelpersonen aus einer künstlichen Strahlenquelle oder - bei der Verarbeitung natürlicher Radionuklide aufgrund deren Radioaktivität, Spaltbarkeit oder Bruteigenschaft - aus einer natürlichen Strahlenquelle zur Folge hat, die im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer acht gelassen werden kann. Von diesem Begriff nicht erfaßt sind Notfallexpositionen.

(33) "Unfallbedingte Strahlenexposition" ist die Strahlenexposition von Einzelpersonen infolge eines Unfalls. Von diesem Begriff nicht erfaßt sind Notfallexpositionen.

§ 3. (1) Anlagen im Sinne der §§ 5 Abs. 1 oder 6 Abs 1 oder 7 Abs. 1, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden sollen, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung. Die Genehmigung, die nur auf Grund des in den §§ 353 bis 359b der Gewerbeordnung geregelten Versfahrens erteilt werden darf, gilt auch als Bewilligung nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2, sofern die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften eingehalten werden. Im Bescheid, mit dem eine solche Bewilligung erteilt wird, ist hierauf hinzuweisen.

Geltender Text

Geänderter Text

(2) Anlagen im Sinne der §§ 5 Abs. 1 oder 6 Abs 1 oder 7 Abs. 1, die im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Eisenbahn-, Straßen-, Luft- und Schiffsverkehrs betrieben werden sollen, bedürfen, sofern sie auf Grund der angeführten Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind, keiner gesonderten Bewilligung nach diesem Bundesgesetz, wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der daraus abge leiteten Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die auf den angeführten Gebieten nach den für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften erteilten Genehmigungen gelten auch als Bewilligung im Sinne der §§ 5 Abs. 2 oder 6 Abs 2 oder 7 Abs. 2. Im Bescheid, mit dem eine solche Genehmigung erteilt wird, ist hierauf hinzuweisen.

Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper

§ 4. (1) Jede Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper ist innerhalb der auf Grund dieses Bundesgesetzes festgesetzten zulässigen Strahlenbelastung so niedrig wie möglich zu halten; jede unnötige Einwirkung ist zu vermeiden.

Einwirkung ionisierender Strahlen auf den menschlichen Körper

§ 4. (1) Jede Exposition ist innerhalb der auf Grund dieses Bundesgesetzes festgesetzten zulässigen Dosisgrenzwerte so niedrig wie möglich zu halten; jede unnötige Einwirkung ist zu vermeiden. Dabei sind durch Optimierung, gegebenenfalls unter Heranziehung von Dosisbeschränkungen, die Expositionen von Einzelpersonen sowie der Bevölkerung insgesamt so niedrig zu halten, wie dies unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren vernünftigerweise erreichbar ist.

(2) Auf den menschlichen Körper dürfen ionisierende Strahlen nach Maßgabe des jeweiligen Standes der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließlich für medizinische Zwecke angewendet werden.

(2) Alle neuen Kategorien bzw. Arten des Umganges mit Strahlenquellen, bei denen es zu Exposition durch ionisierende Strahlen kommt, müssen vor ihrer erstmaligen Bewilligung bzw. Zulassung durch Abwägung ihres zu erwartenden Nutzens gegenüber der möglicherweise von ihnen ausgehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigung bestehender Kategorien bzw. Arten des Umganges mit Strahlenquellen, sobald wesentliche neue Erkenntnisse über den Nutzen bzw. die Auswirkungen der Tätigkeit vorliegen. Bezuglich der Bewertung kann die Strahlenschutzkommision befaßt werden.

(3) Auf den menschlichen Körper dürfen ionisierende Strahlen nach Maßgabe des jeweiligen Standes der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließlich für medizinische Zwecke angewendet werden, sofern nicht durch Bundesgesetz andere gerechtfertigte Anwendungen für zulässig erklärt wurden.

(4) Nicht zulässig sind

1. die Herstellung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Spielwaren, persönlichen Schmuckgegenständen und kosmetischen Erzeugnissen unter dem absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe und

Geltender Text

Geänderter Text

II. TEIL

**Bewilligungs- und Meldebestimmungen
Errichtung von Anlagen**

§ 5. (1) Die Errichtung von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen, die im Hinblick auf deren Betrieb schon bei ihrer Errichtung die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für den ausreichenden Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen erfordern, bedarf einer Bewilligung.

Vor Erteilung der Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht errichtet werden.

(2) Anlagen im Sinne des Abs. 1, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden sollen, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung. Die Genehmigung, die nur auf Grund des in den §§ 28 bis 31 der Gewerbeordnung geregelten Verfahrens erteilt werden darf, gilt auch als Bewilligung nach Abs. 1.

(3) Anlagen im Sinne des Abs. 1 die im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens betrieben werden sollen, bedürfen, sofern sie auf Grund der vorangeführten Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind, keiner gesonderten Bewilligung nach diesem Bundesgesetz. Die auf den angeführten Gebieten nach den für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften erteilten Genehmigungen gelten auch als Bewilligung im Sinne des Abs. 1.

(4) Eine Bewilligung nach Abs. 1 oder eine Genehmigung, soweit diese gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, ist zu erteilen, wenn

a) für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort,

2. das Inverkehrbringen einschließlich der Einfuhr oder Ausfuhr der in Z 1 genannten Waren."

II. TEIL

**Bewilligungs- und Meldebestimmungen
Errichtung und Erprobung von Anlagen**

§ 5. (1) Die Errichtung von Anlagen für den Umgang mit *Strahlenquellen*, die im Hinblick auf deren Betrieb schon bei ihrer Errichtung die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen für den *Strahlenschutz* erfordern, bedarf einer Bewilligung.

Vor Erteilung der Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht errichtet werden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. für den *Strahlenschutz*, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort sowie auf potentielle *Strahlenexpositionen* und *radiologische Notstandssituationen*, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird, soweit erforderlich ein Konzept für die Stilllegung der Anlage und die Beseitigung radioaktiver Abfälle vorliegt

Geltender Text

ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird und

b) hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des Geschäftsführers gegeben sein. Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit bestehen jedenfalls dann nicht, wenn das Vorliegen derselben bereits festgestellt worden ist.

(5) In den Bescheid, mit dem die Bewilligung nach Abs. 1 oder die Genehmigung, die gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung und Einhaltung den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen gewährleisten sollen. In dem Bescheid, mit dem eine solche Genehmigung erteilt wird, ist darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung auch als Bewilligung nach § 5, Abs. 1 dieses Bundesgesetzes gilt.

(6) Ist auch durch Bedingungen und Auflagen die Vorsorge eines ausreichenden Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 oder die Genehmigung, soweit diese gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, zu versagen.

(7) Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 oder einer Genehmigung, die gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung der Anlage samt Plänen und eine Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen.

(8) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 4 lit. a geforderten Voraussetzungen sind Sachverständige oder staatlich autorisierte Anstalten des in Betracht kommenden Fachgebietes zu hören. .

Geänderter Text

und

2. hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des *vertretungsbefugten Organs* gegeben sein

(3) In den Bescheid, mit dem die Bewilligung nach Abs. 1, erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen, *auch für eine allfällige Erprobung*, aufzunehmen, deren Erfüllung und Einhaltung den *Strahlenschutz* gewährleisten sollen.

(4) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden *Strahlenschutz* nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung der Anlage samt Plänen und eine Darstellung des beabsichtigten *Umganges* unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 geforderten Voraussetzungen sind *qualifizierte Sachverständige* zu hören.

Geltender Text

Geänderter Text

(9) Die spätere Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen ist unter möglichster Schonung erworbener Rechte auch dann zulässig, wenn es auf Grund der während der Errichtungszeit gewonnenen Erfahrungen oder wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig wird.

Betrieb von Anlagen

§ 6 1). (1) Anlagen gemäß § 5 dürfen nur betrieben werden, wenn nach Überprüfung, falls erforderlich nach Erprobung der Anlage, die Betriebsbewilligung erteilt wurde.

(2) Diese Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn

a) die Anlage den für sie in Betracht kommenden, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften sowie den gemäß § 5 - Abs. 5 und 9 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet wurde,

b) ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist und

c) beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu besorgen ist .

(3) In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung erteilt wird, sind unter Bedachtnahme auf die Bewilligung nach § 5 Abs. 1 oder die Genehmigung, soweit diese gemäß § 5. Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen notwendig ist. Insbesondere ist erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die beabsichtigte Tätigkeit und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nachweislich hinreichende

(7) Die spätere Vorschreibung zusätzlicher *Strahlenschutzmaßnahmen* ist unter möglichster Schonung erworbener Rechte auch dann zulässig, wenn dies auf Grund der während der Errichtungszeit gewonnenen Erfahrungen oder wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig wird.

Betrieb von Anlagen

§ 6. (1) Anlagen gemäß § 5 dürfen nur betrieben werden, wenn nach Überprüfung, falls erforderlich nach Erprobung der Anlage, die Betriebsbewilligung erteilt wurde.

(2) Diese Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Anlage den für sie in Betracht kommenden, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften sowie den gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet wurde,

2. ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist *oder erforderlichenfalls eine Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten eingerichtet worden ist, wobei die innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen, und*

3. beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage *für den Strahlenschutz ausreichend Vorsorge getroffen ist und, soweit erforderlich, eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsrechtes nachgewiesen wird.*

(3) 1. In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung erteilt wird, sind unter Bedachtnahme auf die Bewilligung nach § 5 Abs. 1 erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes *unter Berücksichtigung potentieller Strahlenexpositionen und radiologischer Notstandssituationen* notwendig ist.

2. Insbesondere ist unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten Umgang und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß

a) weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlen-

Geltender Text

Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

(4) Liegen die in Abs 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen. In allen übrigen Fällen, in denen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Betriebsbewilligung bis zur Behebung der festgestellten Mängel zu versagen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben; weiters sind die Nachweise zu erbringen, die auf Grund der gemäß § 5 Abs. 5 und 9 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlich sind.

§ 7. (1) Der Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleinrichtungen, deren Errichtung nicht gemäß § 5 und deren Betrieb nicht gemäß § 6 bewilligungspflichtig ist, bedarf einer Betriebsbewilligung. Vor Erteilung dieser Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht betrieben werden.

(2) Anlagen im Sinne des Abs. 1, die im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betrieben werden sollen, sind genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung. Die Genehmigung nach dieser Bestimmung gilt auch als Bewilligung nach Abs. 1.

Geänderter Text

schutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind und
b) erforderlichenfalls die notwendige Anzahl von Medizinphysikern zur Verfügung stehen müssen.

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten *Umgangs und dessen Umfang* unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben; weiters sind die Nachweise zu erbringen, die auf Grund der gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlich sind.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 geforderten Voraussetzungen sind *qualifizierte Sachverständige* zu hören.

(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden *Strahlenschutz* nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen."

§ 7. (1). Der Betrieb von Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen, deren Errichtung nicht gemäß § 5 und deren Betrieb nicht gemäß § 6 bewilligungspflichtig ist, bedarf einer Betriebsbewilligung. Vor Erteilung dieser Bewilligung dürfen solche Anlagen nicht betrieben werden.

(2) Die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. für den *Strahlenschutz*, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort sowie auf potentielle Strahlenexpositionen und radiologische Notstandssituationen, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist, soweit erforderlich ein Konzept für die Stilllegung der Anlage und die Beseitigung radioaktiver Absfälle vorliegt und, soweit erforderlich, eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsrechtes nachgewiesen wird,

2. ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist oder erforderlichenfalls eine Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten

Geltender Text

Geänderter Text

(3) Anlagen im Sinne des Abs. 1, die im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens betrieben werden sollen, bedürfen, sofern sie auf Grund der vorangeführten Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig sind, keiner gesonderten Bewilligung nach diesem Bundesgesetz. Die auf den angeführten Gebieten nach den für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften erteilten Genehmigungen gelten auch als Bewilligung im Sinne des Abs. 1.

(4) Die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 oder eine Genehmigung, soweit diese gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, ist zu erteilen, wenn

a) für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist,

b) ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist und

c) hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des Geschäftsführers gegeben sein. Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit bestehen jedenfalls dann nicht, wenn das Vorliegen derselben bereits festgestellt worden ist

(5) In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 oder die Genehmigung, die gemäß Abs. 2 oder 3 auch als Bewilligung gilt, erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende

eingerichtet worden ist, wobei die *innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen*, und

3. hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht des beabsichtigten *Umgangs* keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des *vertretungsbefugten Organs* gegeben sein.

(3) In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung nach Abs. 1 erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des *Strahlenschutzes unter Berücksichtigung potentieller Strahlenexpositionen und radiologischer Notstandssituationen* notwendig ist. Insbesondere ist erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten *Umgang* und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nachweislich für ihren Tätigkeitsbereich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten *Umganges* unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen in

Geltender Text

Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen notwendig ist. Insbesondere ist erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die beabsichtigte Tätigkeit und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nachweislich für ihren Tätigkeitsbereich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind. In dem Bescheid, mit dem eine Genehmigung nach Abs. 2 oder 3 erteilt wird, ist darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung auch als Bewilligung nach § 7 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes gilt.

(6) Liegen die in Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung oder Genehmigung erteilen. In allen übrigen Fällen, in denen die in Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Betriebsbewilligung oder die Genehmigung bis zur Behebung der festgestellten Mängel zu versagen.

(7) Dem Antrag um Erteilung einer Betriebsbewilligung oder einer Genehmigung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben

Änderung oder Erweiterung von Anlagen

§ 8. Auf jede Änderung oder Erweiterung einer Anlage für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen, die geeignet ist, eine zusätzliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen herbeizuführen, finden die §§ 5 bis 7 sinngemäß Anwendung.
so hat die Behörde die Fortführung der Errichtung oder den Fortbetrieb der

Wechsel des Inhabers einer Anlage

§ 9. (1) Durch den Wechsel des Inhabers einer gemäß §§ 5 bis 7 bewilligten Anlage wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

Geänderter Text

mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.

(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden *Strahlenschutz* nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.

unverändert

unverändert

Geltender Text

Geänderter Text

(2) Der Rechtsnachfolger hat der Behörde unverzüglich die Veränderung bekanntzugeben und die für die Prüfung der Verlässlichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen; dies gilt sinngemäß auch bei einem Wechsel des Geschäftsführers. Das Vorliegen der Verlässlichkeit ist von der Behörde zu bescheinigen. Bestehen hinsichtlich der Verlässlichkeit Bedenken, Anlage durch diese Person zu untersagen. Einer allfälligen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Sonstiger Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Betrieb von Strahleneinrichtungen

§10. (1) Der Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Betrieb von Strahleneinrichtungen, für den eine gemäß § 5 oder § 7 bewilligungspflichtige Anlage nicht benötigt wird, bedarf gleichfalls einer Bewilligung.

(2) Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist,
- b) ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist und
- c) hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts muß die Verlässlichkeit des Geschäftsführers gegeben sein. Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit bestehen jedenfalls dann nicht, wenn das Vorliegen derselben bereits festgestellt worden ist,

(3) In den Bescheid, mit dem die Bewilligung erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen notwendig ist.

(2) Der Rechtsnachfolger hat der Behörde unverzüglich diese Veränderung bekanntzugeben und die für die Prüfung der Verlässlichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen; dies gilt sinngemäß auch bei einem Wechsel des *vertretungsbefugten Organs*. Das Vorliegen der Verlässlichkeit ist von der Behörde zu bescheinigen. Bestehen hinsichtlich der Verlässlichkeit Bedenken, so hat die Behörde die Fortführung der Errichtung oder den Fortbetrieb der Anlage durch diese Person zu untersagen. Einer allfälligen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Sonstiger Umgang mit Strahlenquellen

§10. (1) Der Bewilligungspflicht unterliegt

1. der Umgang mit *Strahlenquellen*, für den eine gemäß §§ 5, 6 oder § 7 bewilligungspflichtige Anlage nicht benötigt wird,

2. jede Änderung oder Erweiterung des Umganges nach Z 1, die geeignet ist, eine zusätzliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen herbeizuführen.

(2) Diese Umgangsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. für den Strahlenschutz auch im Hinblick auf *potentielle Strahlenexpositionen und radiologische Notstandssituationen* in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen ist, soweit erforderlich ein Konzept für die Beseitigung radioaktiver Abfälle vorliegt und eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsrechtes nachgewiesen wird,

2. ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt worden ist und

3. hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht des beabsichtigten Umgangs keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des *vertretungsbefugten Organs* gegeben sein.

(3) Vom Erfordernis der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten gemäß Abs.2 Z 2 kann abgesehen werden, wenn es sich um den Betrieb von Geräten mit Strahlenquellen handelt, die auch nach § 19 zugelassen werden könnten.

Geltender Text

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht vor, so ist die Bewilligung zu versagen.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung der beabsichtigten Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Bewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben.

Insbesondere ist erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf die beabsichtigte Tätigkeit und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

Geänderter Text

(4) In den Bescheid, mit dem die Bewilligung erteilt wird, sind erforderlichenfalls solche Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes notwendig ist. Insbesondere ist erforderlichenfalls unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten *Umgang* und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, daß weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind.

(5) Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten *Umgangs* unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. In dem Antrag um Erteilung der Bewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekanntzugeben.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 geforderten Voraussetzungen sind *qualifizierte Sachverständige* zu hören.

(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden *Strahlenschutz* nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.

(8) Der Wechsel des Inhabers einer Bewilligung gemäß Abs. 1 ist der Behörde zu melden, wobei § 9 Abs. 2 Anwendung findet. Die Behörde hat festzustellen, inwieweit die Voraussetzungen für die weitere Gültigkeit der Bewilligung vorliegen.

Geltender Text

Geänderter Text

Vorschreibung weiterer Auflagen

§ 11. Ergibt sich nach rechtskräftiger Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10, daß trotz Erfüllung der Bedingungen und Einhaltung der Auflagen der Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen nicht hinreichend gewährleistet ist, so ist die Vorschreibung weiterer Auflagen für den Betrieb unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig.

Erlöschen von Bewilligungen

§ 12.(1) In dem Bescheid, mit dem eine Bewilligung erteilt wird, sind Fristen für die Vornahme der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten zu setzen. Bei Setzung dieser Fristen ist auf Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit Bedacht zu nehmen, wobei der von der Behörde festzusetzende Zeitraum

- a) zwischen der Erteilung der Bewilligung und dem Baubeginn nicht mehr als ein Jahr,
- b) zwischen Baubeginn und Bauende nicht mehr als fünf Jahre und
- c) zwischen Erteilung der Betriebsbewilligung und Betriebsbeginn nicht mehr als ein Jahr betragen darf.

(2) Die Bewilligung erlischt mit Ablauf einer gemäß Abs. 1 gesetzten Frist, wenn die bewilligungspflichtige Tätigkeit innerhalb dieser Frist nicht aufgenommen oder beendet worden ist.

(3) Eine Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 erlischt wenn die bewilligte Tätigkeit länger als drei Jahre unterbrochen wird .

Vorschreibung weiterer Auflagen

§ 11. Ergibt sich nach rechtskräftiger Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7, 10 oder nach rechtskräftiger Zulassung einer Bauart gemäß §§ 19 oder 20, daß trotz Erfüllung der Bedingungen und Einhaltung der Auflagen der Strahlenschutz nicht hinreichend gewährleistet ist, so ist die Vorschreibung weiterer Auflagen für den Betrieb unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig.

Erlöschen von Bewilligungen

§ 12. (1) In dem Bescheid, mit dem eine Bewilligung erteilt wird, sind Fristen für die Vornahme des bewilligungspflichtigen *Umgangs* zu setzen. Bei Setzung dieser Fristen ist auf Art und Umfang des beabsichtigten *Umgangs* Bedacht zu nehmen, wobei der von der Behörde festzusetzende Zeitraum

- 1. zwischen der Erteilung der Bewilligung und dem Baubeginn nicht mehr als ein Jahr,
- 2. zwischen Baubeginn und Bauende nicht mehr als fünf Jahre und
- 3. zwischen Erteilung der Betriebsbewilligung und Betriebsbeginn nicht mehr als ein Jahr betragen darf.

(2) Die Bewilligung erlischt mit Ablauf einer gemäß Abs. 1 gesetzten Frist, wenn innerhalb dieser Frist nicht aufgenommen oder beendet worden ist.

(3) 1. Eine Bewilligung gemäß §§ 6 oder 7 erlischt, wenn

- a) der bewilligte Umgang länger als drei Jahre unterbrochen wird,
- b) die bewilligte Anlage stillgelegt oder abgebaut wurde oder
- c) der Bewilligungsinhaber auf die Bewilligung verzichtet.

2. Eine Bewilligung gemäß § 10 erlischt, wenn

- a) der bewilligte Umgang länger als drei Jahre unterbrochen wird oder
- b) der Bewilligungsinhaber auf die Bewilligung verzichtet
- c) der bewilligte Umgang beendet wurde.

Geltender Text

Geänderter Text

(4) Das Erlöschen einer Bewilligung ist mit Bescheid festzustellen.

(5) Die von der Behörde gemäß Abs. 1 gesetzten Fristen können auf Grund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrages verlängert werden, wenn ihrer Einhaltung unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegenstehen; durch den Antrag wird die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung erstreckt

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 13. (1) Die Behörde hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse den Umgang mit radioaktiven Stoffen und mit Geräten, die solche Stoffe enthalten sowie den Betrieb von Strahleneinrichtungen von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 auszunehmen, sofern durch die ionisierende Strahlung, welche beim Umgang mit diesen Stoffen oder Geräten sowie beim Betrieb von Strahleneinrichtungen auftreten kann, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft nicht zu besorgen ist.

(2) Außerdem ist von der Bewilligungspflicht der Umgang im Rahmen der Beförderung von radioaktiven Stoffen ausgenommen, sofern dieser nach den hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Straßen-, Eisenbahn-, Post-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr erfolgt.

(3) Ferner sind von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 5 bis 7 und 10 Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, Anlagen für Strahleneinrichtungen und sonstige Strahlenquellen im militärischen Bereich ausgenommen, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung dienen.

Verlust der Verlässlichkeit

§ 14.(1) Besitzt der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 5 bis 7 oder dessen Geschäftsführer die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde den Fortbetrieb durch diesen Inhaber oder Geschäftsführer zu untersagen.

unverändert

(5) Die von der Behörde gemäß Abs. 1 gesetzten Fristen gelten ab Rechtskraft des betreffenden Bescheides und können auf Grund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrages verlängert werden, wenn ihrer Einhaltung unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegenstehen; durch den Antrag wird die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung erstreckt.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§ 13. (1) Die Behörde hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse den Umgang mit Strahlenquellen von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 oder 10 auszunehmen, sofern der Strahlenschutz gewährleistet ist.

(2) Außerdem ist von der Bewilligungspflicht die Beförderung von radioaktiven Stoffen ausgenommen, sofern dieser nach den hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr erfolgt.

(3) Ferner sind von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 5 bis 7 und 10 der Umgang mit Strahlenquellen im militärischen Bereich ausgenommen, welcher der wehrtechnischen Forschung und Erprobung dient.

Verlust der Verlässlichkeit

§ 14. (1) Besitzt der Inhaber einer Bewilligung gemäß den §§ 5 bis 7 und 10 oder dessen vertretungsbefugtes Organ oder der Verwender einer gemäß den §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde den Fortbetrieb durch diesen Inhaber oder dessen vertretungsbefugtes Organ oder durch diesen Verwender zu untersagen.

Geltender Text

(2) Besitzt der Inhaber einer Bewilligung gemäß § 10 oder dessen Geschäftsführer die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

Geänderter Text

(2) Besitzt der Inhaber einer Bauartzulassung oder dessen *vertretungsbefugtes Organ* die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde das weitere Inverkehrbringen der Bauart durch diesen Inhaber oder dessen *vertretungsbefugtes Organ* zu untersagen.

(3) Besitzt der Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr, so hat die Behörde dessen Anerkennung zu widerrufen.

Anwesenheitspflicht

§ 15 (1) Der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß während des Betriebes die notwendige Anzahl von Personen anwesend ist, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen und mit dessen Wahrnehmung betraut sind (§§ 6 Abs. 2 lit. b, 6 Abs. 3, 7 Abs. 4 lit. b, 7 Abs. 5, 10 Abs. 2 lit. b und 10 Abs. 3)

(2) Bei Anlagen, bei denen besondere Gefahren auch bei Nichtbetrieb auftreten können, ist vorzuschreiben, daß erforderlichenfalls auch während dieser Zeit eine Person, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzt und mit dessen Wahrnehmung betraut ist, anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein muß

Anwesenheitspflicht

§ 15. (1) Der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 und der Verwender einer gemäß § 20 zugelassenen Bauart ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß während des Betriebes die notwendige Anzahl von Personen anwesend ist, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen und mit dessen Wahrnehmung betraut sind.

(2) Bei Anlagen, bei denen besondere Gefahren auch bei Nichtbetrieb auftreten können, ist vorzuschreiben, daß erforderlichenfalls auch während dieser Zeit eine Person, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzt und mit dessen Wahrnehmung betraut ist, anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein muß.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann die Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Strahlenschutzes zulassen, daß die in Abs. 1 genannten Personen während des Betriebes nicht dauernd anwesend, jedoch leicht erreichbar sind. Der Umfang der Anwesenheitspflicht und die näheren Umstände der Erreichbarkeit der in den Abs. 1 und 2 genannten Personen sind von der Behörde festzulegen.

Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten

§ 16. (1) Ein Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten ist vom Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 oder dessen Geschäftsführer der Behörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntzugeben.

Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten

§ 16. (1) Ein Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten ist vom Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 oder dessen *vertretungsbefugtem Organ* oder vom Verwender einer gemäß § 20 zugelassenen Bauart der Behörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntzugeben.

Geltender Text

(2) Die Behörde hat ohne Aufschub, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen den Fortbetrieb der Anlage (§§ 6 und 7), den sonstigen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den sonstigen Betrieb von Strahleneinrichtungen (§ 10) zu untersagen, wenn die namhaft gemachte Person den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

Überwachung von Strahlenbetrieben, Untersagung des Betriebes und Maßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr

§ 17.(1) Der Betrieb von Anlagen gemäß § 6 oder § 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Strahleneinrichtungen gemäß § 10 sind von der Bewilligungsbehörde, in Fragen des Dienstnehmerschutzes im Einvernehmen mit dem örtlich in Betracht kommenden Arbeitsinspektorat, mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Wenn aber eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu erwarten ist, sind solche Betriebe mindestens einmal in drei Monaten von der Behörde zu überprüfen.

(2) Der Betrieb von Anlagen gemäß § 6 oder § 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Betrieb von Strahleneinrichtungen gemäß § 10 ist zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht gegeben und hiedurch eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft zu befürchten ist.

(3) Der Betrieb von Anlagen gemäß § 6 oder § 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen oder Betrieb von Strahleneinrichtungen gemäß § 10 darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Behörde festgestellt hat, daß der die Untersagung begründende Mangel behoben worden ist.

(4) Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Geänderter Text

(2) Die Behörde hat den *Umgang mit Strahlenquellen zu untersagen*, wenn die namhaft gemachte Person den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

Überwachung von Strahlenbetrieben, Untersagung des Betriebes und Maßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr

§ 17. (1) Der gemäß §§ 6 oder 7 bewilligte Betrieb oder der gemäß § 10 bewilligte Umgang mit Strahlenquellen ist von der Bewilligungsbehörde, in Fragen des Arbeitnehmerschutzes in Betrieben, die dem Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz V-AIG 1994 unterliegen, im Einvernehmen mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, mindestens einmal in drei Jahren zu überprüfen. Weiters ist der Umgang mit gemäß § 19 bauartzugelassenen Geräten mindestens einmal in fünf Jahren, der Umgang mit gemäß § 20 bauartzugelassenen Geräten mindestens einmal in drei Jahren von der gemäß § 41 zuständigen Behörde zu überprüfen. Wenn es aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich ist, sind solche Überprüfungen mindestens einmal jährlich von der Behörde durchzuführen.

(2) Der Betrieb, *der Umgang oder die Verwendung ist zu untersagen*, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10 oder die Verwendung einer gemäß §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart nicht gegeben und hiedurch eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft zu befürchten ist.

(3) Der Betrieb, *der Umgang oder die Verwendung darf erst wieder aufgenommen werden*, wenn die Behörde festgestellt hat, daß der die Untersagung begründende Mangel behoben worden ist.

(4) Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu

(5) Die Behörde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, Beschwerden, Verdacht des Vorliegens von Untersagungsgründen, Verdacht eines rechtswidrigen Betriebes) Überprüfungen gemäß Abs. 1 jederzeit durchführen.

(6) Die Kosten der Überprüfung gemäß Abs. 1 und 3 trägt der Bewilligungsnehmer.

Geltender Text

§ 18. (1) In Fällen unmittelbar drohender, von der Anlage für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen ausgehender Gefahr hat die Behörde alle geeigneten Maßnahmen zu veranlassen, um diese Gefahr abzuwenden. Sie kann zu diesem Zweck einstweilige Verfügungen erlassen sowie nach vorhergegangener Verständigung des Strahlenschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des § 4 VVG. 1950 über die Ersatzvornahme vorgehen.

(2) Einstweilige Verfügungen gemäß Abs. 1 sind im Sinne des § 8 Abs. 2 VVG. 1950 sofort vollstreckbar.

Zulassung von Bauarten

§ 19. (1) Überschreitet bei Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder beim Betrieb von Strahleneinrichtungen die Dosisleistung die durch Verordnung festzusetzenden Werte nicht, sind deren Bauarten auf Antrag durch Bescheid zuzulassen.

(2) Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn die radioaktiven Stoffe ständig von einer Hülle derart umschlossen sind, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird.

(3) In der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines ausreichenden Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Dosisleistung in einer bestimmten Entfernung von der Oberfläche festzusetzen.

Geänderter Text

§ 18. (1) Geht von einer Strahlenquelle, die der Überprüfung nach § 17 Abs. 1 unterliegt, eine Gefahr aus, die auch durch Untersagung des Betriebes nicht abgewendet werden kann, hat die Behörde alle geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen. Sie kann zu diesem Zweck einstweilige Verfügungen erlassen sowie nach vorhergegangener Verständigung des Strahlenschutzbeauftragten oder des Bewilligungsinhabers nach den Bestimmungen des § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 über die Ersatzvornahme vorgehen.

(2) Einstweilige Verfügungen gemäß Abs. 1 sind im Sinne des § 8 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 sofort vollstreckbar.

Zulassung von Bauarten

§ 19. (1) Überschreiten bei Geräten, die Strahlenquellen enthalten, Aktivität und Dosisleistung die durch Verordnung festzusetzenden Werte nicht, sind deren Bauarten auf Antrag durch Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. Das Inverkehrbringen einer zugelassenen Bauart ist auf längstens fünf Jahre zu befristen, wobei diese Frist vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden kann. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist einzubringen.

(2) Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung der Bauart dürfen keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

2. Die Bauart muß dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

3. Bauarten, die radioaktiven Stoffe enthalten, müssen so ausgeführt ein, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung eine Verbreitung radioaktiver Stoffe in die Umwelt mit Sicherheit verhindert wird.

Geltender Text

(4) Dem Antrag um Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten einer staatlich autorisierten Anstalt oder eines Ziviltechnikers des in Betracht kommenden Fachgebietes über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes, allenfalls unter Hinweis auf die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, beizuschließen.

(5) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Verwendung aufzunehmen.

(6) Die unter Abs. 1 fallenden Geräte, die auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 von der Bewilligungspflicht nicht ausgenommene radioaktive Stoffe enthalten, dürfen nur nach Zulassung ihrer Bauart in den inländischen Verkehr gebracht und im Inland verwendet werden.

§ 20. (1) Überschreitet bei Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder beim Betrieb von Strahleneinrichtungen die Dosisleistung die in einer gemäß § 19 erlassenen Verordnung festgesetzten Werte, sind deren Bauarten auf Antrag durch Bescheid zuzulassen, wenn die Bauart

a) den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen entsprechend ausgeführt ist,

b) den anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der betriebssicheren Ausführung entspricht 6) und

c) eine sichere Bedienung ermöglicht.

(2) Bauarten von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten dürfen außerdem nur dann zugelassen werden, wenn die radioaktiven Stoffe ständig von einer Hülle derart umschlossen sind daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird.

Geänderter Text

(3) Dem Antrag um Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. I und Abs. 2 Z 2 und 3 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes, allenfalls unter Hinweis auf die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen beizuschließen. Dabei ist auf potentielle Strahlenexpositionen, radiologische Notstandssituationen und, soweit erforderlich, auf die Beseitigung radioaktiver Abfälle Bedacht zu nehmen.

(4) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Herstellung, Kennzeichnung und Verwendung sowie gegebenenfalls für die Beseitigung radioaktiver Stoffe aufzunehmen.

(5) Die gemäß § 41 für die Überprüfung nach § 17 zuständige Behörde hat die Verwendung der Bauart zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, daß der betreffende Verwender nicht über die erforderliche Verlässlichkeit verfügt.

§ 20. (1) Überschreitet bei Geräten, die Strahlenquellen enthalten, die Aktivität oder Dosisleistung die durch Verordnung festzusetzenden Werte, sind deren Bauarten auf Antrag durch Bescheid zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. Das Inverkehrbringen einer zugelassenen Bauart ist auf längstens fünf Jahre zu befristen, wobei diese Frist vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden kann. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist einzubringen.

(2) Bauarten dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Hinsichtlich der Verlässlichkeit des Antragstellers in Anbetracht der beabsichtigten Tätigkeit dürfen keine Bedenken bestehen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, muß die Verlässlichkeit des vertretungsbefugten Organs gegeben sein.

2. Die Bauart muß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Strahlenschutz entsprechend ausgeführt sein.

3. Die Bauart muß dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und eine sichere Bedienung ermöglichen.

Geltender Text

Geänderter Text

(3) Dem Antrag um Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten einer staatlich autorisierten Anstalt oder eines Ziviltechnikers des in Betracht kommenden Fachgebietes über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 anzuschließen. Ferner sind dem Ansuchen die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes, allenfalls unter Hinweis auf die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, beizuschließen.

(4) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Verwendung aufzunehmen.

(5) Durch die Zulassung einer Bauart auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 wird eine Bewilligungspflicht nach den §§ 5, 6, 7 oder 10 nicht berührt. Jedoch kann die Behörde im Zulassungsbescheid eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach den §§ 7 oder 10 aussprechen, wenn auf Grund der Beschaffenheit oder des Verwendungszweckes der Bauart ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit gewährleistet ist.

§ 20a. Bei Zulassung einer Bauart von Geräten, die als Medizinprodukte mit einer CE-Kennzeichnung im Sinne des Medizinproduktegesetzes, BGBI. Nr. 657/1996, versehen sind, ist davon auszugehen, daß das Gerät selbst den unverändert Anforderungen des Strahlenschutzes entspricht.

4. Bauarten, die radioaktiven Stoffe enthalten, müssen so ausgeführt ein, daß bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung eine Verbreitung radioaktiver Stoffe in die Umwelt mit Sicherheit verhindert wird.

(3) Dem Antrag um Zulassung einer Bauart ist ein Gutachten *eines qualifizierten Sachverständigen* über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 anzuschließen. Ferner sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Gerätes, das radioaktive Stoffe enthält, oder der Strahleneinrichtung samt Plänen und eine Angabe des Verwendungszweckes, allenfalls unter Hinweis auf die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen, beizuschließen. *Dabei ist auf potentielle Strahlenexpositionen, radiologische Notstandssituationen und, soweit erforderlich, auf die Beseitigung radioaktiver Abfälle Bedacht zu nehmen.*

(4) Die Behörde hat in ihren Zulassungsbescheid die Merkmale der Bauart, deren zugelassene Verwendung sowie allfällige Bedingungen und Auflagen für die Herstellung, Kennzeichnung und Verwendung sowie gegebenenfalls für die Beseitigung radioaktiver Stoffe aufzunehmen.

(5) Durch die Zulassung einer Bauart auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 wird eine Bewilligungspflicht nach den §§ 5, 6, 7 oder 10 nicht berührt. Jedoch kann die Behörde im Zulassungsbescheid eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach den §§ 7 oder 10 aussprechen, wenn auf Grund der Beschaffenheit oder des Verwendungszweckes der Bauart sowie durch die in der Bauartzulassung vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen ein ausreichender Strahlenschutz gewährleistet ist.

(6) Die gemäß § 41 für Überprüfungen nach § 17 zuständige Behörde hat die Verwendung der Bauart, für die eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach den §§ 7 oder 10 ausgesprochen wurde, zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, daß der betreffende Verwender nicht über die erforderliche Verlässlichkeit verfügt.

Geltender Text

Geänderter Text

§ 21. Zur Antragstellung hinsichtlich der Zulassung der Bauart einer Strahlenquelle ist der inländische Hersteller, bei ausländischen Herstellern deren Bevollmächtigter in Österreich, ist ein solcher nicht vorhanden, der Verwender berechtigt.

§ 22. (1) Der Hersteller einer zugelassenen Bauart, bei einem ausländischen Hersteller dessen Bevollmächtigter mit dem Wohnsitz in Österreich, ist verpflichtet, jedem Stück einer zugelassenen Bauart einen Bauartschein beizugeben. In den Bauartschein sind aufzunehmen:

- a) die fortlaufende Nummer des Erzeugnisses,
- b) die Feststellung, daß die Bauart behördlich zugelassen worden ist (Daten des Zulassungsbescheides) und daß das vorliegende Erzeugnis dieser Bauart entspricht,
- c) die zugelassene Verwendung,
- d) Bedingungen und Auflagen für die Verwendung,
- e) ein Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nach lit. d und
- f) Vormerke des Herstellers über die Durchführung behördlich vorgeschriebener Prüfungen.

(2) Der Verwender ist verpflichtet, die anlässlich der Zulassung einer Bauart durch die Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen bei der Verwendung einzuhalten.

Verkehr mit radioaktiven Stoffen

§ 23. Radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse sind entsprechend der durch diese Stoffe möglichen Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen in ausreichender Weise zu kennzeichnen. Verkehr mit radioaktiven Stoffen.

§ 20b. Die Änderung einer gemäß §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart, die zwar eine Änderung der Typenbezeichnung aber nachweislich keine Beeinträchtigung des Strahlenschutzes nach sich zieht, ist der Behörde zu melden. Die Behörde hat zu tressendenfalls mit Bescheid festzustellen, daß die ursprünglich erteilte Bauartzulassung auch für die geänderte Bauart gilt.

unverändert

§ 22. (1) Der Inhaber einer Bauartzulassung ist verpflichtet, jedem Stück einer zugelassenen Bauart einen Bauartschein beizugeben. Der Bauartschein gilt als öffentliche Urkunde; in diesen sind aufzunehmen:

- 1. die fortlaufende Nummer des Erzeugnisses, sofern die Behörde nicht eine andere Art der Kennzeichnung für zulässig erklärt,
- 2. die Feststellung, daß die Bauart behördlich zugelassen worden ist (Daten des Zulassungsbescheides) und daß das vorliegende Erzeugnis dieser Bauart entspricht,
- 3. die zugelassene Verwendung,
- 4. Bedingungen und Auflagen für die Verwendung,
- 5. ein Hinweis auf die Pflicht zur Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nach Z 4 und
- 6. Vormerke des Herstellers über die Durchführung behördlich vorgeschriebener Prüfungen.

unverändert

Verkehr mit radioaktiven Stoffen
Ein-, Aus- und Durchfuhr

§ 23. An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen und des auf dem Gebiete des Strahlenschutzrechtes unmittelbar anwendbaren Rechtes der Europäischen Gemeinschaft haben hinsichtlich der Überwachung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs die Zollorgane mitzuwirken. Sie unterstehen in sachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

Geltender Text

Geänderter Text

Der Bundeskanzler kann aus Gründen der Vereinfachung der Kontrolle Ein- und Austrittszollämter bestimmen.

23a. (1) Behörden, die den Umgang mit radioaktiven Stoffen bewilligen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie der Umgangsbewilligung zu übermitteln.

(2) Die Zollbehörden haben den zuständigen Behörden die für die Überwachung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit radioaktiven Stoffen erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht.

(3) Die Zollbehörden haben über Anforderung dem Bundeskanzler die Überwachung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit radioaktiven Stoffen betreffende Daten in anonymisierter Form zu übermitteln

Aufzeichnungspflichten

§ 24. (1) Wer radioaktive Stoffe abgibt oder bezieht, hat hierüber unter Angabe von Art und Aktivität sowie des Namens und der Adresse des Lieferers oder Beziehers Vormerke zu führen. Die Aufzeichnungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für solche radioaktiven Stoffe, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung im Bereich des Bundesheeres dienen.

(2) Radioaktive Stoffe, mit denen jeweils nur auf Grund einer Bewilligung nach §§ 6, 7 oder 10 umgegangen werden darf, dürfen nur an Personen abgegeben werden, die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen der abzugebenden Art und Aktivität die entsprechende Bewilligung besitzen.

Meldepflicht

§ 25. (1) Der Behörde ist jeder Besitz von radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, die auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, unverzüglich zu melden.

Aufzeichnungspflichten

§ 24. (1) Wer radioaktive Stoffe abgibt, bezieht *oder befördert*, hat hierüber unter Angabe von Art und Aktivität sowie des Namens und der Adresse des Lieferers oder Beziehers Vormerke zu führen. Die Aufzeichnungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch behördliche Organe bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für solche radioaktiven Stoffe, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung im Bereich des Bundesheeres dienen.

(2) Radioaktive Stoffe, mit denen jeweils nur auf Grund einer Bewilligung nach §§ 6, 7 oder 10 *oder einer Bauartzulassung gemäß § 20, für die eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach § 20 Abs. 5 nicht ausgesprochen wurde*, umgegangen werden darf, dürfen nur an Personen abgegeben werden, die für den Umgang mit radioaktiven Stoffen der abzugebenden Art und Aktivität die entsprechende Bewilligung besitzen

Meldepflicht

§ 25. (1) Der Behörde ist der Besitz von Strahlenquellen, *der auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist*, unverzüglich zu melden.

Geltender Text

Geänderter Text

(2) Keiner Meldung bedarf

a) der Besitz von radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, sofern die ionisierende Strahlung, die beim Umgang mit diesen Stoffen oder Einrichtungen auftreten kann, die in einer Verordnung festzusetzenden Werte nicht überschreitet,

b) der Besitz von radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung im Bereich des Bundesheeres dienen,

c) die Beförderung radioaktiver Stoffe, soweit diese nach den gemäß § 13 Abs. 2 hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften erfolgt oder es sich um Stoffe handelt, für die nach lit. a eine Meldung nicht erforderlich ist, sowie die Beförderung von Strahleneinrichtungen.

(3) Bei Festsetzung der Werte in der gemäß Abs. 2 lit. a zu erlassenden Verordnung ist auf die Erfordernisse eines ausreichenden Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen sowie auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

Verlust und Fund radioaktiver Stoffe

§ 26. (1) Der Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen, deren Besitz zumindest eine Meldepflicht (§ 25) nach sich zieht, ist unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzugeben. Dies gilt aber auch für den Verlust und Fund von radioaktiven Stoffen im Bereich des Bundesheeres.

Synopse2

(2) Ferner hat der Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 5, 6 oder 7 und der Verwender einer gemäß §§ 19 oder 20 zugelassenen Bauart der Behörde im vorhinein jede Tätigkeit externer Arbeitskräfte in Kontrollbereichen zu melden, sofern das externe Unternehmen nicht selbst über eine Umgangsbewilligung nach diesem Bundesgesetz verfügt. Die Behörde hat im Zweifelsfall unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes festzustellen, inwieweit die geplante Tätigkeit der Bewilligungspflicht gemäß § 10 unterliegt.

(3) Keiner Meldung bedarf

1. der Besitz von *Strahlenquellen*, sofern die ionisierende Strahlung, die beim Umgang mit diesen auftreten kann, die in einer Verordnung festzusetzenden Werte nicht überschreitet,

2. der Besitz von *Strahlenquellen*, die der wehrtechnischen Forschung und Erprobung im Bereich des Bundesheeres dienen,

3. die Beförderung radioaktiver Stoffe, für die nach Z 1 eine Meldung nicht erforderlich ist, sowie die Beförderung von Strahleneinrichtungen.

(4) Bei Festsetzung der Werte in der gemäß Abs. 3 Z 1 zu erlassenden Verordnung ist auf die Erfordernisse des *Strahlenschutzes* sowie auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

unverändert

Geltender Text

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für den Bereich von Betrieben, die einer Bewilligungspflicht gemäß §§ 6, 7 oder 10 unterliegen, sofern es sich um den Verlust oder Fund radioaktiver Stoffe handelt, auf deren Umgang sich die behördliche Bewilligung erstreckt, jedoch ist der Strahlenschutzbeauftragte von einem solchen Verlust oder Fund unverzüglich zu verständigen.

III. Teil
Schutzbestimmungen
Allgemeine Strahlenschutzvorschriften

§ 27. Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Strahleteinrichtungen ist durch geeignete Arbeitsmethoden und geeignete Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, daß

- a) die Strahlenbelastung von Personen so niedrig wie möglich gehalten wird,
- b) die Gefahr der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper auf ein Mindestmaß beschränkt wird und
- c) möglichst geringe Mengen radioaktiver Stoffe in Luft, Wasser oder Boden gelangen.

§ 28. In Kontrollbereichen dürfen sich Personen nur im unumgänglich notwendigen Maß aufhalten.

§ 29. Personen, die in Strahlensbereichen tätig werden, sind vom Strahlenschutzbeauftragten über die Gefahren zu belehren, welche der Aufenthalt in diesen Bereichen mit sich bringen kann. Diese Personen sind verpflichtet, die durch den Strahlenschutzbeauftragten bekanntgegebenen Verhaltensmaßregeln einzuhalten.

Geänderter Text

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für den *örtlichen Betriebsbereich* von Betrieben, die einer Bewilligungspflicht gemäß §§ 6, 7 oder 10 unterliegen, sofern es sich um den Verlust oder Fund radioaktiver Stoffe handelt, auf deren Umgang sich die behördliche Bewilligung erstreckt. In diesem Fall sind der Strahlenschutzbeauftragte und die Behörde unverzüglich zu verständigen.

III. Teil
Schutzbestimmungen
Allgemeine Strahlenschutzvorschriften

§ 27. (1) Beim Umgang mit *Strahlenquellen* ist durch geeignete Arbeitsmethoden und geeignete Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, daß möglichst geringe Mengen radioaktiver Stoffe in Luft, Wasser oder Boden gelangen.

(2) *Radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse sind entsprechend der durch diese Stoffe möglichen Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen in ausreichender Weise zu kennzeichnen.*

unverändert

§ 29. (1) Personen, die in Strahlensbereichen tätig werden, sind vom Strahlenschutzbeauftragten über die Gefahren zu belehren, welche der Aufenthalt in diesen Bereichen mit sich bringen kann. Diese Personen sind verpflichtet, die bekanntgegebenen Verhaltensmaßregeln einzuhalten.

(2) *Externe Arbeitskräfte müssen den gleichen Schutz erhalten wie vom Bewilligungsnehmer auf Dauer beschäftigte Arbeitskräfte.*

Geltender Text

Gesundheitliche Eignung; ärztliche und physikalische Kontrolle

§ 30. (1) Als beruflich strahlenexponierte Personen dürfen nur solche Personen tätig werden, deren gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wurde.

(2) Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist in einem ärztlichen Zeugnis festzuhalten, das im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als zwei Monate sein darf.

(3) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner werdende und stillende Mütter dürfen in Strahlbereichen nicht tätig sein.

§ 31. (1) Der Gesundheitszustand beruflich strahlenexponierter Personen ist periodisch wiederkehrend durch ärztliche Untersuchungen zu kontrollieren.

(2) Ist zu besorgen, daß eine solche Person infolge Strahleneinwirkung eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erlitten hat so ist unverzüglich ihre ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Darüber hinaus hat der Bewilligungs-inhaber oder dessen Geschäftsführer, sofern es sich um Dienstnehmer handelt deren Dienstgeber, von dem Vorfall die Behörde sowie die zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes berufene Behörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Beruflich strahlenexponierte Personen, die nicht mehr zu Arbeiten im Strahlbereich herangezogen werden, oder deren Dienstverhältnis gelöst wird, sind einer ärztlichen Untersuchung (Enduntersuchung) zu unterziehen.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der Enduntersuchung kann erforderlichen falls veranlaßt werden, daß sich diese Personen weiteren ärztlichen Nachuntersuchungen zu unterziehen haben

Geänderter Text

Gesundheitliche Eignung; ärztliche und physikalische Kontrolle

§ 30. (1) Als beruflich strahlenexponierte Personen *der Kategorie A* dürfen nur solche Personen tätig werden, deren gesundheitliche Eignung durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wurde.

unverändert

(3) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, *und Schwangere* dürfen in Strahlbereichen nicht tätig sein.

(4) *Stillende Frauen dürfen keine Arbeiten mit bewilligungspflichtigen radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation besteht, ausführen*

§ 31. (1) Der Gesundheitszustand beruflich strahlenexponierter Personen *der Kategorie A* ist periodisch wiederkehrend durch ärztliche Untersuchungen zu kontrollieren.

(2) Ist zu besorgen, daß eine solche Person infolge Strahleneinwirkung eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erlitten hat, so ist unverzüglich ihre ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Darüber hinaus hat der Bewilligungs-inhaber oder dessen *vertretungsbefugtes Organ*, sofern es sich um *Arbeitnehmer* handelt deren *Arbeitgeber*, von dem Vorfall die Behörde sowie die zur Wahrnehmung des *Arbeitnehmerschutzes* berufene Behörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Beruflich strahlenexponierte Personen *der Kategorie A*, die nicht mehr zu Arbeiten im Strahlbereich herangezogen werden, oder deren Arbeitsverhältnis gelöst wird, sind einer ärztlichen Untersuchung (Enduntersuchung) zu unterziehen.

unverändert

Geltender Text

§ 32. (1) Für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 30 und 31 hat der Bewilligungsinhaber, sofern es sich um Dienstnehmer handelt der Dienstgeber, Sorge zu tragen. Kann eine Person zu einer End- oder Nachuntersuchung im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4 auf Grund eines Dienstverhältnisses nicht mehr verpflichtet werden, so hat die Behörde diese Untersuchungen anzuordnen.

(2) Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unfallversichert, sind die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen nach den §§ 30 und 31 zu zwei Dritteln vom zuständigen Träger der Unfallversicherung und zu einem Drittel vom Bund zu tragen. Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht unfallversichert, werden die Kosten entweder zu zwei Dritteln von der zu untersuchenden Person selbst und zu einem Drittel vom Bund getragen, oder, wenn diese Person noch in Ausbildung steht, zur Gänze vom Bund übernommen. Näheres über die Art der Verrechnung dieser Kosten ist im Verordnungswege zu regeln

§ 33. (1) Ist zu besorgen, daß nicht beruflich strahlenexponierte Personen infolge Strahleneinwirkung eine Beeinträchtigung der Gesundheit erlitten haben, so ist unverzüglich ihre ärztliche Untersuchung vom Bewilligungsinhaber, sofern es sich um Dienstnehmer handelt, von deren Dienstgeber zu veranlassen. Handelt es sich hiebei um Personen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Gesundheit nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Dienstgeber erlitten haben, dessen Tätigkeit einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt und welche die Beeinträchtigung hervorgerufen hat, so hat diese Untersuchung die Behörde anzuordnen. Für die Verständigung der Behörde gilt § 31 Abs. 2 zweiter Satz.

(2) auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung nach Abs. 1 sind, wenn es der Schutz der Gesundheit erfordert, die notwendigen Veranlassungen zu treffen, daß sich diese Personen weiteren ärztlichen Nachuntersuchungen unterziehen.

Geänderter Text

§ 32. (1) Für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 30 und 31 hat der Bewilligungsinhaber, sofern es sich um *externe Arbeitskräfte* handelt, das *externe Unternehmen*, Sorge zu tragen. Kann eine Person zu einer End- oder Nachuntersuchung im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4 vom *Arbeitgeber* nicht mehr verpflichtet werden, so hat die Behörde diese Untersuchungen anzuordnen. *Ist eine End- oder Nachuntersuchung nicht durchführbar, gilt das Ergebnis der letzten Kontrolluntersuchung.*

(2) *Bestehen Zweifel am Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen gemäß den §§ 30 und 31, hat hierüber unter Heranziehung von qualifizierten Sachverständigen die zuständige Behörde über Antrag zu entscheiden.*

(3) Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unfallversichert, sind die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen nach den §§ 30 und 31 zu zwei Dritteln vom zuständigen Träger der Unfallversicherung und zu einem Drittel vom Bund zu tragen. Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht unfallversichert, werden die Kosten entweder zu zwei Dritteln von der zu untersuchenden Person selbst und zu einem Drittel vom Bund getragen, oder, wenn diese Person noch in Ausbildung steht, zur Gänze vom Bund übernommen. Näheres über die Art der Verrechnung dieser Kosten ist im Verordnungswege zu regeln.

Geltender Text

Geänderter Text

(3) Für die Kostentragung für ärztliche Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 sowie für der Art der Verrechnung dieser Kosten gilt § 32 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Kosten für behördlich angeordnete Untersuchungen zur Gänze vom Bund zu tragen sind. Gesetzliche Bestimmungen, nach denen der Bund für die getragenen Kosten Ersatz verlangen kann, bleiben unberührt

unverändert

§ 34. Die Strahlenbelastung beruflich strahlenexponierter Personen ist mittels physikalischer Methoden zu kontrollieren

§ 34. (1) Die Exposition beruflich strahlenexponierter Personen ist systematisch zu überwachen. Die Überwachung ist zumindest bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A auf individuelle Messungen zu stützen. *Die Auswertung dieser individuellen Dosisüberwachungen sowie von Inkorporationsüberwachungen darf nur von einer hierfür ermächtigten Dosismessstelle vorgenommen werden. Als ermächtigt gilt eine Dosismessstelle, wenn sie gemäß § 12b des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 15/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1998, zugelassen ist. Eine einschlägige Akkreditierung gemäß dem Akkreditierungsgesetz ist einer Ermächtigung gleichzuhalten, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des § 12b MEG eingehalten werden.*

(2) Die Meßstelle hat darzulegen, inwieweit sie über die für die Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf

1. ausreichende technische Ausstattung, das ist Anzahl und technischer Standard der Meß- und Hilfseinrichtungen,
2. Anzahl der Personen und Fachkunde des Personals,
3. Qualitätsmanagementsystem,
4. Nachweisgrenzen,
5. Meßgenauigkeit und
6. Verlässlichkeit des Leiters

verfügt.

(3) Die Meßstelle hat die Ergebnisse der individuellen Überwachung nach Abs. 1

1. den zuständigen Behörden zugänglich zu machen,
2. dem Bewilligungsinhaber zu übermitteln,
3. der betreffenden beruflich strahlenexponierten Person zugänglich zu machen,

Geltender Text

Geänderter Text

4. dem namhaft gemachten ermächtigten Arzt oder den ermächtigten arbeitsmedizinischen Diensten zur Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit im Rahmen der Untersuchungen gemäß §§ 30, 31 und 32 zu übermitteln,

5. bei Überschreitung der für beruflich strahlenexponierte Personen höchstzulässigen Dosen, bei unfallbedingter Strahlenexposition oder Notfallexposition unverzüglich der Behörde vorzulegen.

(4) Über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit haben ermächtigte Dosismeßstellen bis zur Einrichtung eines zentralen Dosisregisters gemäß § 35a einmal jährlich einen Bericht, geordnet nach Berufs- und Altersgruppen, zu erstellen, wobei allfällige Dosisüberschreitungen gesondert auszuweisen sind. Dieser Bericht ist dem Bundeskanzler erstmals bis zum 31.3.2000, ansonsten bis zum Ende des dem Berichtsjahr folgenden Quartals zu übermitteln.

Zentrales Strahlenschutzregister

§ 35a. Für die im Bundesgebiet tätigen beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A ist ein zentrales Strahlenschutzregister einzurichten. Der Betroffene ist über die Datenspeicherung zu unterrichten, auf Anfrage sind ihm die gespeicherten Daten bekanntzugeben. Soweit es für Zwecke der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung und der Überwachung der Exposition der beruflich strahlenexponierten Person erforderlich ist, können alle sachdienlichen Informationen über die bisher von ihr erhaltenen Dosen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zwischen den zuständigen Behörden oder den ermächtigten Ärzten oder den arbeitsmedizinischen Diensten oder den qualifizierten Sachverständigen oder den zugelassenen Dosimeßstellen ausgetauscht werden.

Der Bundeskanzler hat durch Verordnung die näheren Umstände der Einrichtung dieses Registers und die Voraussetzungen für die Erteilung von Auskünften und der Übermittlung personenbezogener Daten festzulegen.

Strahlenschutzpaß

§ 35b. (1) Bis zur Einrichtung eines zentralen europäischen Strahlenschutzregisters haben externe Arbeitskräfte im Besitz eines vollständig geführten, registrierten Strahlenschutzpasses gemäß Abs. 3 zu sein. Soweit es der Strahlenschutz erfordert, kann der Bundeskanzler durch Verordnung festlegen, daß auch andere Personengruppen zur Führung eines Strahlenschutzpasses verpflichtet sind.

(2) 1. Der Inhaber einer Bewilligung gemäß den §§ 6, 7 oder 10 sowie der Verwender einer gemäß § 20 zugelassen Bauart darf externen Arbeitskräften eine Tätigkeit im Kontrollbereich nur dann gestatten, wenn diese ihm den Strahlenschutzpaß vorweisen und einer individuellen Expositionsüberwachung gemäß § 34 unterliegen.

2. Aus dem Strahlenschutzpaß muß ersichtlich sein, daß die beruflich strahlenexponierte Person

*1. für die auszuübende Tätigkeit gesundheitlich geeignet ist und
2. aufgrund der bisher erhaltenen Exposition durch Strahleneinwirkung von außen oder durch Inkorporation radioaktiver Stoffe von der beabsichtigten Tätigkeit nicht auszuschließen ist.*

Geltender Text

Geänderter Text

(3) Der Strahlenschutzpaß ist nicht übertragbar und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zur Person, bei österreichischen Staatsbürgern auch deren Sozialversicherungsnummer;
2. Ergebnisse der individuellen Strahlenüberwachung des Inhabers des Strahlenschutzpasses;
3. Angaben gemäß § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 1.

(5) Die zuständige Behörde kann Aufzeichnungen über den Nachweis von Expositionen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden, als ausreichend anerkennen, wenn diese den Anforderungen für den Strahlenschutzpaß entsprechen und für österreichische Stellen verständlich sind.

(6) Zur Ausgabe, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzpässe kann sich der Bundeskanzler einer hierzu geeigneten Institution bedienen.

Besondere Strahlenschutzvorschriften

§ 36. Soweit der ausreichende Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen es erfordert, hat die Behörde unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen,

- a) welchen Anforderungen bewilligungspflichtige Anlagen sowie Strahlenquellen zu entsprechen haben,
- b) welche Anforderungen die Strahlenschutzbeauftragten sowie die weiteren Personen, die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut sind, hinsichtlich ihrer Kenntnisse zu erfüllen haben,
- c) welche Vorsorge und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder beim Betrieb von Strahleneinrichtungen zu treffen sind,
- d) welche Vorsichten bei Tätigkeiten in Strahlensbereichen zu beobachten sind,

Besondere Strahlenschutzvorschriften

§ 36. (1) Soweit es der Strahlenschutz erfordert, hat die Behörde unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen,

1. welchen Anforderungen bewilligungspflichtige Anlagen sowie Strahlenquellen zu entsprechen haben,
2. welche Anforderungen die Strahlenschutzbeauftragten, die weiteren Personen, die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut sind, ermächtigte Ärzte sowie Medizinphysiker hinsichtlich ihrer Kenntnisse sowie die Ausbildungsstellen für die genannten Personen zu erfüllen haben,
3. welche Vorsorge und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen beim Umgang mit Strahlenquellen zu treffen sind,
4. in welchem Maße der menschliche Körper *Expositionen* ausgesetzt werden darf,

Geltender Text

Geänderter Text

- e) in welchem Maße der menschliche Körper Strahlenbelastungen ausgesetzt werden darf,
- f) in welchen zeitlichen Abständen sowie in welcher Art und Weise die ärztliche und physikalische Kontrolle durchzuführen ist, wie die Ergebnisse dieser Kontrollen auszuwerten und die Aufzeichnungen hierüber zu verwahren sowie welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der ärztlichen und physikalischen Kontrolle zu treffen sind,
- g) welche Vormerke zu führen und welche Meldungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen zu erstatten sind und
- h) in welcher Form und durch welche Symbole die in § 23 vorgeschriebene Kennzeichnung zu erfolgen hat.

5. in welchen zeitlichen Abständen sowie in welcher Art und Weise die ärztliche und physikalische Kontrolle durchzuführen ist, wie die Ergebnisse dieser Kontrollen auszuwerten und die Aufzeichnungen hierüber zu verwahren sowie welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der ärztlichen und physikalischen Kontrolle zu treffen sind,

6. welche Vormerke zu führen und welche Meldungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen zu erstatten sind und

7. in welcher Form und durch welche Symbole die in § 27 Abs. 2 vorgeschriebene Kennzeichnung zu erfolgen hat.

(2) Der Bundeskanzler kann auf dem Gebiete des Strahlenschutzes ÖNORMEN, Normen internationaler Normungsorganisationen, in denen das Österreichische Normungsinstitut oder der Österreichische Verband für Elektrotechnik vertreten sind, oder Teile von ihnen durch Verordnung für verbindlich erklären. Diese sind in der Verordnung entweder in ihrem vollen Wortlaut wiederzugeben oder sie sind dort zu bezeichnen und es ist anzugeben, wo sie erhältlich sind und zur öffentlichen Einsicht aufliegen

§ 36a. (1) Der Bundeskanzler hat zu seiner Beratung auf dem Gebiete des Strahlenschutzes eine Strahlenschutzkommission einzurichten, die sich aus Behördenvertretern und Wissenschaftlern, die auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung tätig sind und über langjährige Erfahrung verfügen, zusammensetzt. Das Büro der Strahlenschutzkommission ist bei der für Angelegenheiten des Strahlenschutzes zuständigen Sektion des Bundeskanzleramtes einzurichten.

(2) Als Mitglieder der Strahlenschutzkommission sind vom Bundeskanzler für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen

a) Fachleute insbesondere aus den Fachgebieten Strahlenschutz, Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Medizophysik, Röntgentechnik, Humangenetik, Strahlenbiologie, Radiochemie, Reaktorsicherheit, Kernphysik, Meteorologie, und
b) Vertreter jener Behörden, deren fachlicher Wirkungsbereich berührt wird.

(3) Der Vorsitz der Strahlenschutzkommission wird wahrgenommen vom Leiter der für Angelegenheiten des Strahlenschutzes zuständigen Sektion des Bundeskanzleramtes, vom Leiter der für Volksgesundheit zuständigen Sektion als 1. stellvertretendem Vorsitzenden und vom Leiter des Verkehr-Arbeitsinspektorates als 2. stellvertretendem Vorsitzenden.

Geltender Text

Geänderter Text

(4) Alle Mitglieder sowie der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben beschließende Stimme.

(5) Die Strahlenschutzkommision kann zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete Unterkommissionen einrichten, welche dieser zu berichten haben. Bei Bedarf können Wissenschaftler anderer Fachgebiete zur Beurteilung spezieller Fragen beigezogen werden.

(6) Die Strahlenschutzkommision hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Bundeskanzlers bedarf

IV. Teil

**Behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Verunreinigungen;
Schutz und Sicherungsmaßnahmen**

§ 37. (1) Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt die großräumige Überwachung der Luft, der Niederschläge, der Gewässer und des Bodens sowie die Überprüfung der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Produkte nach Maßgabe der Erfordernisse des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik auf radioaktive Verunreinigungen. Nach Maßgabe der Erfordernisse einer großräumigen Überwachung sind bei Bezirksverwaltungsbehörden Beobachtungsstationen einzurichten. An der großräumigen Überwachung und der Überprüfung haben die Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, fachlich in Betracht kommende Hochschulinstitute und sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Einrichtungen mitzuwirken.

(2) Ergibt sich der Verdacht einer radioaktiven Verunreinigung, so sind, unbeschadet der großräumigen Überwachung, die sonst erforderlichen Beobachtungen und Überprüfungen von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit die Beobachtungen und Überprüfungen militärische Anlagen und Liegenschaften betreffen, im Einvernehmen mit dem Kommandanten der militärischen Anlage oder Liegenschaft, und in den der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betrieben von der Bergbaubehörde zu veranlassen. Soweit diesen Behörden nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, können sie sich zum Messen und Markieren der Verstrahlung der Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Wachkörper der Bundes-

IV. Teil

**Behördliche Überwachung der Umwelt auf radioaktive Kontamination;
Interventionen**

§ 37. (1) Dem Bundeskanzler obliegt die großräumige Überwachung der Luft, der Niederschläge, der Gewässer und des Bodens sowie die Überprüfung der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Produkte nach Maßgabe der Erfordernisse des Strahlenschutzes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik auf radioaktive Kontamination. Ferner sind in regelmäßigen Abständen Erhebungen über die Exposition der Bevölkerung durchzuführen. Nach Maßgabe der Erfordernisse einer großräumigen Überwachung sind Beobachtungsstationen einzurichten. An der großräumigen Überwachung und der Überprüfung haben die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, die veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten des Bundes, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, einschließlich akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, sachlich in Betracht kommende Universitätsinstitute und sonstige nach ihrem Aufgabenbereich geeignete Einrichtungen mitzuwirken

Geltender Text

Geänderter Text

polizei bedienen. Die zum Schutze von Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in militärischen Anlagen und Liegenschaften oder für andere militärische Maßnahmen notwendigen ergänzenden Beobachtungen und Überprüfungen sind vom zuständigen Militärkommandanten zu veranlassen und durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung durchzuführen.

(3) Wenn der Verdacht einer das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven Verunreinigung besteht, dürfen zur Vornahme von Beobachtungsmaßnahmen Liegenschaften, ausgenommen militärische Liegenschaften, auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten von den mit Beobachtungsmaßnahmen beauftragten Organen betreten oder befahren werden. Die Befugnis, Liegenschaften auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten zu betreten oder zu befahren, steht auch den mit Beobachtungsmaßnahmen betrauten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bei Durchführung dieser Maßnahmen zu, soweit dies zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres notwendig ist. Für Schäden, die durch das Betreten oder Befahren von Liegenschaften verursacht worden sind, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine Entschädigung zu leisten. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 38. (1) Übersteigt die Strahlungsintensität auf Grund der radioaktiven Verunreinigung ein Ausmaß, bei dem nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft besteht, so sind der Landeshauptmann und der Militärkommandant zu benachrichtigen; der Landeshauptmann hat, ausgenommen die in den §§ 17 und 18 vorgesehenen Maßnahmen, die sonst erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Soweit die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen oder Liegenschaften betreffen, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Militärkommandanten angeordnet werden; von sonstigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist der Militärkommandant unverzüglich zu benachrichtigen.

unverändert

(3) Wenn der Verdacht einer das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft gefährdenden radioaktiven *Kontamination* besteht, dürfen zur Vornahme von *Erhebungen einschließlich der entschädigungslosen Probennahme* Liegenschaften, ausgenommen militärische Liegenschaften, auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten von den *vom Landeshauptmann mit Erhebungen* beauftragten Organen betreten oder befahren werden. Die Befugnis, Liegenschaften auch gegen den Willen des Verfügungsberechtigten zu betreten oder zu befahren, steht auch den *mit Erhebungen* betrauten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung bei Durchführung dieser Maßnahmen zu, soweit dies zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres notwendig ist. *Bei Gefahr im Verzuge können die Maßnahmen auch gegen den Willen der Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Im Falle einer auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes haben den die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die beauftragten Organe zu unterstützen.* Für Schäden, die durch das Betreten oder Befahren von Liegenschaften verursacht worden sind, ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten eine Entschädigung zu leisten. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 38. (1) Ist absehbar, daß die Strahlenexposition auf Grund einer radioaktiven *Kontamination* ein Ausmaß übersteigen wird, bei dem nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft besteht, so sind der Landeshauptmann und der Militärkommandant zu benachrichtigen; der Landeshauptmann hat, ausgenommen die in den §§ 17 und 18 vorgesehenen Maßnahmen, die sonst erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Soweit die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen oder Liegenschaften betreffen, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Militärkommandanten angeordnet werden; von sonstigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist der Militärkommandant unverzüglich zu benachrichtigen.

Geltender Text

Geänderter Text

(2) Als Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Verkehrsbeschränkungen, wie das Verbot des Verlassens der Häuser, die Absonderung von Personen und Gegenständen, die Beschränkung des Personen- und Güterverkehrs, des Verkehrs mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten und der Wasserbenützung, das Verbot des Betretens oder die Evakuierung bestimmter Gebiete, weiters die Unschädlichmachung von Gegenständen und die Absonderung, gegebenenfalls Tötung von Tieren und Beseitigung von Tierkadavern anzusehen.

(3) Soweit solche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen allgemein angeordnet werden, sind sie in einer Weise, die eine rasche und möglichst umfassende Verbreitung gewährleistet, wie insbesondere durch Anschlag auf öffentlichen Plätzen, durch Rundfunk und Fernsehen, kundzumachen.

(4) Der Landeshauptmann kann sich bei der Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen. Soweit diesen Behörden nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, haben die Bundesgarde und die Wachkörper der Bundespolizei durch Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen mitzuwirken.

(2) Durchführung und Umfang sämtlicher Interventionen sind unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze zu prüfen:

1. Eine Intervention hat nur zu erfolgen, wenn die Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Strahlung ausreicht, um den Schaden und die Kosten einschließlich der volkswirtschaftlichen Kosten der Intervention zu rechtfertigen;

2. Form, Umfang und Dauer der Intervention sind so zu optimieren, daß der Nutzen der Minderung der gesundheitlichen Beeinträchtigung abzüglich des mit der Intervention verbundenen Schadens maximiert wird;

3. Zur Vorbereitung von Interventionen sind unter Verwendung angemessener Interventionsschwellen geeignete Interventionspläne von den zuständigen Behörden sowie für Anlagen vom Bewilligungsinhaber zu erstellen und regelmäßig im geeigneten Umfang zu prüfen. Mit der Intervention besaßte Arbeitskräfte oder Mitglieder des Interventionspersonals sind physikalisch und erforderlichenfalls ärztlich zu überwachen.

(3) Als Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Verkehrsbeschränkungen, wie das Verbot des Verlassens der Häuser, die Absonderung von Personen und Gegenständen, die Beschränkung des Personen- und Güterverkehrs, des Verkehrs mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten und der Wasserbenützung, das Verbot des Betretens oder die Evakuierung bestimmter Gebiete, weiters die Unschädlichmachung von Gegenständen und die Absonderung, gegebenenfalls Tötung von Tieren und Beseitigung von Tierkadavern anzusehen.

(4) Soweit solche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen allgemein angeordnet werden, sind sie in einer Weise, die eine rasche und möglichst umfassende Verbreitung gewährleistet, wie insbesondere durch Anschlag auf öffentlichen Plätzen, durch Rundfunk und Fernsehen, kundzumachen.

(5) Der Landeshauptmann kann sich bei der Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen. Soweit diesen Behörden nicht andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, haben die Bundesgarde und die Wachkörper der Bundespolizei durch Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen mitzuwirken.

Geltender Text

(5) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen können bei Gefahr im Verzuge auch gegen den Willen des Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.

§ 38 a. (1) Bis zur Höhe der gemäß § 4 Z 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 verfügbaren Mittel wird zum Ausgleich von Härten, nach Nuklearereignissen vom Bund ein finanzieller Beitrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Schäden oder Vermögensnachteile müssen durch behördliche Anordnungen gemäß § 38 nach dem 30. April 1986 bei physischen oder juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, jedoch ausschließlich auf Grund von Anordnungen gemäß § 38, entstanden sein, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Weisungen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz stehen.

2. Zu den Schäden oder Vermögensnachteilen gemäß Z 1 zählen:

a) Schäden, die durch die Vernichtung oder Beschlagnahme von Erzeugnissen entstanden sind.

b) Schäden, die dadurch entstanden sind, daß Erzeugnisse auf Grund behördlicher Anordnungen zur Gesundheitsvorsorge nicht in Verkehr gebracht werden durften oder aus dem Verkehr gezogen werden mußten.

c) Vermögensnachteile, die dadurch entstanden sind, daß Maßnahmen gesetzt werden mußten, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Nahrungsmitteln aufrecht zu halten oder die durch entsprechende Entsorgungsmaßnahmen eingetreten sind.

d) Vermögensnachteile, die mit der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Nahrungsmitteln im Zusammenhang stehen und im Zuge der Weiterverarbeitung von nicht verkehrsfähig gewordenen Produkten entstanden sind.

Schäden oder Vermögensnachteile, die über die in lit. a bis d angeführten hinausgehen, oder Folgekosten werden nicht abgegolten.

Geänderter Text

(6) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen können bei Gefahr im Verzuge auch gegen den Willen des Betroffenen durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden

Geltender Text

Geänderter Text

3. Bei der Beitragsleistung des Bundes ist von dem objektiv zu ermittelnden gemeinen Wert einer Sache (Verkehrswert) oder dem tatsächlich einge Vermögensnachteil auszugehen. Eine darüber hinausgehende Beitragsleistung des Bundes oder die Berücksichtigung finanzieller Folgeschäden ist ausgeschlossen. Von dieser Bemessungsgrundlage ausgehend ist der Beitrag des Bundes mit 75 vH zu pauschalieren. Entschädigungen, die der Antragsteller von welcher Stelle immer erhalten hat oder noch erhält, sind auf die pauschalierte Bundesleistung anzurechnen.

(2) Bei Bedarf können auf die nach diesem Bundesgesetz zu erwartenden Beiträge des Bundes Vorschüsse geleistet werden. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

(3) Die Abwicklung der Beitragsleistung des Bundes hat im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auf die Vorgangsweise bei der Abwicklung von Schadensfällen nach Naturkatastrophen im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes 1986 Bedacht zu nehmen. Über das Ausmaß der Beitragsleistung des Bundes entscheidet im Einzelfall der Landeshauptmann endgültig. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig.

Der Bundesminister für Finanzen hat nach Anhörung der Länder durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, die ua. die Art und Weise der Erhebung des Schadens oder des Vermögensnachteiles, die Abwicklung der Beitragsleistung sowie das Ausmaß des finanziellen Beitrages für die jeweiligen Beitragsempfänger regeln.

unverändert

§ 38b. (1) Die Organe der Behörde sind befugt, an Orten, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß

- 1. Anlagen zum Umgang mit Strahlenquellen errichtet oder betrieben werden,*
- 2. ein sonstiger Umgang mit Strahlenquellen erfolgt,*
- 3. an ihnen gemäß § 38 Abs. 3 getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zuwidergehandelt wird oder*
- 4.- im Falle des § 37 Abs. 3 - an diesem Ort die Ziehung von Proben zur Feststellung der radioaktiven Kontamination zweckmäßig ist,*

Nachscha zu halten und dabei zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen

Geltender Text

Geänderter Text

Überprüfungen durchzuführen, Einschau in die aufgrund dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide zu führenden Aufzeichnungen zu nehmen sowie Proben im erforderlichen Ausmaß zu nehmen.

(2) Die Nachschau ist, außer bei Gefahr im Verzug, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden und unter Beiziehung eines verantwortlichen Betriebsangehörigen vorzunehmen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes sowie jeder nicht unbedingt erforderliche Eingriff in Rechte Dritter vermieden wird.

(3) Der Betriebsinhaber sowie jedermann, der an diesem Ort anwesend ist, hat die Kontrollen und Probenziehungen zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten, alle zur Kontrolle und Probenziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle für die Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen notwendigen Hilfsmittel und Informationen zur Verfügung zu stellen.

**Teil V.
Strafbestimmungen**

§ 39. (1) Personen, die eine Anlage gemäß § 5 errichten oder eine Anlage gemäß §§ 6 oder 7 betreiben oder sonst mit radioaktiven Stoffen umgehen oder Strahleneinrichtungen betreiben, ohne hiezu eine nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgeschriebene Bewilligung zu besitzen, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafen bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10, die

a) den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 2, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31 Abs. 1, 2 und 3, 33 Abs. 1 erster Satz, 34 oder, sofern Abs. 3 nichts anderes bestimmt,

b) den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder

c) den Verfügungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der

**Teil V.
Strafbestimmungen, Beschlagnahme, Verfall**

"§ 39. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 345.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. entgegen dem Verbot des § 5 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen errichtet,

2. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreibt,

3. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 eine Anlage für den Umgang mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Betriebsbewilligung betreibt,

4. entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 mit Strahlenquellen ohne Vorliegen einer Bewilligung umgeht,

5. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 den Umgang mit Strahlenquellen nicht einstellt oder entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 wieder aufnimmt,

6. einer von der Behörde gemäß § 18 Abs. 1 getroffenen Verfügung zur

Geltender Text

Geänderter Text

darauf beruhenden Verordnungen erlassen worden sind,

zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 20.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Personen, die den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 6 oder 22, den auf Grund der §§ 19 bis 22 dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den Verfügungen, die auf Grund der vorgenannten Bestimmungen oder der darauf beruhenden Verordnungen erlassen worden sind, zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Zu widerhandlungen von Dienstnehmern gegen Verhaltensmaßregeln, die zu ihrem Schutze erlassen worden sind, sind mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(5) Personen, die den Bestimmungen der §§ 25 oder 26 zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(6) Personen, die angeordneten Schutz und Sicherungsmaßnahmen (§38) ungeachtet vorausgeganger Abmahnung zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu 20.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(7) In allen Fällen können diese Strafen nebeneinander verhängt werden.

Gefahrenabwehr zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar. Wer den Tatbestand der Ziffer 4 dadurch verwirklicht, daß er radioaktiv kontaminierten oder durch Aktivierung radioaktiven Metallschrott in Verkehr bringt, ist mit einer Geldstrafe von mindestens 103.000 Schilling zu bestrafen.

(2). Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 207.000 Schilling zu bestrafen, wer

*1. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 ionisierende Strahlen anwendet,
2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 Waren herstellt oder in Verkehr bringt,*

3. eine gemäß §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 oder 10 Abs. 4 erteilte Bedingungen nicht erfüllt oder eine gemäß §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8 oder 10 Abs. 4 verfügbten Auflage zuwiderhandelt,

4. gemäß § 5 Abs. 7 vorgeschriebenen Strahlenschutzmaßnahmen zuwiderhandelt oder gemäß § 11 vorgeschriebenen weiteren Auflagen zuwiderhandelt,

5. eine gemäß §§ 6 Abs. 4, oder 7, Abs. 4 vorgeschriebene Einschränkung der Bewilligung nicht befolgt,

6. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 8 es unterläßt, den Wechsel des Inhabers bekanntzugeben oder die vorgesehenen Unterlagen vorzulegen,

7. einen Bescheid, mit dem gemäß § 9 Abs. 2 die Fortführung der Errichtung oder der Fortbetrieb der Anlage untersagt wird, nicht befolgt,

8. einen Bescheid, mit dem gemäß § 14 Abs. 1 der Fortbetrieb untersagt wird, nicht befolgt,

9. einen Bescheid, mit dem gemäß § 14 Abs. 2 das Inverkehrbringen der Bauart untersagt wird, nicht befolgt,

10. nicht dafür sorgt, daß die gemäß § 15 Abs. 1 erforderliche Anwesenheitspflicht erfüllt wird,

11. es unterläßt, der Pflicht zur Bekanntgabe gemäß § 16 Abs. 1 zu entsprechen,

12. einen gemäß § 16 Abs. 2 erlassenen Untersagungsbescheid nicht befolgt,

13. eine gemäß § 20 Abs. 4 erteilte Bedingung oder Auflage als Hersteller nicht erfüllt,

14. einen gemäß § 20 Abs. 6 erlassenen Untersagungsbescheid nicht befolgt,

Geltender Text

Geänderter Text

15. die Meldepflicht gemäß § 20b nicht erfüllt,
16. entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht führt, bereithält oder vorlegt,
17. entgegen den Bestimmungen des § 24 Ab. 2 radioaktive Stoffe abgibt,
18. mit Strahlenquellen entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 umgeht,
19. entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 es unterläßt, radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse zu kennzeichnen,
20. nach Maßgabe seiner Verantwortlichkeit für das Betriebsgeschehen entgegen den Bestimmungen des § 28 nicht dafür sorgt, daß sich in Kontrollbereichen Personen nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß aufhalten,
21. die in § 29 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung unterläßt,
22. den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 zuwiderhandelt,
23. entgegen den Bestimmungen des § 30 Abs. 1, 3 oder 4 Personen tätig werden läßt,
24. es entgegen den Bestimmungen des § 31 Abs. 1, 2 oder 3 unterläßt, die ärztliche Untersuchung von beruflich strahlenexponierten Personen zu veranlassen,
25. es entgegen den Bestimmungen des § 33 als Dienstgeber unterläßt, die ärztliche Untersuchung von beruflich nicht strahlenexponierten Personen zu veranlassen oder gemäß § 33 Abs. 2 die notwendigen Veranlassungen zu treffen,
26. den Vorschriften einer gemäß § 36 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
27. ungeachtet einer vorangegangenen Abmahnung einer gemäß § 38 Abs. 1 getroffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahme zuwiderhandelt,
28. einer der gemäß § 38b Abs. 3 bestehenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
29. einer von der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes erlassenen, unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift zuwiderhandelt.

(3) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 103.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. es entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 unterläßt, den dort vorgesehenen Bauartschein beizugeben,
2. den ihm als Verwender gemäß § 22 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen

Geltender Text

Geänderter Text

mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.300 Schilling zu bestrafen, wer

*1. die Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 1 nicht erfüllt,
2. es entgegen den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 unterläßt, externe Arbeitskräfte zu melden,*

3. es entgegen den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 oder 2 unterläßt, den Verlust oder Fund von radioaktiven Stoffen zu melden,

4. der Verpflichtung des § 35b Abs. 2 zuwiderhandelt,

5. als Arbeitnehmer Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, die zu seinem Schutz erlassen worden sind.

(8) In allen Fällen können diese Strafen nebeneinander verhängt werden

(5). Radioaktive Stoffe, mit denen ohne Vorliegen einer hiesfür gemäß § 10 Abs. 1 erforderlichen Bewilligung umgegangen wird, sind von der Behörde zu beschlagnahmen. Waren, die gemäß einer nach § 38 Abs. 1 getroffen Schutz- und Sicherungsmaßnahme in Verkehr gebracht werden, sind von der Behörde zu beschlagnahmen. Über die erfolgte Beschlagnahme ist binnen dreier Tage ein Bescheid zu erlassen. Im Verwaltungsstrafverfahren ist der Versfall der beschlagnahmten Sachen auszusprechen. Liegt der objektive Tatbestand einer Verwaltungsübertretung vor, so ist der Versfall auch dann auszusprechen, wenn keine bestimmte Person wegen dieser Verwaltungsübertretung verfolgt oder bestraft werden kann. Die Beschlagnahme und der Versfall haben zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, wem diese Sachen gehören.

(6) Die Beschlagnahme und der Versfall gemäß Abs. 5 haben zu unterbleiben, wenn keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen zu besorgen ist.

(7) Die Behörde kann unter Vorschreibung geeigneter Auflagen anordnen, daß derjenige, bei dem sie die beschlagnahmte Sache angetroffen hat, die beschlagnahmte Sache ohne Geldanspruch an die Behörde aufzubewahren hat.

(8) Die Behörde kann anstatt des Verfalls der Sache (Abs. 5) unter Vorschreibung geeigneter Auflagen anordnen, daß derjenige, bei dem sie die beschlagnahmte Sache angetroffen hat, die beschlagnahmte Sache ohne Geldanspruch an die Behörde unschädlich zu entsorgen hat; sie kann dem Verpflichteten über dessen Wunsch auch gestatten, die beschlagnahmte Sache an seinen im Ausland gelegenen Vorlieferanten zurückzustellen.

Geltender Text

VI. Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40. (1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tätigkeiten ausübt, die nach diesem Bundesgesetz bewilligungs- oder meldepflichtig sind, hat dies innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und, sofern die Tätigkeit einer Bewilligung bedarf, gleichzeitig die Erteilung dieser Bewilligung zu beantragen. Sofern die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 41 zur Erteilung dieser Bewilligung nicht zuständig ist, hat sie den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe haben diese Anzeige und den Antrag um Erteilung der Bewilligung an die Bergbaubehörde zu richten.

(2) Bis zur Entscheidung über den nach Abs. 1 gestellten Antrag darf die bisher ausgeübte Tätigkeit im gleichen Umfang mit der Maßgabe fortgeführt werden, daß umgehend alle jene Vorkehrungen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sicherzustellen.

(3) Bereits vor Entscheidung über den nach Abs. 1 gestellten Antrag ist die Behörde berechtigt, die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen anzuordnen, die geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft zu gefährden.

§ 41. (1) Zur Vollziehung der Teile I bis III dieses Bundesgesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Verordnungen ist, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz zuständig :

1. das Bundesministerium hinsichtlich

a) der Kernreaktoren,
b) des Umganges mit radioaktiven Stoffen, soweit es sich um die Herstellung von Kembrennstoffen oder die Aufbereitung bestrahlter Kembrennstoffe handelt,

Geänderter Text

VI. Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40. (1) Die zuständige Behörde hat rechtskräftige Bewilligungen gemäß §§ 5, 6, 7 oder 10 bezüglich allfälliger Anpassungserfordernisse an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind gemäß §§ 5 Abs. 7 oder 11 zusätzliche Bedingungen und Auflagen unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Bis zur Entscheidung durch die Behörde darf die bisher bewilligte Tätigkeit im gleichen Umfang fortgeführt werden.

(2) Anträge auf Fristverlängerung für Bauarten gemäß §§ 19 Abs. 1 oder 20 Abs. 1, die vor dem 1.1.1990 zugelassen wurden, sind bis 31.12.2001, Anträge auf Fristverlängerung für Bauarten gemäß §§ 19 oder 20, die vor dem 1.1.1999 zugelassen wurden, sind vom Zulassungsinhaber bis 31.12. 2003 zu stellen.

(3) Meßstellen, die gemäß §12b des Maß- und Eichgesetzes, BGBI. Nr. 15/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 657/1996 zugelassen sind, haben die Erfüllung der Anforderungen des § 34 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes bis spätestens 1.3.2000 nachzuweisen.

§ 41. (1) Zur Vollziehung der Teile I bis III dieses Bundesgesetzes, der auf Grund derselben erlassenen Verordnungen und des auf dem Gebiete des Strahlenschutzes unmittelbar anwendbaren Rechtes der Europäischen Gemeinschaft ist in erster Instanz zuständig :

I. der Bundeskanzler hinsichtlich

a) der Zulassung von Bauarten (§§ 19, 20 und 20b),
b) der Ermächtigungen nach § 35,
c) der Angelegenheiten des Strahlenschutzpasses (§ 35b)

Geltender Text

Geänderter Text

- c) der Teilchenbeschleuniger,
 - d) der Zulassung von Bauarten (§§ 19 und 20),
 - e) der Ermächtigungen nach § 35 und
 - f) der im § 13 Abs. 3 genannten Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, Anlagen für Strahleneinrichtungen und sonstige Strahlenquellen;

- d) der Angelegenheiten des Strahlenschutzregisters (§ 35a), des internationalen Datenaustausches und des Informationsaustausches mit ausländischen Stellen in Fällen großeräumiger Kontamination,
 - e) Registrierung der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Verbringung radioaktiver Stoffe,
 - f) der Berichte an die EU-Kommission,
 - g) Angelegenheiten der Strahlenschutzkommission und
 - h) Anerkennung von Ausbildungsstellen für Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysiker

2. der *Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr* hinsichtlich der *Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung*, der *Forschungsinstitute der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* und der *gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten*:

3. der Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich der im § 13 Abs. 3 genannten Anlagen für den Umgang mit Strahlquellen;

(2) der Landeshauptmann hinsichtlich

1. der Teilchenbeschleuniger

2.sonstiger Anlagen gemäß §§ 5 und 6,

3. der Röntgeneinrichtungen, für die auch eine elektrizitätsbehördliche Genehmigung erforderlich ist;

4. der unter das *Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 240/1962*, zuletzt durch das *Bundesgesetz BGBI. Nr. 321/1975*, fallenden Schulen;

2. der Landeshauptmann hinsichtlich

- a) der Anlagen gemäß §§ 5 und 6, sofern es sich nicht um Anlagen im Sinne der Z. 1 lit. a bis c handelt, und
- b) der Röntgeneinrichtungen, für die auch eine elektrizitätsbehördliche Genehmigung erforderlich ist;
- 3. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 2 und 3 sind in erster Instanz zuständig:

a) für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe die Berghauptmannschaft.

b) für die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe der in erster Instanz berufenen Behörden gemäß §§ 141 bis 143 der Gewerbeordnung und der darauf gegründeten Verordnungen;

c) auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post und Telegraphenwesens die nach der für diese

(3) für die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe die in erster Instanz
an Behörden mit Ausnahme von Anlagen gemäß Abs. 2 Z 1;

(4) für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe die Bergbaupräsidentschaft:

(5) für die dem Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz 1994, BGBl. Nr. 650/1994 in
Anwendung des Strukturangepäppungsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996 unterliegenden
Betrieben auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft und Schiffsverkehrs sowie auf dem
Gebiet des Post- und Telekommunikationswesens die nach der für diese Gebiete maß-
gebenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden:

Geltender Text

Geänderter Text

Gebiete maßgeblichen Rechtsvorschriften in erster Instanz zuständigen Behörden,

d) für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Forschungsinstitute der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und einer gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten sowie für die unter § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. 240/1962 fallenden Schulen das Bundesministerium für Unterricht, für die sonstigen unter dieses Bundesgesetz fallende Schulen der Landesschulrat.

(3) Sind für Teile einer Anlage auf Grund der Abs. 1 oder 2 mehrere Behörden in erster Instanz zuständig, so ist für die gesamte Anlage die jeweils oberste Behörde in erster Instanz zuständig.

(4) Der administrative Instanzenzug geht bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen bis zum zuständigen Bundesministerium.

(5) Zuständiges Bundesministerium im Sinne des Abs. 1 Z. 1 und des Abs. 4 ist

a) das Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit nicht lit. b, c, d, e, f oder g zur Anwendung gelangen,

b) für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberste Bergbehörde,

c) für die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe mit

(6) der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Mitwirkung an der Vollziehung des § 23 Abs. 2 und 23a;

(7) in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörden.

(8) Sind für Teile einer Anlage auf Grund der Abs. 2 bis 5 mehrere Behörden in erster Instanz zuständig, so ist für die gesamte Anlage die jeweils oberste Behörde in erster Instanz zuständig.

(9) Zur Vollziehung des V. Teiles dieses Bundesgesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, sofern es sich aber um der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, die Berghauptmannschaft.

(10) Die Aufgaben und Befugnisse der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(11) Die Aufgaben und Befugnisse der Behörden nach den Bestimmungen des Wasserrechtes, Forstrechtes und des Pflanzenschutzes sowie auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(12) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 25 finden keine Anwendung auf die Beförderung von radioaktiven Stoffen, soweit diese durch die hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr geregelt ist.

(13) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Geltender Text

Geänderter Text

Ausnahme der Zulassung von Bauarten (§§ 19 und 20) das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,

d) auf den Gebieten des Eisenbahn-, Luft und Schiffsverkehrs sowie auf dem Gebiet des Post und Telegraphenwesens; mit Ausnahme der Zulassung von Bauarten (§§ 19 und 20) das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,

e) für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Forschungsinstitute der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und die gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten sowie für die unter das Bundes-Schulaufsichtsgesetz fallenden Schulen mit Ausnahme der Zulassung von Bauarten (§§ 19 und 20) das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung,

f) das Bundesministerium für soziale Verwaltung hinsichtlich der Erteilung der Ermächtigung nach § 35 mit Ausnahme der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Betriebe,

g) das Bundesministerium für Landesverteidigung hinsichtlich der im § 13 Abs. 3 genannten Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen, Anlagen für Strahleinrichtungen und sonstige Strahlenquellen.

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Auf dieses Bundesgesetz gestützte Verordnungen können schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten aber frühestens zugleich mit diesem unverändert Bundesgesetz in Kraft.

§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut :

1. soweit es sich um der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberste Bergbehörde,

2. in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes der Bundes

minister für soziale Verwaltung, soweit es sich um der Gewerbeordnung

Synopse

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut :

(1). soweit es sich um der Gewerbeordnung oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegende Betriebe handelt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

Geltender Text

Geänderter Text

unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, für die dem Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz, BGBL. Nr. 99/1952; unterliegenden Betriebe der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

3. soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt und nicht Z. 2 zur Anwendung gelangt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

4. hinsichtlich der §§ 13 Abs. 3 und 25 Abs. 2 lit. b sowie des letzten Satzes im § 37 Abs. 2 und des zweiten Satzes im § 37 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung,

5. hinsichtlich des Eisenbahn-, Luft und Schiffsverkehrs sowie des Post- und Telegraphenwesens der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

6. hinsichtlich der wissenschaftlichen Hochschulen, der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften und der gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten sowie der unter das Bundes- Schulaufsichtsgesetz fallenden Schulen der Bundesminister für Unterricht, soweit es sich jedoch um die Erlassung von Verordnungen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

7. ansonsten der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich

a) der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,

b) des § 37 Abs. 2 zweiter Satz und des § 38 Abs. 4 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

(2). hinsichtlich der §§ 13 Abs. 3 und 25 Abs. 2 lit. b sowie des letzten Satzes im § 37 Abs. 2 und des zweiten Satzes im § 37 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung,

(3). hinsichtlich des Eisenbahn-, Straßen-, Luft und Schiffsverkehrs, der dem Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz 1994, BGBL. Nr. 650/1994, unterliegenden Betriebe sowie der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, der Forschungsinstitute der österreichischen Akademie der Wissenschaften und der gleichwertigen wissenschaftlichen Anstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

(4). hinsichtlich radiologischer Notstandssituationen, soweit Schulen, die dem Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBL. Nr. 321/1975 unterliegen, betroffen sind, der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

(5). ansonsten der Bundeskanzler, hinsichtlich

a) der §§ 23 Abs. 2, 23a, 32 Abs. 2 und 33 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

unverändert

Geltender Text

Geänderter Text

c) der Angelegenheiten des Wasserrechtes, des Veterinärwesens des Forstwesens oder der Landwirtschaft oder soweit solche Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land und Forstwirtschaft,

d) des § 36, soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen und Einrichtungen betrifft, sowie des ersten Satzes des § 37 Abs. 2 und des § 38, Abs. 1, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

c) der Angelegenheiten des Wasserrechtes, des Forstwesens oder der Landwirtschaft, soweit diese berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

d) des § 36, soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen den medizinischen Strahlenschutz und die medizinische Beurteilung der Anwendung ionisierender Strahlen betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und soweit die Vollziehung dieser Bestimmungen Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung oder militärische Anlagen und Einrichtungen betrifft, sowie des ersten Satzes des § 37 Abs. 2 und des § 38, Abs. 1, soweit militärische Angelegenheiten berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Entwurf Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Artikel II

Änderung des Maß- und Eichgesetzes

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1996, wird wie folgt geändert:

§12b. (1) Dosimeter für Photonenstrahlung-soweit es sich nicht um Dosimeter mit Ionisationskammern, Szintillationszählern oder Zählrohren handelt, dürfen für die in § 8 Abs.1 Z 13, in § 11 Z 4 und in § 13 Abs. 2 Z 6 vorgesehenen Anwendungsgebieten nur dann verwendet werden, wenn sie von durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassenen Stellen (Auswertestellen) ausgegeben und ausgewertet sowie regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2) durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unterzogen wurde.

(2) Die meßtechnische Kontrolle für Meßgeräte zur individuellen Dosisüberwachung (Dosimeter) ist auf Antrag der Auswertestelle vom Bundesamt für Eich - und Vermessungswesen durch monatliche stichprobenweise Prüfung von der von den Auswertestellen ausgegebenen Dosimeter vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf 1% der monatlich ausgegebenen Dosimeter, jedoch auf mindestens 20 Stück, höchstens jedoch 100 Stück zu erstrecken.

§12b. (1) *Meßgeräte für ionisierende Strahlung, die von Meßstellen bei individuellen Dosisüberwachungen sowie bei Inkorporationüberwachungen von beruflich strahlenexponierten Personen eingesetzt werden, dürfen von diesen nur dann ausgegeben und ausgewertet werden, wenn diese Meßstelle durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen wurden und die Meßgeräte regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2 und 3) durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unterzogen wurde.*

(2) Die meßtechnische Kontrolle für Meßgeräte zur individuellen Dosisüberwachung (Dosimeter) ist auf Antrag der Meßstelle vom Bundesamt für Eich - und Vermessungswesen durch monatliche stichprobenweise Prüfung von der Meßstelle ausgegebenen Dosimeter vorzunehmen. Die Prüfung hat sich auf 1% der monatlich ausgegebenen Dosimeter, jedoch auf mindestens 20 Stück, höchstens jedoch 100 Stück zu erstrecken.

Geltender Text

ausgegebenen Dosimeter, jedoch auf mindestens 20 Stück, höchstens jedoch 100 Stück zu erstrecken. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(3) Das Bundesamt für Eich und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung von Auswertestellen festzulegen, wobei auf § 38 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.

§ 70. (1) unverändert

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Geänderter Text

(3) Die meßtechnische Kontrolle für Meßgeräte zur Inkorporationsüberwachung ist auf Antrag der *Meßstelle vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen*.

(4) Das Bundesamt für Eich und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung von Meßstellen festzulegen, wobei auf § 38 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 des *Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes* Bedacht zu nehmen ist. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(5) Die Bestimmungen der eichpolizeilichen Revision (Abschnitt D) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, *hinsichtlich des § 12b im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler*, hinsichtlich der §§ 27 und 28 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, hinsichtlich des § 57 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.